

BAFU

Externes «Begleitgremium» Klimapolitik für die Schweiz?

Grundlagen für die Entscheidungsfindung des Bundes im Auftrag des BAFU



Auftraggeber	BAFU
Autoren	Dr. Urs Bolz, Prof. Dr. Walter Kälin, Monika Nuss
Datum	22. Juni 2026
Version	1.0
Hinweis	Diese Studie wurde im Auftrag des BAFU verfasst. Für den Inhalt ist allein der Auftragnehmer verantwortlich
Bildquellen	media-gallery.coe.int, Pixabay, iStock
Kontakt	bpc bolz+partner consulting ag Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern / Lagerstrasse 33, 8004 Zürich T +41 31 381 66 86 info@bolzpartner.ch www.bolzpartner.ch

Zusammenfassung

Im Nachgang zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)¹ in Sachen Verein KlimaSeniorinnen Schweiz, welches eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) feststellte, hat das Ministerkomitee des Europarats die Schweiz eingeladen, die Einrichtung eines unabhängigen nationalen Gremiums zur Begleitung/Überwachung der Klimapolitik zu prüfen. Dieses Gremium (nachfolgend *Begleitgremium Klima*) soll der nationalen politischen Struktur entsprechen, unabhängig sein und Empfehlungen an politische Entscheidungsträger aussprechen können. Die Schweiz soll sich dabei gegebenenfalls von guten Beispielen anderer Mitgliedstaaten inspirieren lassen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als federführendes Bundesamt für die Klimapolitik der Schweiz prüft für die zu erstellende Antwort an das Ministerkomitee zusammen mit dem Bundesamt für Justiz (BJ), welches die Schweiz vor dem EGMR vertritt, mögliche Umsetzungsvarianten. Es hat in der Folge bolz+partner consulting (bpc) mit einem Grundlagenbericht beauftragt. Der Auftrag umfasste drei inhaltliche Aufgabenfelder: eine Bestandesaufnahme der Akteure und Mechanismen; die Darstellung ausländischer Beispiele; und die Identifizierung möglicher Modelle für ein Begleitgremium Klima. Die Prüfung soll ergebnisoffen sein, da die Schweiz nicht zur Einführung des Gremiums verpflichtet, sondern eingeladen ist, diese Möglichkeit zu prüfen. Empfehlungen waren nicht Teil des Auftrags.

Die wichtigsten Erkenntnisse des Grundlagenberichts lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

(1) Klimapolitik Schweiz

Die Schweiz hat mit dem CO₂-Gesetz und dem Klima- und Innovationsgesetz per 1.1.2025 neue gesetzliche Grundlagen für die Klimapolitik geschaffen. Auch institutionell hat sich auf Stufe Bund einiges entwickelt: Zwar wurde das Mandat für das seit 1996 bestehende Begleitgremium *Klima OcCC* Ende 2021 beendet, aber in der Zwischenzeit sind weitere neue Klimaorganisationen entstanden (gerade folgend Ziff. 3).

Zudem gibt es interessante Entwicklungen in den Kantonen. Diese nehmen, z. B. in den Bereichen Energie, Verkehr, Bauwesen, Gesundheit, Katastrophenvorsorge, im Rahmen des schweizerischen Föderalismus wichtige Vollzugsaufgaben wahr oder sind gar weitgehend oder sogar ausschliesslich für Aufgaben zuständig. Sie erfüllen damit in verschiedenen Bereichen der Klimapolitik wichtige Funktionen. Sechs Kantone verpflichten sich in der Verfassung zum Netto-Null-Ziel, verschiedene Kantone verfügen über ein Klimagesetz und praktisch alle haben eine Klimastrategie. Mit dem *Cercle Climat* besteht seit 2022 ein interkantonales Austauschorgan der kantonalen Klimafachstellen auf Fachebene. Es fördert die Zusammenarbeit, die Harmonisierung und die Stärkung der kantonalen klimapolitischen Massnahmen. Besonders weit gehen die Kantone der französischsprachigen Schweiz: 2025 wurde kantonsübergreifend der *Wissenschaftliche Rat der Romandie / Conseil scientifique Romand pour le climat* gegründet, dem die Kantone Fribourg, Genf, Jura, Waadt, Wallis und Neuenburg angehören. Sein Ziel ist es, die Kantone in der Ausarbeitung und Bewertung ihrer Strategie und ihrer Massnahmen mit wissenschaftlichem Wissen zu begleiten. Der Rat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Forschung in 16 Bereichen, z.B. Boden, Wald, Biodiversität und Innovation.

(2) Europäische Entwicklungen und Typen von Begleitgremien

Heute kennen viele Mitgliedstaaten des Europarats Gremien zur wissenschaftlichen Begleitung und Überwachung der nationalen Klimapolitiken. In Anlehnung an die Wissenschaft (EVANS/DUWE 2021) können vier Grundtypen unterschieden werden:

Typ 1: Klimabeiräte i.e.S. sind unabhängige wissenschaftliche Organisationen. Sie setzen sich meist ausschliesslich aus wissenschaftlichen Expertinnen und Experten zusammen und agieren autonom. In der Regel fungieren sie auch als unabhängige Kontrollinstanzen und überwachen so die Angemessenheit von Klimaschutzmassnahmen auf nationaler Ebene.

¹ Urteil vom 9. April 2024 in Sachen Verein KlimaSeniorinnen Schweiz et autres c. Suisse (requête n° 53600/20).

Typ 2: In-house Begleitgremien sind staatliche Stellen, die wissenschaftliche Expertinnen und Experten beiziehen oder beschäftigen, um – fachlich unabhängig – zu Fragen der Klimapolitik Stellung zu nehmen. Wichtig ist, dass diese Gremien nicht Teil der für Klimafragen zuständigen Behörde sind.

Typ 3: Plattformen für Klimapolitik sind unabhängige Foren, welche ergänzend zur wissenschaftlichen Expertise Interessengruppen aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft zum Zweck der Politikberatung einbinden. Sie können ähnlich funktionieren wie Klimabeiräte i.e.S., indem sie beispielsweise eigene Jahresberichte über die Entwicklung der jeweiligen Klimapolitik veröffentlichen.

Typ 4: Runde Tische zwischen Ministerien und Stakeholdern können Dialoge auch mit der Wissenschaft institutionell verankern.

Den Standard für moderne unabhängige Klimabeiräte setzen international die Klimabeiräte nach Typ 1. Deshalb erscheinen für eine rechtsvergleichende Darstellung aus Sicht der Schweiz insbesondere folgende Klimabeiräte von Interesse²: das *Climate Change Committee (CCC)* des Vereinigten Königreichs, der deutsche *Expertenrat für Klimafragen (ERK)*, der französische *Haut conseil pour le climat (HCC)* und der schwedische *Klimapolitikrat*. Sie werden im Bericht kurz vorgestellt. Die Auswertung der Literatur und dieser vier Vergleichsländer zeigt, dass *Klimabeiräte i.e.S.* in der jeweiligen Klimapolitik eine erhebliche Rolle spielen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie auf Einladung oder im Auftrag der Regierungen tätig sind und sich mit wissenschaftlich fundierten Stellungnahmen einbringen. Sie haben den Vorteil, dass sie mit ihrer langfristigen Sicht eine Gegenposition einnehmen können, wo kurzfristige politische Überlegungen das Tagesgeschäft dominieren. Das gilt v.a. dort, wo sie Lücken zwischen gesetzten Zielen und Umsetzungsstand transparent darlegen und wissenschaftlich fundierte Vorschläge machen, wie diese zu schliessen sind.

Auch wenn es über die Wirkungen von Klimabeiräten noch keine breite Evidenz gibt, zeigt die wissenschaftliche Literatur, dass sie in verschiedenen Ländern dazu beigetragen haben, die Transparenz und Legitimität der politischen Entscheidungsfindung zu erhöhen, die Glaubwürdigkeit von Klimazielen und den entsprechenden Massnahmen zu sichern und deren Einbezug in alle Politikbereiche voranzutreiben. Ein Element, das die Wirksamkeit von Klimabeiräten wesentlich stärken kann, ist eine Einlassungspflicht der Regierung, d.h. die Pflicht, sich mit den Vorschlägen oder Anträgen der Klimaräte zu befassen.

(3) Schweizerische Klimaorganisationen

Die Schweiz kennt aktuell keinen Klimabeirat des Typs 1, aber eine Vielzahl von national tätigen Organisationen, die sich ganz, schwergewichtig oder teilweise mit dem Klima befassen und bereits gewisse Funktionen eines Begleitgremiums erfüllen (siehe Tabelle unten). Dazu gehören insbesondere folgende Gremien (in alphabetischer Reihenfolge): a) Die *Klima-Allianz Schweiz* ist die Dachorganisation für die im Klimabereich aktiven NGOs. b) Das *Netzwerk Anpassung an den Klimawandel* fördert seit 2025 den Austausch zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. c) Das *Netzwerk für Klimadienleistungen des Bundes (NCCS)* entstand 2015 als nationales Koordinations- und Innovationsorgan für relevante zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes (MeteoSchweiz, BAFU, BABS, BLW, BAG, BLV, BFE, ETH Zürich, WSL). d) Die *Parlamentarische Gruppe Klima (PGK)* veranstaltet seit 2021 Treffen zwischen Parlamentsmitgliedern und Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft. e) *ProClim*, das Forum für Klima und globalen Wandel, ist eine seit 1988 schweizweit anerkannte Wissenschaftsplattform der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz. Sie stellt für Wissenschaft, Politik und Gesellschaft aktuelle wissenschaftliche Grundlagen zusammen. f) Die *Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)* wirkt seit 2023 als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution. Sie befasst sich nicht primär mit Klimafragen, sondern widmet sich vorwiegend dem Thema Menschenrechte und Klimawandel.

² Diese Klimabeiräte werden in Fussnote 21 der Anmerkungen zur Tagesordnung des Ministerkomitees vom 17. September 2025, CM/Notes/1537/H46-37, als Beispiele für gute Praktiken anderer Mitgliedstaaten des Europarates erwähnt.

Funktion	Watch Dog	Politik Empfehlung (Beratung)	Qualitätskontrolle	Politik-Evaluation	Informationen für die Politik	Stakeholderengagement	Legende: Engagement stark xxx; mittel xx; schwach x, nicht vorhanden -, mit Vorbehalten (x)
Klimaakteure i. e. S.							
Klima-Allianz (Dachorganisation NGO)	xxx	xxx	x	xx	xxx	xxx	
NCCS	-	-	-	-	xxx	xxx	
Netzwerk Anpassung an den Klimawandel	-	xxx	-	-	xxx	xxx	
Parlament. Gruppe Klima	-	-	-	-	x	x	Vernetzung mit Experten parlamentsintern.
ProClim	x	xx	x	-	xxx	xxx	
SMRI	(x)	(xx)	(x)	(x)	(x)	(x)	Neue Menschenrechtsinstitution der Schweiz; beschäftigt sich auch mit menschenrechtlichen Fragen zum Klima.

Abb. 1: Klimaakteure i. e. S. und ihre Funktionen (Zusammenfassung)

(4) Partizipationsmodell Schweiz und Input der Wissenschaft

Klimaorganisationen und andere Akteure, z.B. die Wirtschaft, die sich mit Klimafragen befassen, haben im politischen System der Schweiz mit seinen direkt-demokratischen Mechanismen vielfältige Möglichkeiten, sich in der Phase der Gesetzgebung und beim Vollzug einzubringen (vgl. Abb. 2).

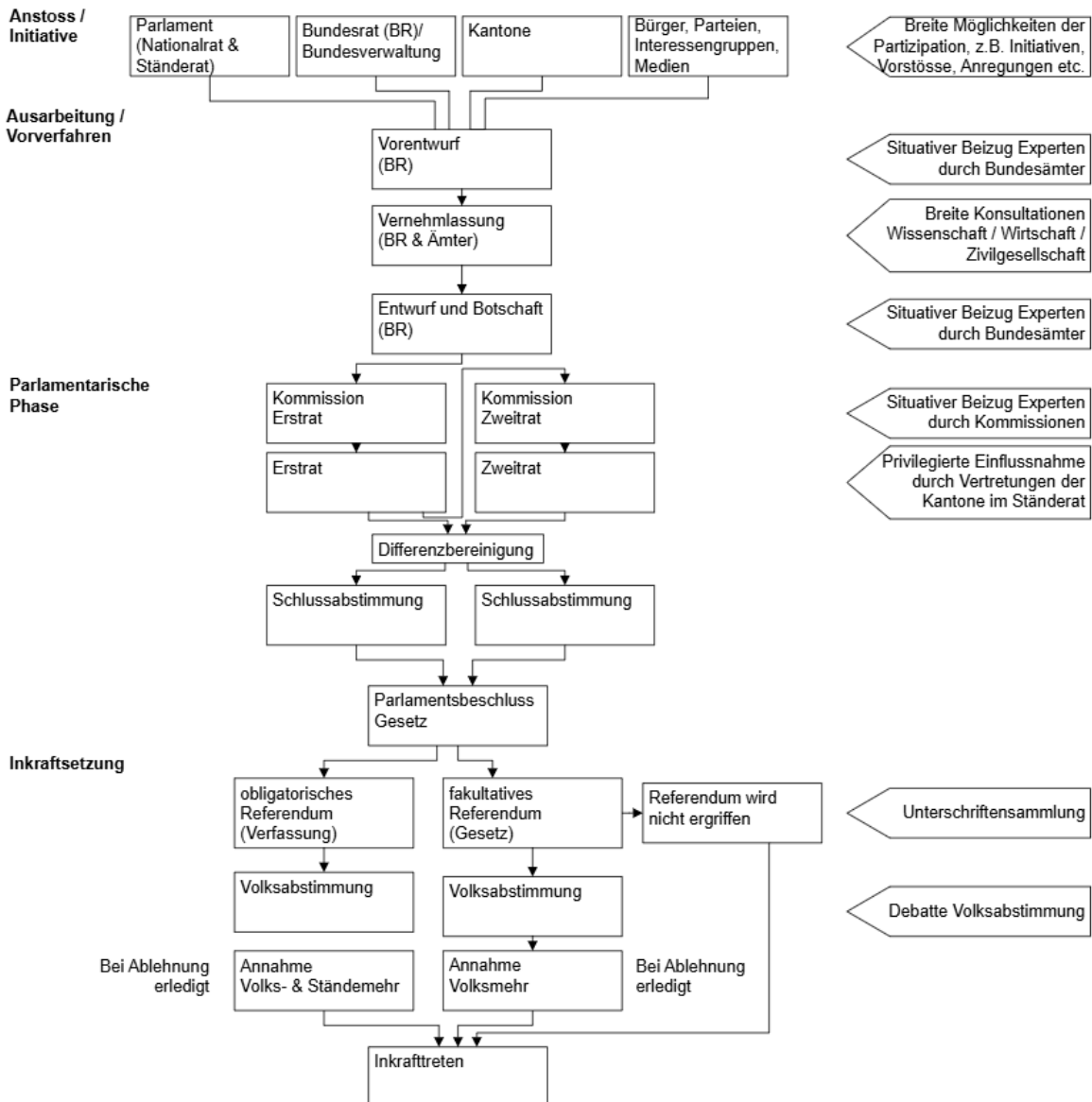
Dieses Mitwirkungsinstrumentarium bietet auch der Wissenschaft Einflussmöglichkeiten, aber der Austausch zwischen Politik und Wissenschaft ist ausserhalb des Vernehmlassungsverfahrens zu Gesetzgebungsprojekten und wichtigen Strategien nicht institutionalisiert. Damit kennt die Schweiz, im Gegensatz zu anderen Staaten, keine Tradition der wissenschaftlichen Politikberatung.

Wissenschaftliche Akteure tragen somit zwar aktiv zur Meinungsbildung bei, aber ihre Möglichkeiten sind begrenzt. Sie sind der Natur direktdemokratischer Prozesse entsprechend eine unter vielen Stimmen, welche oft gegenläufige Interessen vertreten. Wo z. B. ökonomische Interessen überwiegen und / oder politisch ein stärkeres Gewicht haben, bleibt der Einfluss wissenschaftlich tätiger Klimaorganisationen begrenzt: Erlasse werden vorwiegend verwaltungsintern vorbereitet, und ob die federführenden Ämter externe Expertise beiziehen, hängt von diesen ab.

Gesetzgebungsprozess im Bund und Partizipationsmöglichkeiten

Gesetzgebungsprozess

Partizipationsmöglichkeiten



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an das Historische Lexikon der Schweiz (HLS)

Abb. 2: Gesetzgebungsprozess (Zusammenfassung)

(5) Gestaltungselemente für ein schweizerisches Klimagremium

Ein künftiges unabhängiges Klimagremium für die Schweiz müsste – will es sich an internationaler best practice orientieren – mindestens folgende Aufgaben wahrnehmen können: Frühwarnung: frühzeitige Eingabe von Themen gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse im politischen Prozess; Monitoring: Überwachung der Umsetzung der Klimagesetzgebung und regelmässige Überprüfung der Klimamassnahmen auf ihre Kompatibilität mit den gesetzlichen Zielen; «Watchdogfunktion»: Äusserung von Meinungen und Empfehlungen bei Problembereichen und beim Verfehlen von Zielen; Beratungsfunktion: Aufzeigen von Handlungsoptionen und Empfehlungen für Massnahmen; regelmässige Berichterstattung an den Bundesrat und allenfalls an die zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat sowie zuhause der

Öffentlichkeit.

Um eine hinreichende Wirkung zu erzielen, müsste dieses Gremium idealerweise folgende Kompetenzen haben: die Befugnis, selbst tätig zu werden; das Recht auf eigene öffentliche Berichterstattung; das Recht, bei der Verwaltung Informationen einzuholen und sich mit ihr frei auszutauschen; allenfalls das Recht, direkt mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zu verkehren.

Auf der Basis der Analysen, insbesondere auch der geführten Interviews, lassen sich zudem folgende Erfolgsfaktoren für ein künftiges Klimagremium für die Schweiz identifizieren: Unabhängigkeit, interdisziplinärer Auftrag, Qualität und Anerkennung seiner Mitglieder, Klarheit und Robustheit des Mandats, Relevanz (hinreichende Stellung und Bedeutung), hinreichende Ressourcenausstattung und Akzeptanz bei Regierung und Parlament.

(6) Begleitgremium Klimapolitik Schweiz: Mögliche Modelle

Grundsätzlich und unabhängig von politischen Bewertungen kristallisieren sich drei Ansätze für eine allfällige bessere institutionelle Verankerung des Dialogs zwischen Wissenschaft und politischen Akteuren heraus: a) Schaffung eines Klimabeirats (Klimagremium im engeren Sinn); b) Verzicht auf einen Klimabeirat, aber Optimierung des wissenschaftlichen Beitrags durch ergänzende Aufträge an bestehende Organisationen; c) Verzicht auf unmittelbare Massnahmen, aber Optimierung des wissenschaftlichen Beitrags bei kommenden Reformen.

a) Schaffung eines wissenschaftlichen Klimabeirats

Für die Schaffung eines neuen wissenschaftlichen Klimagremiums im Sinne eines Klimabeirats stehen drei Modelle mit unterschiedlicher institutioneller Ausprägung und mit abgestuften Ambitionen im Vordergrund:

- *Unabhängige Klimainstitution (Modell 1)* in Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Aus Gründen der Legitimierung und der notwendigen engen Verknüpfung mit Entscheidungsprozessen gehören dem Klimabeirat idealerweise der Bund sowie interessierte Kantone und Städte/Gemeinden an. Die Mitgliederversammlung würde 5 bis 15 ausgewiesene und interdisziplinär zusammengesetzte Expertinnen und Experten wählen. Diese nehmen als Vorstand mit Verantwortung für die operative Leitung der Institution und als Klimabeirat eine Doppelrolle ein. Der Klimabeirat trägt die Verantwortung für wissenschaftliche Stellungnahmen und wäre, abgesehen von einer jährlichen Berichtspflicht, in der Wahl der Aufgaben und Prioritäten frei. Im Bereich der Emissionsverminderung wie bei der Klimaanpassung fungiert er als Politikberater für Bundesrat und Parlament. Er überwacht die Umsetzung der bestehenden Klimagesetzgebung, überprüft die Massnahmen im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit den gesetzlichen Zielen, zeigt Handlungsoptionen auf und erarbeitet auf der Basis bestverfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse Empfehlungen. Der Bundesrat hätte eine Einlassungspflicht. Dieses Modell orientiert sich am britischen CCC und am französischen HCC.
- *Wissenschaftsrat Klima (Modell 2)*: Weniger ambitiös wäre ein Wissenschaftsrat Klima in Form einer ausserparlamentarischen Kommission, d.h. eines rechtlich und fachlich unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Gremiums von 5 bis 12 ausgewiesenen Expertinnen und Experten. Es könnte grundsätzlich – aber mit tieferen Ambitionen – die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie ein eigentlicher Klimabeirat. Dabei stützt er sich primär auf Wissen ab, das in bestehenden Klimainstitutionen schon vorhanden ist. Auch er könnte von sich aus oder im Auftrag des Bundesrats oder eines Departements aktiv werden. Die gesetzliche Grundlage für den Wissenschaftsrat müsste im Vergleich zu anderen ausserparlamentarischen Kommissionen in verschiedenen Punkten stärker ausgestaltet werden (z. B. selbstständige Veröffentlichung von Berichten). Dieses Modell ist vom deutschen Expertenrat für Klimafragen (ERK) inspiriert.
- *Dachorganisation (Modell 3)*: Die Schweiz könnte eine Dachorganisation von Klimaexpertinnen und Experten schaffen. Diese würde das Netzwerk der führenden, unabhängigen wissenschaftlichen Klimaorganisationen abbilden. Die Ambition könnte hier noch etwas bescheidener ausgestaltet werden als in den obgenannten Modellen. Der Vorstand bestünde aus 5 bis 10 gewählten, ausgewiesenen und interdisziplinär tätigen Expertinnen und Experten, die ähnlich wie ein Klimabeirat agieren.

Wie dargestellt, können Klimabeiräte sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Die einzelnen Modelle müssten, verbunden mit einer entsprechenden Priorisierung, noch vertieft und geschärft werden. Dabei könnte insbesondere auch die Ambition der einzelnen Modelle anders als vorgeschlagen gewählt werden.

Mit Blick auf die vorgestellten Modelle können die Argumente pro und contra die Schaffung eines Klimabeirats wie folgt dargestellt werden:

Pro	Contra
• Ein Klimabeirat kann einen Beitrag leisten, das Problem der heute fehlenden institutionellen Verknüpfung von externem Wissen mit dem politischen Prozess zu lösen. • Er kann mit seiner langfristigen Sicht eine Gegenposition zu kurzfristigen politischen Überlegungen einnehmen. • Er kann mit regelmässigen Empfehlungen einen Beitrag zu einer wissenschaftlich fundierten Klimapolitik leisten. • Er hat institutionell eine starke Stellung. • Bundesrat und Parlament müssen Abweichungen von wissenschaftlichen Empfehlungen begründen. • Ein Klimabeirat kann mit einer öffentlichen Berichterstattung zur Meinungsbildung der Stimmbürger*innen insbesondere vor Volksabstimmungen einen wertvollen Beitrag leisten. • Er kann die Verwaltung von gewissen Expertenaufgaben entlasten. • Die beschriebenen Modelle können sich an Klimabeiräte anderer Länder anlehnen.	• Es gibt in der Schweiz bereits diverse Klimaorganisationen, die mindestens gewisse Funktionen eines Begleitgremiums Klima übernehmen. • Die Schweiz kennt heute schon vielfältige Mitwirkungsrechte, welche es Klimaakteuren erlauben, sich in klimapolitische Prozesse einzubringen. Diese Mitwirkungsrechte sind stärker ausgestaltet als in anderen Ländern. Der Mehrwert eines neuen Klimabeirats ist deshalb fraglich. • Das Problem besteht nicht in fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern bei mehrheitsfähigen Lösungen und den politischen Prioritäten. Ob ein neuer Klimabeirat daran etwas ändern würde, ist fraglich. • Mit dem schweizerischen Regierungssystem und dem Fehlen einer Tradition wissenschaftlicher Politikberatung von Bundesrat und Parlament dürfte die Schaffung eines Klimabeirats und die Akzeptanz seiner Arbeiten schwierig zu realisieren sein, gerade auch im aktuellen politischen Umfeld. • Der Koordinationsaufwand zwischen Verwaltung und dem Klimabeirat könnte beachtlich sein. Es stellt sich die Frage, wieviel Aufwand seitens eines Klimabeirats nötig ist, um auf «Augenhöhe» mit der Verwaltung mitzuspielen. • Der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen ist im finanzpolitisch angespannten Haushalt herausfordernd.

b) Verzicht auf einen Klimabeirat, aber Optimierung des bisherigen Beitrags der Wissenschaft zur Klimapolitik

Hier stehen zwei Modelle im Vordergrund:

- **«Runder Tisch» auf Bundesebene:** Die Wissenschaftscommunity könnte an einem «Runden Tisch» mit den Behörden zusammengeführt werden. Dieser würde periodisch einberufen, insbesondere aber im Vorfeld von neuen Strategien oder bei wesentlichen Gesetzgebungsvorhaben. Der Bundesrat wäre verpflichtet, bei Gesetzesvorlagen auf dessen Erkenntnisse und insbesondere auf Meinungsausserungen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten einzugehen. Das Ziel des «Runden Tisches» wäre nicht eine Einigung auf eine gemeinsame Lösung, sondern ein institutionalisierter Austausch zwischen Wissenschaft und Politik.
- **Aufträge an bestehende Organisationen:** Bereits bestehende Aufträge an Klimaorganisationen könnten ergänzt werden: *ProClim* könnte gewisse Aspekte eines unabhängigen Klimagremiums abdecken, *NCCS* könnte ermächtigt werden, bestimmte Publikationen auf rein wissenschaftlicher Basis unter Beizug externer Expertinnen und Experten zu veröffentlichen, und die *SMRI* könnte die Beobachtung der menschenrechtlichen Auswirkungen der Klimapolitik als permanenten Schwerpunkt führen. Im Bereich der Klimaanpassung könnte das *Nationale Netzwerk für wissenschaftliche Beratung zur Krisenprävention und -bewältigung* gewisse Aufgaben eines Klimagremiums übernehmen. Nicht zuletzt hätte die *Parlamentarische Gruppe Klima* mit einem eigenen Sekretariat bessere Möglichkeiten, ihre Rolle wahrzunehmen.

c) Verzicht auf unmittelbare Massnahmen, Optimierungen im Laufe kommender Reformen

Sollte die Schweiz angesichts der Besonderheiten des schweizerischen Regierungssystems – stark ausgebauten Partizipationsmodell, Vielfalt der Akteure und Mechanismen – auf besondere institutionelle Massnahmen verzichten, könnte die Stimme der Wissenschaft in der künftigen Klimapolitik allenfalls mittels punktueller Optimierungen bei bereits geplanten oder künftigen Reformen verstärkt werden.

(7) Leitfragen für die Entscheidungsfindung

Wie dargelegt, können wissenschaftliche Klimagremien (bzw. Begleitgremien für die Klimapolitik) sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Vorab zu entscheiden ist zunächst, ob die Schweiz ein neues Klimagremium einführen will. Dieser Entscheidung sollte u. E. auf der Grundlage von folgenden zwei Leitfragen getroffen werden:

- Kann ein neues Klimagremium für die Weiterentwicklung der Klimapolitik der Schweiz gegenüber den bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten einen zusätzlichen Nutzen («added value») generieren?
- Kann in der heutigen schweizerischen Politik überhaupt ein neues Klimagremium geschaffen werden, welches die Erwartungen an ein Klimagremium nach internationalem Vorbild sowie die beschriebenen Erfolgsvoraussetzungen erfüllen kann? Und das, einmal eingesetzt, in der schweizerischen Politik die nötige Akzeptanz und Aufnahmebereitschaft findet?

Können die beiden Fragen positiv beantwortet werden, wäre die Schaffung eines neuen «Begleitgremiums Klimapolitik» für die Schweiz eine zweckmässige Lösung.

(8) Fazit

Unabhängige Klimabeiräte sind in vielen Staaten in unterschiedlichen Formen verbreitet und auch etabliert. Erste Würdigungen deuten auf einen Nutzen für die Klimapolitik der betreffenden Länder hin, andere zeigen aber auch gewisse Schwierigkeiten. Jedes Klimagremium muss sich in die Rahmenbedingungen, Prozesse und Strukturen des jeweiligen Landes einpassen. Für die Schweiz sind dies die direkte Demokratie, die Konkordanz- und Konsensdemokratie, der Föderalismus sowie die im internationalen Vergleich sehr weitgehenden Mitwirkungsmöglichkeiten in Strategie- und Gesetzgebungsprozessen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden.

Die Schweiz hat bereits ein dichtes Netzwerk von Institutionen, die sich mit dem Klimawandel auseinandersetzen, sich in die politischen Prozesse eingeben und ihre Stimme erheben. Allerdings – oder evtl. gerade deswegen – hat die Schweiz keine eigentliche Tradition der institutionalisierten wissenschaftlichen Politikberatung, wie andere Länder sie kennen. Wissenschaftliche Expertinnen und Experten beraten im Wesentlichen die Verwaltung und quasi nie den Bundesrat als Kollegium. Hier besteht deutliches Optimierungspotenzial (vgl. Ziff. 4.3), da zur Lösung komplexer Probleme, zu denen auch der Klimawandel gehört, wissenschaftliche Expertise praktisch unverzichtbar ist. Dies bestätigt im Übrigen auch Art. 11 Abs. 1 des Klima- und Innovationsgesetzes, wonach Anträge zur Umsetzung der Ziele der Gesetze u.a. auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu basieren haben.

Die Schaffung eines neuen «Begleitgremiums Klimapolitik» würde eine zweckmässige Lösung für die Schweiz bieten, falls die obgenannten Leitfragen positiv beantwortet werden könnten. Soll kein «Klimabeirat» geschaffen werden, so könnte versucht werden, die wissenschaftliche Begleitung der Klimapolitik durch gewisse Optimierungsmassnahmen zu ergänzen (z.B. Ergänzung des Instrumentariums durch einen «Runden Tisch», Anpassung/Erweiterung von Aufträgen an bestehende Organisationen, Erarbeitung eines Evaluationskonzepts). Falls die Schweiz je nach Würdigung auf die rasche Anordnung von besonderen Massnahmen verzichtet, sollten Optimierungen im Laufe von bereits geplanten oder künftigen Reformen angestrebt werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung.....	14
1.1 Ausgangslage	14
1.2 Auftrag	14
1.3 Vorgehen und Methodik	14
1.4 Begriffliches	15
2 Grundlagen.....	15
2.1 Die Erwartungen an die Schweiz	15
2.1.1 Der Entscheid des Ministerkomitees	15
2.1.2 Die Kompetenzen des Ministerkomitees	16
2.1.3 Zur Forderung eines Klimagremiums	17
2.2 Übersicht Instrumentarium Klimapolitik Schweiz	18
2.2.1 Allgemeines	18
2.2.2 Normative Grundlagen	18
2.2.3 Strategien und Zielsetzungen.....	18
2.3 Aktuelle Entwicklungen	19
2.3.1 Parlamentarische Vorstösse im Bund	19
2.3.2 Entwicklungen in Kantonen und Gemeinden (Auswahl)	20
3 Entwicklungen in Europa	21
3.1 Allgemeines	21
3.2 Klimabeiräte: Ausgewählte Vergleichsländer	23
3.2.1 Allgemeines	23
3.2.2 UK Climate Change Committee (CCC)	23
3.2.3 Deutschland: Expertenrat für Klimafragen (ERK)	24
3.2.4 Frankreich: Haut conseil pour le climat (HCC)	25
3.2.5 Schweden: Klimapolitikrat - Klimapolitiska rådet.....	25
3.2.6 Die vier Klimabeiräte im Vergleich	26
3.3 Würdigung	27
4 Bestehende Mechanismen und Organisationen mit Bezug zur Klimapolitik der Schweiz	28
4.1 Organisationen in der schweizerischen Klimapolitik	28
4.1.1 Allgemeines	28
4.1.2 Bedeutende Klimaorganisationen in der Schweiz	29
4.1.3 Weitere Hinweise.....	30
4.1.4 Landkarte der schweizerischen Klimagremien.....	31
4.1.5 Funktionen der beschriebenen Klimagremien.....	32
4.2 Mechanismen im Partizipationsmodell Schweiz	34
4.2.1 Allgemeines	34
4.2.2 Partizipationsprozess am Beispiel Gesetzgebung	36
4.2.3 Mechanismen der Mitwirkung ausserhalb der Gesetzgebung	39
4.3 Fazit / Optimierungspotenzial.....	39
5 Gestaltungselemente für ein schweizerisches Klimagremium	41

5.1	Allgemeines	41
5.1.1	Begriffliches	41
5.1.2	Rechtliche Grundlagen für ein unabhängiges Klimagremium	42
5.1.3	Zur institutionellen Ausgestaltung	42
5.1.4	Aufgaben und Kompetenzen eines Klimagremiums	45
5.2	Erfolgsvoraussetzungen für ein Klimagremium	46
5.3	Ausgestaltungsoptionen	47
5.4	Stellungnahmen aus den Interviews	48
6	Mögliche Modelle eines Klimagremiums für die Schweiz	50
6.1	Allgemeines	50
6.2	Modelle einer neuen unabhängigen, wissenschaftlichen Klimabeirats	50
6.2.1	Neue unabhängige Klimainstitution (Modell 1)	50
6.2.2	«Wissenschaftsrat Klima» (Modell 2)	52
6.2.3	Dachorganisation (Modell 3)	54
6.2.4	Die Modelle im Vergleich	55
6.2.5	Argumentarium pro und contra einen schweizerischen Klimabeirat (Modelle 1 – 3)	56
6.3	Weiterentwicklung und Optimierung	57
6.3.1	Ergänzung des Instrumentariums mit einem «Runden Tisch»	57
6.3.2	Anpassung / Erweiterung von Aufträgen an bestehende Organisationen	57
6.3.3	Erarbeitung eines Evaluationskonzepts für die Klimapolitik	58
6.3.4	Öffentliche Berichterstattung durch den Bundesrat über den Grad der Zielerreichung	58
6.3.5	Systematische öffentliche Expertenhearings	59
6.4	Verzicht auf besondere institutionelle Massnahmen	59
7	Schlussbemerkungen	59
7.1	Leitfragen für einen Entscheid über ein neues Begleitgremium Klimapolitik	59
7.2	Fazit	60
8	Anhang	61
8.1	Wesentliche Akteure im Bereich Klimapolitik Schweiz	61
8.1.1	Klima-Allianz Schweiz	61
8.1.2	Netzwerk Anpassung an den Klimawandel	61
8.1.3	Netzwerk für Klimadienstleistungen des Bundes (NCCS)	62
8.1.4	OcCC (bis 2021)	63
8.1.5	Oeschger Center (OCCR)	63
8.1.6	Parlamentarische Gruppe Klima (PGK)	64
8.1.7	ProClim	64
8.1.8	Schweizerischer Wissenschaftsrat	65
8.1.9	Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)	66
8.2	Vergleich ausländischer Klimabeiräte	68
8.2.1	Typologie nationaler Klimabeiräte nach EVANS/DUWE (2021)	68
8.2.2	Funktionen von nationalen Klimabeiräte nach EVANS/DUWE (2021)	69
8.3	Liste der befragten Personen	70
8.4	Quellen / Literatur	71
8.4.1	Wesentliche behördliche Quellen (in Kurzform zitiert)	71
8.4.2	Literatur / Gutachten	71

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Klimaakteure i. e. S. und ihre Funktionen (Zusammenfassung).....	5
Abb. 2: Gesetzgebungsprozess (Zusammenfassung)	6
Abb. 3: Vier nationale Klimabeiräte im Vergleich	27
Abb. 4: Typologie Klimagremien nach EVANS/DUWE (2021)	31
Abb. 5: Funktionen diverser im Bereich Klima tätigen Organisationen	34
Abb. 6: Gesetzgebungsprozess im Bund und Mitwirkungsmöglichkeiten.....	37
Abb. 7: Ausgestaltungsoptionen für ein schweizerisches «Klimagremium»	48
Abb. 8: Die Modelle für unabhängige wissenschaftliche Klimaräte im Vergleich.....	56
Abb. 9: Argumentarium pro und contra neue unabhängige Klimainstitution	57
Abb. 10: Beratungsgremien zum Klimawandel in Europa nach EVANS/DUWE (2021), S. 35	68
Abb. 11: Funktionen Europäischer 'unabhängiger Klimaräte' nach EVANS/DUWE (2021), S. 35.	69

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Anm.	Anmerkung (Fussnoten)
APK	Ausserparlamentarische Kommission.
Art.	Artikel
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFE	Bundesamt für Energie
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BJ	Bundesamt für Justiz
bpc	bolz+partner consulting ag
BV	Bundesverfassung
CCC	Climate Change Committee (UK)
CHF	Schweizer Franken
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERK	Expertenrat für Klimafragen (Deutschland)
HCC	Haut conseil pour le climat (Frankreich)
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
KIG	Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit
NCCS	Netzwerk für Klimaleistungen des Bundes
NDC	Nationally Determined Contributions
OcCC	Organe consultatif sur les changements climatiques
OCER	Oeschger Zentrum für Klimaforschung
PGK	Parlamentarische Gruppe Klima
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
SMRI	Schweizerische Menschenrechtsinstitution
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UK	United Kingdom / Grossbritannien
Ziff.	Ziffer

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 9. April 2024 festgestellt, dass die Schweiz die Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt hat. Der vorliegende Auftrag bezieht sich auf die Verletzung von Art. 8 der EMRK. Der EGMR stützte sein Urteil, dass die Schweiz Art. 8 EMRK verletzt habe, auf drei wesentliche Punkte ab: 1. Die Schweiz habe es versäumt, ihre Begrenzung der Treibhausgasemissionen nachvollziehbar zu quantifizieren, sei dies durch ein Kohlenstoffbudget oder anderweitig. 2. Die Schweiz habe, wie von ihr anerkannt, ihre bisherigen Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht erreicht. 3. Die Schweiz habe nicht rechtzeitig angemessene Massnahmen zur Erfüllung des im Pariser Abkommen festgelegten Reduktionsziels, zu dem sie sich verpflichtet hat, ergriffen und diese im Einklang mit dem Abkommen in ihrer Gesetzgebung umgesetzt.³

Die Schweiz hat seit dem Urteil dem Ministerkomitee des Europarates über ihre Aktivitäten in Zusammenhang mit den erwähnten Kritikpunkten Bericht erstattet. Dafür hat sie einen Umsetzungsbericht⁴ zuhanden des Ministerkomitees erarbeitet und mehrmals ergänzende Informationen eingereicht. Betreffend Art. 8 EMRK wurde letztmals am 23. Juni 2025 Bericht erstattet.⁵ Gemäss Entscheid des Ministerkomitees vom September 2025⁶ sind keine weiteren individuellen Massnahmen erforderlich. Es lädt die Schweiz jedoch ein, die Möglichkeit zu prüfen, ein unabhängiges nationales Organ oder Gremium einzurichten, welches ihre Klimapolitik begleitet. Dieses Gremium soll sich in die politischen Prozesse der Schweiz einfügen.

Das Ministerkomitee wird die Umsetzung des Urteils an einer seiner Sitzungen im Jahr 2026 erneut prüfen. Die Schweiz wird vorgängig wiederum eine Stellungnahme zuhanden des Ministerkomitees zu verfassen haben. Darin wird sie insbesondere ihre Überlegungen zur oben erwähnten Aufforderung darlegen müssen. Der vorliegende Bericht soll dafür Grundlagen liefern.

1.2 Auftrag

Das BAFU als federführendes Bundesamt für die Klimapolitik der Schweiz prüft nun mögliche Umsetzungsvarianten für ein Begleitgremium. Diese Prüfung soll ergebnisoffen sein, da die Schweiz nicht zur Einführung verpflichtet, sondern nur aufgefordert ist, diese Möglichkeit zu prüfen.

Der Auftrag des BAFU für den vorliegenden Bericht umfasste drei Arbeitspakete: (1) Zusammenstellung der schweizerischen Gremien / Organisationen, welche bereits heute die Klimapolitik begleiten und Darstellung bestehender Mechanismen in der Schweiz; (2) Zusammenstellung vergleichbarer Ansätze aus dem Ausland, (3): Auslegeordnung möglicher Umsetzungsvarianten in der Schweiz. Die möglichen Umsetzungsvarianten sind anhand der oben erwähnten Aspekte sowie allfälligen weiteren Kriterien darzulegen. Abschliessende Empfehlungen zuhanden des BAFU waren nicht Bestandteil des Auftrags.

1.3 Vorgehen und Methodik

Das Vorgehen wurde mit einer Begleitgruppe bestehend aus Vertretungen von BAFU und BJ besprochen. Nach einer Bestandsaufnahme der Grundlagen wurde mit einer beschränkten Anzahl von Organisationen halbstrukturierte Interviews geführt.⁷ In Absprache mit der Begleitgruppe wurden Organisationen

³ EGMR (2024), Case of Verein Klimaseniorinnen Schweiz and others v. Switzerland, Judgement.

⁴ Bundesamt für Justiz (2024).

⁵ Bundesamt für Justiz (2025).

⁶ Europarat, Ministerkomitee (2025).

⁷ Die Liste der Interviewten findet sich in Ziff. 8.3.

ausgewählt, welche sich schon heute mit dem Verhältnis von Wissenschaft zur Klimapolitik beschäftigen oder selber bereits wissenschaftliche Beiträge leisten. Die Zahl der Interviews wurde mit Blick auf einen engen Zeitplan und den begrenzten Umfang des Mandats bescheiden gehalten.

bpc hat sich mit Blick auf die Bearbeitung des Mandats mit Prof. em. Dr. Walter Kälin, einem ausgesprochenen Kenner des universellen Menschenrechtsschutzes (auch in Klimabereich), verstärkt.

Gestützt auf erste Erkenntnisse aus Grundlagenarbeiten und Interviews wurden erste Ergebnisse mit der Begleitgruppe am 27. März 2026 diskutiert. Der Schlussbericht wurde vor der Finalisierung am 30. April 2026 mit dieser Begleitgruppe besprochen.

1.4 Begriffliches

Gemäss Auftrag zum vorliegenden Bericht sind Varianten für ein Begleitgremium zu entwickeln. Der Begriff «Begleitgremium Klimapolitik» ist in diesem Bericht weiter zu verstehen als der international geprägte Begriff eines «unabhängigen, wissenschaftlichen Klimabeirats» (National Climate Advisory Board; Scientific Advisory Board).

Die Begrifflichkeiten werden in diesem Sinne im vorliegenden Bericht wie folgt verwendet:

- «Klimagremium/Begleitgremium Klimapolitik»: Oberbegriff, umfasst alle Organisationen, die sich wissenschaftlich mit Klimafragen beschäftigen, die Klimapolitik begleiten und dabei alle oder mindestens gewisse Funktionen eines «Klimabeirats» erfüllen.
- «Klimabeirat». Qualifizierter/engerer Begriff eines Klimagremiums im Sinne des internationalen Verständnisses eines «national climate change advisory boards/comitees/bodies». Dabei handelt es sich um eine wissenschaftliche, unabhängige Organisation, welche die Regierung beauftragt/eingeladen hat, die Klimapolitik kontinuierlich zu begleiten. Von «Klimainstitution» ist die Rede, wenn ein Klimabeirat als rechtlich selbständige Organisation verfasst ist.
- Für bestehende Organisationen, die sich ganz, schwergewichtig oder zumindest teilweise mit dem Klima befassen, aber nicht zwingend eine Funktion eines «Klimagremiums/Begleitgremiums Klimapolitik» erfüllen wird der allgemeine Begriff «Klimaorganisationen» verwendet.

Wissenschaftliche Klimabeiräte/Klimainstitutionen dürfen nicht verwechselt werden mit «Klima-Bürgerräten», im Sinne von zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich für Belange des Klimas einsetzen.⁸

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine strikte Anwendung der geschlechter- bzw. gendergerechten Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermassen für alle Geschlechter.

2 Grundlagen

2.1 Die Erwartungen an die Schweiz

2.1.1 Der Entscheid des Ministerkomitees

Mit Entscheid CM/Del/Dec(2025)1537/H46-37⁹ begrüsst das Ministerkomitee des Europarates, dass die Schweiz im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs vom 9. April 2024 in Sachen Verein KlimaSeniorinnen Schweiz et autres c. Suisse (requête n° 53600/20) auf Bundesebene einen umfassenden Rechts-

⁸ Vgl. beispielsweise <https://www.buergerrat.de/aktuelles/prima-klima-durch-buergerraete/klima-buergerraete-weltweit/> (abgerufen am 15.4.2026). Vgl. hierzu auch eine parlamentarische Initiative der Grünen Fraktion vom 24.9.2020: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20200467> (abgerufen am 23.3.26). Die staatspolitische Kommission des Nationalrats hat der Initiative am 5.11.2021 keine Folge gegeben.

⁹CM/Del/Dec(2025)1537/H46-37 - 1537th meeting (15-17 September 2025) (DH) - H46-37 Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland (Application No. 53600/20).

und Regulierungsrahmen verabschiedet hat, welcher die Ziele, Vorgaben und den Zeitplan für die Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis 2050 festlegt. Es stellte ferner fest, die Schweiz habe die künftigen Treibhausgasemissionen in einer den allgemeinen Massnahmen und dem festgelegten Zeitplan entsprechenden Weise quantifiziert.

Gleichzeitig unterstrich das Ministerkomitee in Ziff. 5, drittes Alinea, wie wichtig es sei, eine wirksame und effiziente Umsetzung der beschlossenen Ziele und Massnahmen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass diese künftig bei Bedarf aktualisiert werden, und gleichzeitig den wirksamen Schutz des Einzelnen vor den schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels in Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz sicherzustellen.

Schliesslich lud es die Schweiz im gleichen Alinea ein,

«à considérer l'opportunité de se doter d'un organisme national indépendant de suivi de sa politique climatique adapté à sa structure politique interne, ayant entre autres pour mandat d'émettre des recommandations aux autorités politiques, et à s'inspirer le cas échéant des bonnes pratiques existant dans d'autres États membres. »

«to consider the opportunity of establishing an independent national body suited to the national political structure to monitor its climate policy, mandated inter alia to issue recommendations to the political authorities, drawing as appropriate on good practices of other member States.»

Die Schweiz soll somit prüfen, ob ein Gremium geschaffen werden soll, welches an die politische Struktur der Schweiz angepasst ist, auf jeden Fall aber

- unabhängig ist;
- die Klimapolitik der Schweiz begleiten/überwachen («organisme ... de suivi» / «monitor») kann; und
- unter anderem Empfehlungen zuhanden der politischen Behörden abgeben darf.

Bei der Ausgestaltung eines solchen Gremiums soll die Schweiz, soweit angebracht, sich von guten Praktiken anderer Mitgliedstaaten des Europarates inspirieren lassen.

Darüber hinaus hat das Ministerkomitee weder die Form noch die Zusammensetzung oder die Aufgaben eines solchen Organs näher präzisiert. Diese nur grob umrissene Beschreibung eines möglichen Begleitgremiums deckt somit verschiedene mögliche Lösungen ab.

2.1.2 Die Kompetenzen des Ministerkomitees

Zunächst soll geprüft werden, welcher Art die Aufforderung des Ministerkomitees ist und wieweit die Schweiz sie zu befolgen hat.

Urteile des EGMR sind gemäss Art. 46 Abs. 1 EMRK rechtlich bindend. Laut Abs. 2 dieser Bestimmung überwacht das Ministerkomitee deren Vollzug. Der EGMR¹⁰ hat diesbezüglich betont, dass dieser Überwachungsmechanismus die Bedeutung einer wirksamen Umsetzung von Urteilen verdeutliche. Zwar dürfe der beklagte Staat grundsätzlich frei wählen, wie er ein Urteil umsetze, sofern die ergriffenen Mittel mit den Schlussfolgerungen des Urteils des Gerichtshofs vereinbar seien, die vollständige oder teilweise Nichtvollstreckung eines Urteils des Gerichtshofs könne aber die internationale Verantwortung des Vertragsstaates begründen.

«Überwachung» des Vollzugs bedeutet mehr als blosser Kenntnisnahme der Massnahmen, welche der betroffene Staat ergriffen oder unterlassen hat, aber weniger als eigentliche Durchsetzung.¹¹ Dass Entscheide des Ministerkomitees und die darin enthaltenen Aufforderungen ein gewisses Gewicht haben, zeigt Art. 46 Abs. 4 EMRK mit aller Deutlichkeit. Danach kann das Ministerkomitee die Sache dem Gerichtshof zum Entscheid darüber unterbreiten, ob ein Staat seine Verpflichtungen aus Absatz 1 dieser Bestimmung verletzt, falls es der Auffassung ist, dass der betroffene Staat sich weigert, ein Urteil zu

¹⁰ EGMR (Grosse Kammer), VgT Verein gegen Tierfabriken v. Switzerland (No. 2), Reports 2009-IV, Ziff. 84, 85 und 88.

¹¹ XAVIER-BAPTISTE RUEDIN (2009), S. 12.

befolgen. Diesen Schritt erwägt das Ministerkomitee allerdings nur in besonders ernsthaften Fällen der Nichtbeachtung eines Urteils. Der Grad des Gewichts einer Aufforderung des Ministerkomitees hängt stark davon ab, wie diese formuliert ist und wie weit sie sich auf das fragliche Urteil abstützen kann.

2.1.3 Zur Forderung eines Klimagremiums

Im vorliegenden Fall hat das Ministerkomitee die Schweiz in Ziff. 5, drittes Alinea des Entscheids *eingeladen* («*invitent*» / «*invited*»), die *Möglichkeit* («*l'opportunité*» / «*the opportunity*») der Schaffung eines Klimagremiums zu *erwägen* («*à considérer*» / «*to consider*»).

Diese Formulierung lässt der Schweiz einerseits viel Freiheit, wie sie die Aufforderung des Ministerkomitees beantworten will, solange sie zeigen kann, dass sie die Frage ernsthaft geprüft hat. Andererseits spricht das Komitee von einem unabhängigen *Begleit- oder Überwachungsorgan* («*organisme national indépendant de suivi ...*», / «*independent national body ... to monitor ...*»), welches Empfehlungen geben kann, was auf ein Gremium mit umfassenden Befugnissen hinweisen könnte. Allerdings führt es abgesehen vom Hinweis auf die Unabhängigkeit nicht aus, was darunter zu verstehen ist.

Unseres Erachtens ergibt sich aus dem Entscheid, dass sich ein mögliches Klimagremium nicht nur mit Verminderungs-, sondern auch Anpassungsmassnahmen und damit mit der Frage befassen können soll, ob Bund und Kantone z. B. in den Bereichen Gesundheit und Katastrophenschutz Massnahmen ergreifen, welche aus menschenrechtlicher Sicht ausreichend sind. In Ziff. 5, drittes Alinea des Entscheids unterstreicht das Ministerkomitee unmittelbar vor der Einladung, die Schaffung eines Klimagremiums zu prüfen, nicht nur die Wichtigkeit der Erreichung der gesetzlichen Verminderungsziele, sondern auch jene des Schutzes vor schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels, d. h. u. E. jene von Anpassungsmassnahmen.

Das ist im Licht des Urteils folgerichtig. Auch wenn der Gerichtshof darauf verzichtet hat, zu prüfen, ob die Schweiz ihre Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK im Bereich der Anpassungsmassnahmen erfüllt, weil bereits eine Verletzung von Art. 8 EMRK im Bereich der Minderung festgestellt wurde, (siehe Ziff. 555 des Urteils), hat er in Ziff. 552 betont, dass Minderungsmassnahmen durch Anpassungsmassnahmen ergänzt werden müssen, die darauf abzielen, die schwerwiegendsten oder unmittelbar bevorstehenden Folgen des Klimawandels zu mildern, wobei besondere menschliche Schutzbedürfnisse systematisch zu berücksichtigen sind. Zu Schutzpflichten in Fällen, in welchen Menschen durch gesundheitsschädliche Immissionen und den Auswirkungen von Katastrophen in ihrem Recht auf Schutz des Lebens (Art. 2 EMRK)¹² und auf Recht auf Schutz des Privatlebens und der Wohnung (Art. 8 EMRK)¹³ beeinträchtigt werden, hat der Gerichtshof eine reiche Praxis entwickelt. Im KlimaSeniorinnen-Fall dehnte der Gerichtshof diese Praxis auf mit der globalen Erwärmung zusammenhängende Immissionen wie Hitze aus und hielt fest, dass sich aus dieser Garantie ein Individualrecht auf wirksamen Schutz durch die staatlichen Behörden vor *schwerwiegenden* negativen Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität ergibt (Ziff. 519).

¹² Siehe dazu die Übersicht in KÄLIN/KÜNZLI (2025), S. 123 ff. Leitfall ist EGMR, Budayeva and Others v. Russia, Reports 2008-II betr. Todesfälle durch eine Schlammlawine als Folge fehlender physischer Schutzmassnahmen (Reparatur von Dämmen) und fehlerhafter Evakuierungsmassnahmen. Diese und andere Urteile lassen «den Schluss zu, dass die zuständigen Behörden in Bezug auf Katastrophen, die durch menschliche Faktoren oder Naturgefahren ausgelöst werden, verpflichtet sind, (1) Gesetze zu erlassen und Massnahmen zu ergreifen, welche die relevanten Aspekte der Katastrophenvorsorge und -minderung betreffen, und die erforderlichen Verwaltungsmechanismen und -verfahren einzurichten; (2) potenziell gefährliche Gebiete und Situationen zu überwachen, wenn sie wissen oder wissen sollten, dass dort reale Risiken bestehen; (3) die Bevölkerung über mögliche Risiken und Gefahren zu informieren; (4) potenziell betroffene Bevölkerungsgruppen, die unmittelbaren Risiken ausgesetzt sind, zu evakuieren; (5) strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen und die Verantwortlichen für Pflichtverletzungen im Falle von Todesfällen infolge einer Katastrophe strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen oder alternativ die Möglichkeit für zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegen verantwortliche Personen zu schaffen; und (6) Hinterbliebene von Opfern, die infolge solcher Unterlassungen getötet wurden, zu entschädigen» (KÄLIN/KÜNZLI, S. 124 f.).

¹³ Siehe zum Beispiel EGMR, López-Ostra v. Spain, A/303C (1994), Ziff. 47 ff.; EGMR, DiSarno and Others v. Italy, Comm. 30765/08 (2012), Ziff. 104 ff. Dabei ging es um schädliche Immissionen von Industrieanlagen.

2.2 Übersicht Instrumentarium Klimapolitik Schweiz

2.2.1 Allgemeines

Es ist nicht Aufgabe des vorliegenden Berichts, eine vollständige Übersicht über das Instrumentarium der schweizerischen Klimapolitik aufzuzeigen. Folgende kurze Darstellung soll aber eine hilfreiche Grundlage für die Folgekapitel bilden:

2.2.2 Normative Grundlagen

a. Internationale Vorgaben

Internationale Abkommen bilden wesentliche Grundlagen für die nationalen Klimapolitiken. Genannt werden können insbesondere folgende wichtigen internationalen Verträge:

- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992.¹⁴
- Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015.¹⁵
- Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) vom 25. Juni 1998.¹⁶

b. Gesetzliche Vorgaben Bund

In der Schweiz sind insbesondere folgende beiden Gesetze für die Klimapolitik prägend:

- Klima- und Innovationsgesetz (KIG) vom 30.9.2022 in Kraft seit 1.1.2025 (SR 814.310): u. a. Senkung der THG-Reduktion bis 2050 auf Netto-Null. Das KIG ist als Rahmengesetz konzipiert. Das Gesetz wird durch die Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) vom 27.11.2024 ausgeführt (SR 814.310.1).
- Revidiertes CO₂-Gesetz vom 15. März 2024 in Kraft seit 1.1.2025 (SR 641.71). Halbierung der THG-Emissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990. Durchschnittliche Verminderung der THG-Emissionen in der Periode 2021-2030 um 35 % gegenüber 1990. Inlandanteil der Verminderung 2030 mindestens bei zwei Dritteln. Das CO₂-Gesetz wird durch die wichtige CO₂-Verordnung vom 2. April 2025 (SR 641.711) ausgeführt. Diese revidierte Verordnung ist ebenfalls seit 1.1.2025 in Kraft (SR 641.711).

2.2.3 Strategien und Zielsetzungen

a. Klimastrategie(en) Schweiz (Bundesebene)

Folgende klimarelevanten Strategien und Zielsetzungen können für die Schweiz auf Bundesebene hervorgehoben werden:

- Langfristige Klimastrategie der Schweiz, Bundesrat, 27.1.2021.¹⁷
- Langfristige Klimastrategie – Ergänzung für NDC 2031-2035, Bundesrat 29.1.2025¹⁸
- Strategie «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz», Bundesrat 2.3.2012 und Aktionsplan 2020-2025, Bundesrat 19.8.2020.¹⁹

¹⁴ SR 0.814.01, Von der Bundesversammlung genehmigt am 23.9.1993, in Kraft getreten am 21.3.1994, Fassung vom 1.5.2020.

¹⁵ SR 0.814.012, Von der Bundesversammlung genehmigt am 16.6.2017, in Kraft getreten am 5.11.2017, Fassung vom 23.7.2024.

¹⁶ SR 0.814.07, Von der Bundesversammlung genehmigt am 27. September 2013, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2014. Der Gerichtshof hat auch im Rahmen der Prüfung von Art. 8 EMRK auf die Aarhus Konvention Bezug genommen. Siehe Case of Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland (Anm. 3), Ziff. 539 f.

¹⁷ <https://www.bafu.admin.ch/de/klimastrategie-2050> (abgerufen am 21.4.2026).

¹⁸ <https://www.bafu.admin.ch/de/klimastrategie-2050> (abgerufen am 21.4.2026).

¹⁹ <https://www.bafu.admin.ch/de/klima-anpassungsstrategie> (abgerufen am 21.4.2026).

- Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates vom 23. Juni 2021, Schwerpunktthema «Klima, Energie und Biodiversität».²⁰

Folgende strategischen Stossrichtungen sind massgeblich: Die Schweiz verringert bis 2035 die Treibhausgasemissionen über alle Sektoren hinweg gegenüber dem Wert von 1990 um mindestens 65 Prozent, bis 2050 auf Zielwert Netto-Null, auch unter Einsatz von CO₂-Entnahme und -Speicherung. Nach 2050 soll die Bilanz netto-negativ werden. Die Schweiz baut die erneuerbaren Energien aus und steigert die Energieeffizienz. Sie setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, die Finanzflüsse klimaverträglicher auszurichten. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und koordiniert die Anstrengungen zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

b. Überprüfung der Zielerreichung / Monitoring

Die Erreichung des Verminderungsziels bis 2030 wird mittels Treibhausgasinventar der Schweiz überprüft.²¹ Zur Thematik Klimabudget hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Urteil KlimaSeniorinnen 2024 Stellung genommen.²² Auf diese inhaltliche Frage der Klimapolitik muss im Rahmen dieses Berichts nicht eingegangen werden.

c. Evaluation und Berichterstattung

Die geltende Klimagesetzgebung erteilt dem Bundesrat klare Evaluations- und Berichterstattungsaufträge:

- CO₂-Gesetz. Art. 40 «Evaluation»: Abs. 1: Der Bundesrat überprüft regelmässig a. die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz; b. die Notwendigkeit weiterer Massnahmen. Abs. 3: die Evaluation muss sich auf statistische Daten stützen. Abs. 4: Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht.
- KIG. Art. 11 Abs 1: Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Kreise und unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse rechtzeitig Anträge zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes: a. für die Periode 2025–2030; b. für die Periode 2031–2040; c. für die Periode 2041–2050. Abs. 2: Er unterbreitet der Bundesversammlung die Anträge nach Absatz 1 grundsätzlich im CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011. Abs. 3: Die Anträge des Bundesrates sind auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet. Abs. 4: Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Schweiz und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen des Klimawandels entsprechend den Zielen.

Gemäss Auskunft führt das BAFU bei Bedarf und soweit möglich in Abstimmung mit der Planung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) Evaluationen der klimapolitischen Massnahmen durch. Das BAFU hat jedoch aktuell kein formalisiertes Evaluationskonzept zur Umsetzung von Art. 40 des CO₂-Gesetzes. Die Prüfung zusätzlicher Massnahmen sei Teil des Gesetzgebungsprozesses und erfolge in der Regel im Rahmen der dafür notwendigen Regulierungsfolgenabschätzungen.

2.3 Aktuelle Entwicklungen

2.3.1 Parlamentarische Vorstösse im Bund

Zum Thema Beizug der Wissenschaft im Bereich der Klimapolitik wurden in den letzten Jahren diverse parlamentarische Vorstösse lanciert. So insbesondere eine Motion Reichmuth vom 30.9.2021, «Einbezug der Wissenschaft in der Klimapolitik stärken».²³ Der Bundesrat sollte beauftragt werden, das damalige

²⁰ <https://www.are.admin.ch/de/sne> (abgerufen am 21.4.2026).

²¹ <https://www.bafu.admin.ch/de/klimaziel-2030> (abgerufen am 21.4.2026).

²² Bundesamt für Justiz (2025), Ziff. 22; Bundesamt für Justiz (2024), Ziff. 5.2.5.

²³ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20214182> (abgerufen am 23.3.26).

OcCC (Organe consultatif sur les changements climatiques, vgl. dazu Ziff.4.1.3) durch eine neue Expertenkommission zu ersetzen, die dem Anliegen der Sicherstellung institutioneller Beziehungen zwischen Politik und Wissenschaft auch im Bereich Klimaschutz gerecht wird. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion (24.11.2021). Mit ProClim bestehe bereits eine Plattform für Klimafragen. Zudem sei im Jahr 2021 die «Parlamentarische Gruppe Klima» gegründet worden, «mit dem Ziel, den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Politik und Wissenschaft zu pflegen und für alle klimarelevanten Bereiche Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen.» Der Bundesrat erachtete deshalb das Anliegen als erfüllt.²⁴

In einer Interpellation von Nationalrätin Schlatter vom 26.9.2025 wurde zudem nach dem Stand der Arbeiten mit Blick auf ein «unabhängiges nationales Klimagremium» gefragt. Der Bundesrat hat auf laufende Arbeiten verwiesen.²⁵

2.3.2 Entwicklungen in Kantonen und Gemeinden (Auswahl)

Im Rahmen des schweizerischen Föderalismus haben die Kantone wichtige Aufgaben beim Vollzug des Bundesrechts wahrzunehmen. Diese nehmen, z. B. in den Bereichen Energie, Verkehr, Bauwesen, Gesundheit, Katastrophenvorsorge) im Rahmen des schweizerischen Föderalismus wichtige Vollzugsaufgaben wahr oder sind gar weitgehend oder sogar ausschliesslich für diese Aufgaben zuständig. Sie erfüllen damit in verschiedenen Bereichen der Klimapolitik wichtige Funktionen. So sind in den 26 Kantonen vielfältige verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorgaben, Strategien und Massnahmenpläne erarbeitet worden.²⁶ Sechs Kantone haben sich in der Verfassung zum Netto-Null Ziel verpflichtet.²⁷ So hat z. B. die Berner Stimmbevölkerung mit dem neuen Art. 31a den Klimaschutz in der kantonalen Verfassung verbindlich verankert. Dieser verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, sich aktiv gegen Klimawandel einzusetzen, bis 2050 Klimaneutralität anzustreben, die Anpassung an Klimafolgen zu stärken und öffentliche Finanzflüsse klimafreundlich auszurichten.²⁸ Verschiedene Kantone verfügen über ein Klimagesetz, praktisch alle Kantone verfügen über eine Klimastrategie.

Mit dem «Cercle Climat» besteht seit 2022 ein interkantoniales Austauschorgan der kantonalen Klimafachstellen auf Fachebene. Der «Cercle Climat» fördert die Zusammenarbeit, die Harmonisierung und die Verstärkung der kantonalen klimapolitischen Massnahmen.²⁹ Zudem hat insbesondere der Kanton Genf am 18.10.2021 einen «Klimarat» (Conseil pour le climat) ins Leben gerufen, der aus Schlüsselakteuren des Kantons aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzt ist.³⁰ Dieses Gremium wurde damit beauftragt, Stellungnahmen abzugeben und Empfehlungen auszusprechen, insbesondere zur Umsetzung der Massnahmen des kantonalen Klimaplan.³¹

Im Jahr 2025 wurde zudem kantonsübergreifend der «Wissenschaftliche Rat der Romandie /Conseil scientifique Romand pour le climat» gegründet³² (vgl. Exkurs). Ziel ist es, die Kantone in der Ausarbeitung und Bewertung ihrer Strategie und ihrer Massnahmen mit wissenschaftlicher Expertise zu begleiten. Der Rat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Forschung in 16 Bereichen zusammen, z.B. Boden, Wald, Biodiversität, Innovation. Er hat seine Arbeit anfangs 2026 aufgenommen.³³

Exkurs: Vereinbarung vom 22. August 2025 zwischen den Kantonen Fribourg, Genf, Jura, Waadt,

²⁴ Der Ständerat nahm am 2.12.2021 die Motion an, der Nationalrat lehnte aber am 15.6.2022 ab. Damit war das Geschäft erledigt.

²⁵ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20254291> (abgerufen am 23.3.26).

²⁶ Vgl. auch schon Bundesamt für Justiz (2025), 2.1.2 ; Bundesamt für Justiz (2024), 5.2.2.

²⁷ Bundesamt für Justiz (2025), 2.1.2.

²⁸ <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=92ec6a83-cb9d-368e-9cad-67c429f443f9> (abgerufen am 23.4.2026).

²⁹ <https://cercleclimat.ch/> (abgerufen am 14.4.2026).

³⁰ <https://www.ge.ch/document/conseil-climat> (abgerufen am 14.4.2026).

³¹ Dieser Rat hat beispielsweise 2023 dreizehn Empfehlungen an den Staatsrat formuliert. Diese Empfehlungen konzentrieren sich auf vier Hauptbereiche: Gouvernanz, soziale und klimatische Gerechtigkeit, Finanzierung und Umsetzung. Der Staatsrat hat am 19.6.2024 dazu Stellung genommen. <https://www.ge.ch/document/conseil-climat> (abgerufen am 14.4.2026).

³² <https://www.fr.ch/de/rimu/news/klimapolitik-gruendung-des-wissenschaftlichen-rates-der-romandie> (abgerufen am 14.4.2026).

³³ Der Rat hat im Frühjahr zum ersten Mal getagt. Es gibt hierzu noch keine offizielle Kommunikation (April 2026).

Wallis und Neuenburg³⁴

- Mission: Der Wissenschaftsrat versorgt die Kantone mit Analysen, die auf robusten und zeitnahen wissenschaftlichen Grundlagen basieren. Die Analysen erlauben es, die Kantone bei ihrer Strategieentwicklung und der Umsetzung der Klimapolitik zu begleiten (Art. 2).
- Der Rat umfasst 10–16 Mitglieder aus der Wissenschaft. Die Zusammensetzung strebt eine interdisziplinäre und mehrdimensionale Expertise, eine Ausgewogenheit in Bezug auf Regionen und Geschlechter sowie eine Minderheitsvertretung für Deutschsprachige an (Art. 4).
- Von den Expertinnen und Experten wird verlangt, dass sie in ihren Bereichen als solche bekannt sind, über ein breites Netzwerk verfügen und die Entscheidungsprozesse der öffentlichen Hand gut verstehen (Art. 5).
- Die Wahlvorschläge werden durch die « Coordination latine pour le climat » erarbeitet und die Wahlen dann durch die Kantone vorgenommen. Die Wahldauer beträgt 4 Jahre mit Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren (Art. 7–9).
- Die Verbindung von Wissenschaftsrat zur Politik erfolgt durch die « Coordination latine pour le climat » (Art. 11).³⁵
- Der Rat und die Kantone treffen sich mindestens einmal je Jahr mit folgenden Zielen (Art. 12): Synthese über die Entwicklungen aus der Perspektive der Wissenschaft mit Blick auf die kantonale Politik; Diskussion über gemeinsame Fragestellungen oder auf Themen, die der Rat aufbringt; Prüfung von ergänzenden Aufträgen mit Blick auf Antworten zu den aufgeworfenen Fragen; Priorisierung und Planung der ergänzenden Aufträge. Alle beteiligten Kantone und jedes Mitglied des Rats haben das Recht, ein Traktandum vorzuschlagen.
- Jedes Jahr wird aus dem Kreis der Mitglieder eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bezeichnet, die/der zusammen mit dem Sekretariat die Sitzungen vorbereitet und die Diskussion leitet (Art. 13). Der Rat verfügt über ein eigenes Sekretariat, dessen Leitung im Zweijahresrhythmus durch je ein Mitglied des Rats übernommen wird (Art. 14).
- Die Kosten werden durch die Kantone getragen: 20 % verteilt auf alle Mitglieder, 80 % werden nach der Bevölkerungszahl finanziert (Art. 15).
- Die Mitglieder des Rats unterliegen der Vertraulichkeit. Der Rat und die Kantone vereinbaren die Modalitäten der Kommunikation mit Dritten (Art. 16).³⁶

Auch auf kommunaler Ebene haben diverse Städte und Gemeinden Klimaerlasse und Strategien mit teilweise ehrgeizigen Zielen erlassen.³⁷

3 Entwicklungen in Europa

3.1 Allgemeines

Unabhängige wissenschaftliche Klimabeiräte zur Begleitung der Klimapolitik³⁸ sind zu einem Eckpfeiler einer Klimapolitik in ganz Europa und weltweit geworden. Von 46 Staaten des Europarats haben 29

³⁴ Eine deutschsprachige Version liegt aktuell nicht vor. Der Text entspricht einer eigenen freien Übersetzung.

³⁵ Hier handelt es sich um die Klimabeauftragten der einzelnen Kantone. Der Rat spricht Empfehlungen aus; die Entscheidung liegt bei der Politik. Jede Regierung entscheidet selbst, ob sie die Empfehlungen berücksichtigt oder nicht. Jede kt. Klimafachstelle wird ihre eigene Vorgehensweise haben, um die Empfehlungen des Rates zu berücksichtigen (oder nicht), beispielsweise im Rahmen einer Überprüfung der kantonalen Klimastrategie.

³⁶ Die Entscheidung über die Publikation der Ergebnisse liegt bei den Vertragsparteien oder den Regierungen, wenn es sich um Empfehlungen handelt, die nur bestimmte Kantone betreffen. Die Vertraulichkeitsklausel muss eingehalten werden. Der Rat kann nicht aus eigener Initiative an die Öffentlichkeit treten. Wenn die Medien den Rat um eine Stellungnahme bitten, informiert der Rat die beteiligten Organisationen. Die Mitglieder des Rates können sich individuell zu Themen äussern, die die Kantone betreffen, dürfen dies jedoch nicht im Namen des Rates tun (Auskunft Klimadelegierte Kanton Wallis vom 15.4.2026).

³⁷ Die Aktivitäten sind hier sehr divers. Vgl. allgemein das Positionspapier des Städteverbandes. https://staedteverband.ch/cmsfiles/positionspapier_klimaschutzpolitik.pdf?v=20260414164022 (abgerufen am 15.4.2026).

³⁸ Zur Begrifflichkeit vgl. Ziff. 1.4.

Staaten einen Klimabeirat.³⁹ Sie liefern wissenschaftliche Empfehlungen, überwachen die Fortschritte und stärken die Rechenschaftspflicht der Klimapolitik in den jeweiligen Ländern in Bezug auf internationale Verpflichtungen und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen.⁴⁰

In einer umfassenden Studie wurde 2021 eine Übersicht über die Klima-Gouvernanz-Systeme in Europa erstellt, mit Fokus auf wissenschaftlichen Klimabeiräten (EVANS/DUWE 2021).⁴¹ Diese Studie hat für den Rechtsvergleich eine nützliche Methodologie entwickelt, welche auch für die Zwecke des vorliegenden Berichts genutzt werden kann, auch wenn die Daten zu den einzelnen Ländern teilweise veraltet sind.⁴²

Es besteht heute eine grosse Vielzahl von wissenschaftlichen, zivilgesellschaftlichen oder politischen Gremien, die sich mit Klimafragen befassen und versuchen, die Klimapolitik zu beeinflussen. Viele dieser Gremien spielen eine relevante Rolle. Sie sind aber vom Typus der unabhängigen Klimabeiräte zu unterscheiden. Gemäss Evans/Duwe (2021) erfüllen Klimabeiräte folgende Kriterien: 1. Das Gremium muss von der Regierung beauftragt/eingeladen (solicited) werden die Klimapolitik zu begleiten; 2. Diese Begleitung muss kontinuierlich erfolgen (nicht nur Einmalkonsultationen). 3. Wenn das Gremium eine NGO/Wissenschaftsorganisation ist, muss sie im Vergleich zu ähnlichen Institutionen in einer besonderen Beziehung zur Regierung stehen (d. h. die konkrete Konsultation basiert nicht auf einem Ausschreibungsverfahren).⁴³ Wegen ihrer formalisierten Rolle im Bereich der Klimapolitik sind Klima-Beiräte nicht nur Vermittler wissenschaftlicher Fakten, sondern auch rechenschaftspflichtige politische Akteure.⁴⁴

Es können – in Anlehnung an EVANS/DUWE (2021) - folgende vier Grund-Typen beschrieben werden:

Typ 1: Unabhängige wissenschaftliche Organisation (Klimabeirat i. e. S)

- a) Unabhängiger Klimabeirat. Diese Beiräte setzen sich ausschliesslich aus wissenschaftlichen Experten zusammen. Sie agieren als unabhängige Wissenschaftsinstanzen, welche die Angemessenheit von Klimaschutzmassnahmen auf nationaler Ebene überwachen. Diese Gremien nehmen regelmässig Stellung zu Regierungsvorlagen.
- b) Unabhängige Klimaorganisation mit Regierungsvertretern. In diesem Typus besteht der Beirat nicht nur aus unabhängigen Wissenschaftlern, sondern es wirken auch Regierungsvertreter mit. Die Unabhängigkeit der Stellungnahmen ist dabei rechtlich geschützt.

Typ 2: In-house Begleitgremium

In-house Gremium. Dieses Gremium ist eine staatliche Stelle die fachlich unabhängig zu Fragen der Klimapolitik Stellung zu nehmen. Es kann externe Expertise beziehen. Wichtig ist dabei, dass ein solches Gremium nicht Teil der mit Klimafragen zuständigen Behörde sind.

Typ 3: Plattformen für Klimapolitik

Hier geht es um unabhängige Foren zur Einbindung von Interessengruppen (Zivilgesellschaft, Wirtschaft) zur Beratung, ergänzend zur wissenschaftlichen Expertise. Diese Plattformen können ähnlich funktionieren wie solche des Typs 1, indem sie beispielsweise eigene Jahresberichte über die Fortschritte der Klimapolitik veröffentlichen.

Typ 4: «Runde Tische» zwischen Ministerien und Stakeholdern

An «Runden Tischen» finden Gespräche zwischen Regierungsvertreter und Interessengruppen statt. Ähnlich wie bei Typ 2 sind diese Gremien mit der Verwaltung verbunden und haben damit keine vollständig unabhängige Funktion. Sie können den Dialog zwischen Ministerien / Ämtern gleichzeitig mit einem Einbezug von externen Stakeholdergruppen kombinieren.

³⁹ AVERCHENKOVA (2026), S. 2.

⁴⁰ AVERCHENKOVA (2026), S. 1 mit Verweis auf IPCC 2023.

⁴¹ EVANS/DUWE (2021).

⁴² Die Schilderungen im Bericht zu den einzelnen Ländern sind indessen teilweise veraltet. So fliesst für die Schweiz noch das 2021 aufgehobene OcCC in die Wertung ein.

⁴³ EVANS/DUWE (2021), S. 25; ähnlich SEIBIKE (2025), S. 3.

⁴⁴ AARTHUN/SUNDQVIST (2025), S. 1. "This means analysing climate councils not only as presenters of scientific facts, but also as accountable political agents."

Denkbar ist, dass diese Gremien sich nicht nur der Klimapolitik, sondern breiter auch der Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik widmen.

3.2 Klimabeiräte: Ausgewählte Vergleichsländer

3.2.1 Allgemeines

Die Studie von EVANS/DUWE (2021) hat die Situation in vielen europäischen Staaten aufgearbeitet und miteinander verglichen. In jüngsten Publikationen finden sich hilfreiche ergänzende Informationen.⁴⁵

Den Standard für moderne unabhängige Klimabeiräte setzen international die Klimabeiräte nach Typ 1a. Deshalb erscheint für eine rechtsvergleichende Darstellung insbesondere diese Gruppe relevant. Für die Zwecke dieses Berichts können die Beispiele Grossbritannien (UK), Deutschland, Frankreich und Schweden ausgeführt werden.

3.2.2 UK Climate Change Committee (CCC)

Allgemeines: Das UK Climate Change Committee (Komitee für Klimawandel des Vereinigten Königreichs) war das erste Beratungsgremium dieser Art, hat gemäss Berichten einen erheblichen Einfluss auf die Klimapolitik und gilt international als Vorbild für ähnliche Institutionen.⁴⁶ Seine Aufgabe ist es, die Regierung in Bezug auf Emissionsziele zu beraten und dem Parlament über die Fortschritte bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie bei der Vorbereitung auf die Auswirkungen des Klimawandels und der Anpassung daran Bericht zu erstatten.

Grundlagen: Das CCC wurde mit dem Climate Change Act 2008 geschaffen und hat damit eine gesetzliche Grundlage.

Organisation: Das CCC ist in ein Minderungskomitee (9 Mitglieder) und ein Anpassungskomitee (7 Mitglieder) unterteilt. Die Mitglieder werden von den für Minderung und Klimaanpassung zuständigen Departementen ernannt⁴⁷ und bei einem Budget von 6 – 8 Millionen Pfund von 40 – 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.⁴⁸

Aufgaben und Aktivitäten: Das CCC ist gesetzlich verpflichtet, Berichte an die Regierung und das Parlament zu erstellen. Die wichtigsten Berichte sind: Empfehlungen zu CO₂-Budgets und langfristigen Emissionszielen; Fortschrittsberichte zur Einhaltung der CO₂-Budgets und -Ziele; eine Bewertung der Risiken des Klimawandels für das Vereinigte Königreich; sowie Fortschrittsberichte zur Anpassung an den Klimawandel und zur Vorbereitung darauf.⁴⁹ Die jährlichen Fortschrittsberichte zur Einhaltung der CO₂-Budgets und -Ziele müssen die erzielten Fortschritte aufzeigen, identifizieren, welche weiteren Fortschritte erforderlich sind und darlegen, ob die Budgets und Ziele voraussichtlich erreicht werden. Die Regierung hat eine Einlassungspflicht, indem sie dem Parlament eine Stellungnahme zum jeweiligen Bericht unterbreiten muss.⁵⁰ Diesbezüglich hat das CCC somit eine institutionell stark verankerte Überwachungsfunktion.

Einschätzungen: Das CCC entspricht dem Typ eines unabhängigen wissenschaftlichen Klimabeirats (Typ 1a). Eine Studie von AVERCHENKOVA ET AL. aus dem Jahre 2021 kommt zum Schluss, dass die Analysen des CCC von allen grossen politischen Parteien genutzt werden, dass ihr Einfluss im Laufe der Zeit gewachsen ist und dass sie politische Debatten sowohl innerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs

⁴⁵ Die folgenden Angaben basieren auf div. Internetquellen sowie auf den Ausführungen von EVANS/DUWE (2021), AVERCHENKOVA (2026) und SEIBICKE (2025). Wichtig, aber für diesen Bericht nicht relevant (weil keine nationale Institution) ist der Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel (ESABCC), der 2021 durch das Europäische Klimagesetz eingerichtet wurde und aus 15 unabhängigen Expertinnen und Experten besteht. Vgl. Webseite des ESABCC: <https://climate-advisory-board.europa.eu/about> (abgerufen am 8.4.2026); SEIBICKE (2025), S. 5.

⁴⁶ AVERCHENKOVA ET AL. (2021), S. 1219; SEIBICKE (2025), S. 4. **Climate Change Act 2008** (Abruf 8.4.2026).

⁴⁷ Vgl. <https://www.theccc.org.uk/about/> (abgerufen am 8.4.2026).

⁴⁸ SEIBICKE (2025), S. 4.

⁴⁹ Vgl. <https://www.theccc.org.uk/about/> (abgerufen am 8.4.2026).

⁵⁰ Climate Change Act 2008, sections 36 f.

(Empfehlungen für die Festlegung von Emissionszielen und Kohlenstoffbudgets) als auch darüber hinaus (Energiepolitik und Ausgaben für den Hochwasserschutz) geprägt haben. Das CCC hat in der Politik grossen Rückhalt und seine Berichte werden benutzt, um die Regierung zur Rechenschaft zu ziehen und eine ehrgeizigere Politik zu verlangen. Das CCC ist in erster Linie ein Wissensvermittler, der politischen Entscheidungsträgern vertrauenswürdige Informationen liefert, zeitweise aber auch politische Impulse gibt.⁵¹ Gleichzeitig ist das CCC kritisiert worden, trotz formaler Unabhängigkeit manchmal zu nahe an der Verwaltung zu sein.⁵² Bereits früher hatten AVERCHENKOVA et. al. (2018) festgestellt, dass die Empfehlungen zu den CO₂-Zielen und-Budgets, welche das CCC gemäss Klimagesetz zu machen hat, im Allgemeinen befolgt und gesetzlich verankert wurden. Empfehlungen zu anderen Fragen (z. B. konkrete Massnahmen für die Verminderung von Emissionen oder zur Klimaanpassung) seien trotz der Pflicht der Regierung, dazu Stellung zu nehmen, weniger erfolgreich gewesen.⁵³

3.2.3 Deutschland: Expertenrat für Klimafragen (ERK)

Allgemeines: Der Expertenrat für Klimafragen wurde im September 2020 eingesetzt.⁵⁴

Grundlagen: Der ERK beruht auf §§ 11 und 12 des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019, welche seine Zusammensetzung und Aufgaben regeln.

Organisation: Der ERK besteht aus fünf Mitgliedern verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen.⁵⁵ Sie werden für jeweils fünf Jahre von der Bundesregierung berufen. In ihrer Arbeit sind die Ratsmitglieder unabhängig und allein an den durch das Bundes-Klimaschutzgesetz begründeten Auftrag gebunden. Sie werden von einer Geschäftsstelle unterstützt, welche durch die Bundesregierung eingesetzt wird.

Aufgaben/Aktivitäten: Der ERK hat bei der Umsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes folgende Aufgaben:

- **Prüfberichte:** Jährlich prüft der Expertenrat die im März vom Umweltbundesamt erstellten Emissionsdaten für das Vorjahr sowie die Projektionsdaten bis einschliesslich 2030. Dabei stellt er fest, ob die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen in den Jahren 2021 bis einschliesslich 2030 unter- oder überschritten wird. Stellt der Expertenrat in zwei aufeinander folgenden Jahren fest, dass das Emissionsbudget bis 2030 überschritten wird, ist die Bundesregierung, gemäss § 8 Abs. 1 KSG verpflichtet, sich darauf einzulassen und noch im selben Jahr zusätzliche Klimaschutzmassnahmen zu beschliessen.
- **Zweijahresgutachten:** Alle zwei Jahre erstellt der Expertenrat ein Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsgesamtmengen und Jahresemissionsmengen und zur Wirksamkeit von Massnahmen mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele.
- **Stellungnahmen:** Bei verschiedenen klimapolitischen Massnahmen, wie bei der Änderung von Emissionsmengen, der Fortschreibung des Klimaschutzplans oder dem Beschluss von Klimaschutzprogrammen, ist die Einbeziehung des Expertenrats gesetzlich vorgeschrieben.
- **Sonstige/Sondergutachten:** Der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung können den Expertenrat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen. Der Expertenrat kann Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaschutzmassnahmen erstellen.
- In seinen Gutachten bewertet der Expertenrat die von der Bundesregierung getroffenen Feststellungen zu den sozialen Verteilungswirkungen, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit von Klimaschutzmassnahmen.⁵⁶

Einschätzungen: Der ERK wurde nach dem Vorbild des britischen CCC ausgestaltet und lässt sich somit ebenfalls dem Typ 1a («unabhängiger Klimabeirat») zuordnen. Allerdings bleibt er in Bezug auf die Kompetenzen hinter diesem zurück. Der Vorschlag des zuständigen Ministeriums, den ERK mit einem

⁵¹ AVERCHENKOVA ET AL. (2021), S. 1218 ff.

⁵² SEIBICKE (2025), S. 5.

⁵³ AVERCHENKOVA ET AL. (2018), S. 4.

⁵⁴ <https://expertenrat-klima.de/ueber-uns/auftrag> (abgerufen am 8.4.2026).

⁵⁵ Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen (§ 11 Abs. 1 KSG).

⁵⁶ <https://expertenrat-klima.de/ueber-uns/auftrag> (abgerufen am 8.4.2026).

jährlichen Hauptgutachten zu allen Aspekten der Klimaschutzpolitik zu beauftragen, scheiterte im Gesetzgebungsverfahren.⁵⁷ Zudem fehlt es insbesondere an einer Pflicht der Regierung, auf Stellungnahmen des ERK formal zu antworten.⁵⁸ Diese Schwäche wird allerdings durch die Verpflichtung zum Ergreifen von Massnahmen der Bundesregierung gemäss § 8 Abs. 1 KSG teilweise kompensiert. Eine neuere Studie kommt zum Schluss: Der ERK trage positiv zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses dafür bei, was nötig bzw. erreicht worden sei. Das Fehlen eines klaren Mandats zur Abgabe von Empfehlungen an die Regierung sowie die Tatsache, dass die Ministerien resp. die Regierung nicht verpflichtet sind, auf diese Empfehlungen zu reagieren, würden aber seine Wirksamkeit beeinträchtigen.⁵⁹

3.2.4 Frankreich: Haut conseil pour le climat (HCC)

Allgemeines:⁶⁰ Der Haut conseil pour le climat (Hoher Klimarat) ist ein unabhängiges Gremium, welches der französischen Regierung Ratschläge und Empfehlungen zur Umsetzung öffentlicher Massnahmen und Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Frankreich zu geben hat. Sein Ziel ist es, unabhängige Erkenntnisse zur Klimapolitik der Regierung zu liefern.

Grundlagen: Der Hohe Klimarat wurde am 27. November 2018 vom Präsidenten der Republik gegründet und anschliessend im Mai 2019 per Dekret eingerichtet.

Organisation:⁶¹ Der Rat hat momentan 13 Mitglieder v. a. aus der Wissenschaft, die von der Regierung ernannt sind.

Aufgaben und Aktivitäten:⁶² Der Hohe Klimarat erarbeitet einen Jahresbericht über die Einhaltung des von Frankreich festgelegten Kurses zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie über die wirksame Umsetzung von Massnahmen und Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Entwicklung von Kohlenstoffsinken. Dieser Bericht wird zusammen mit der Antwort der Regierung, die somit eine Einlassungspflicht hat, dem Parlament vorgelegt. Zweitens veröffentlicht er alle fünf Jahre einen Bericht über Frankreichs Strategie zur Dekarbonisierung und die Vorschläge für CO₂-Budgets sowie über den von Frankreich zugesagten Emissionsminderungskurs. Er überwacht somit die Kohärenz der Dekarbonisierungsstrategie mit den nationalen Politiken und den europäischen und internationalen Verpflichtungen Frankreichs, insbesondere dem Pariser Abkommen und dem Ziel der „Kohlenstoffneutralität“ bis 2050.

Einschätzung: Der Hohe Klimarat gehört zum Typ 1a («unabhängiger Klimabeirat»). Mit der Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung darüber, ob im Bereich der Verminderung von Treibhausgasemissionen Fortschritte gemacht werden und der Einlassungspflicht der Regierung ist er primär ein Überwachungsorgan. Der Rat selbst schätzt seine Wirksamkeit offenbar hoch ein. So hat er 2024 berichtet, dass die meisten seiner Empfehlungen zumindest teilweise berücksichtigt worden seien.⁶³

3.2.5 Schweden: Klimapolitikrat - Klimapolitiska rådet

Allgemeines: Der Klimapolitikrat ist ein unabhängiges, interdisziplinäres Expertengremium, welches zu bewerten hat, inwieweit die Gesamtpolitik der Regierung mit dem Klimaziel der Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2045 im Einklang steht.⁶⁴

Grundlage: Der Klimapolitikrat beruht auf dem im Juni 2017 vom Riksdag (dem schwedischen Parlament) verabschiedeten Rahmen für die Klimapolitik Schwedens. Dieser Rahmen umfasst Klimaziele, ein Klimagesetz und den schwedischen Klimapolitikrat. Die Klimapolitik der Regierung muss auf den Klimazielen basieren. Gemäss dem Klimagesetz muss die Regierung Massnahmen entwickeln, die die

⁵⁷ SAURER (2020), S. 436.

⁵⁸ AVERCHENKOVA (2026), S. 10.

⁵⁹ AVERCHENKOVA ET AL. (2024), S. 18.

⁶⁰ <https://www.hautconseilclimat.fr/en/about> (abgerufen am 20.3.26).

⁶¹ Vgl. <https://www.hautconseilclimat.fr/en/about> (abgerufen am 20.3.26).

⁶² Vgl. <https://www.hautconseilclimat.fr/en/about> (abgerufen am 20.3.26).

⁶³ LE QUÉRÉ (2025), S. 509.

⁶⁴ Vgl. <https://www.klimapolitiskaradet.se/en> (abgerufen am 20.3.26).

Treibhausgasemissionen im Einklang mit den Klimazielen senken, einen Klimabericht in den jährlichen Budgetentwurf aufnehmen, und alle vier Jahre einen Klimaschutzplan vorlegen.

Organisation: Der Rat hat acht Mitglieder, die aus der Wissenschaft kommen und von der Regierung ernannt werden.

Aufgaben und Aktivitäten: Der Rat hat folgende Aufgaben: (1) Evaluieren, ob die Schwerpunkte verschiedener relevanter Politikbereiche dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen. (2) Die Auswirkungen vereinbarter und vorgeschlagener Instrumente aus einer breiten gesellschaftlichen Perspektive beleuchten. (3) Politikbereiche identifizieren, in denen weiterer Handlungsbedarf besteht. (4) Analysieren, wie kurz- und langfristige Ziele auf kosteneffiziente Weise erreicht werden können. (5) Die Grundlagen und Modelle bewerten, auf denen die Regierung ihre Politik aufbaut. (6) Eine breitere gesellschaftliche Debatte über Klimapolitik fördern. Besonders wichtig ist die Pflicht, im März jeden Jahres der Regierung einen Bericht zu unterbreiten, welcher die Einschätzung des Rates darüber enthält, wie die Klimaschutzarbeit und die Emissionsentwicklung voranschreiten und inwieweit die Politik der Regierung mit den schwedischen Klimazielen vereinbar ist.⁶⁵ Der Rat hat damit nicht nur die Aufgabe, die Politik zu beraten, sondern deren Tätigkeit in Teilbereich auch zu evaluieren. Ein Antwortpflicht der Regierung ist im Gesetz nicht verankert. Jedoch hat es sich eingespielt, dass die Regierung im Rahmen der Berichterstattung zu den Äusserungen des Rats Stellung bezieht.⁶⁶

Einschätzung: Der Klimapolitikrat kann dem Typ 1a («unabhängiger Klimabeirat») zugerechnet werden. Gemäss AARTHUN UND SUNDQVIST erfüllt der Rat die dreifache Funktion eines Watchdogs, der Politikberatung und des Convenors, welcher verschiedene Stakeholders zusammenbringen kann.⁶⁷ Bezüglich der Wirksamkeit kommen die Autoren zum Schluss, dass der Rat zwar zu einem wichtigen Bezugspunkt in der nationalen klimapolitischen Debatte geworden ist und insbesondere dank des Drucks der Medien einen gewissen Einfluss hat, wegen seiner Tendenz, sich als Wissenschaftsgremium zu verstehen, das zu stark politische Positionierungen vermeiden soll, jedoch nicht ausreichend in die politischen Entscheidungsprozesse eingebettet ist.⁶⁸

3.2.6 Die vier Klimabeiräte im Vergleich

Thema	UK	Deutschland	Frankreich	Schweden
Titel	UK CCC Committee on Climate Change	ERK Expertenrat für Klimafragen	HCC Haut conseil pour le climat	Klimapolitikragt
Mitglieder /Experten	Minderungskomitee: 9 Expertinnen und Experten Anpassungskomitee: 7 Expertinnen und Experten	5 Expertinnen und Experten	13 Expertinnen und Experten	8 Expertinnen und Experten
Sekretariat*⁶⁹ (Mitarbeitende)	ca. 40 – 50	Ca.15	Ca. 15 – 20	Ca. 10
Budget*	ca. Euro 6-8 Mio.	Ca. Euro 3-4 Mio.	ca. Euro 3-4 Mio.	ca. Euro 2-3 Mio.
Aufgaben (u. a.) (vereinfacht)	Empfehlungen zu CO ₂ -Budgets und langfristigen Emissionszielen; Überprüfung der Einhaltung der CO ₂ -Budgets	Jährliche Prüfung der Emissionsdaten für das Vorjahr sowie der Projektionsdaten	Evaluierte Zielerreichung im Vergleich zu Budgets Beratung zu Politikkohärenz	Beratung zu Zielen und Lösungswegen jährliche Assessments

⁶⁵ Vgl. Klimapolitiska rådet, 2025 Climate Policy Council report, <https://www.klimapolitiskaradet.se/wp-content/uploads/2025/04/swedishclimatepolicycouncilclimatepolicycouncilreport2025.pdf>, S. 4.

⁶⁶ AARTHUN/SUNDQUIST (2025), S. 4. Die Autoren benennen das als «informal accountability».

⁶⁷ AARTHUN/SUNDQUIST (2025), S. 4. Zu diesen Funktionen hinten Ziff. 4.1.4.

⁶⁸ AARTHUN/SUNDQUIST (2025), S. 6 f.

⁶⁹ Angaben nach AVERCHENKOVA (2026), S. 15 sowie SEIBICKE (2025).

Thema	UK	Deutschland	Frankreich	Schweden
	und -Ziele; Überprüfung der Fortschritte im Bereich Klimaanpassung			
Berichte (u. a.)	Jährliche Fortschrittsberichte zu Emissionen, Ad-hoc-Analysen zur Klimapolitik auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Regierung	Jährliche Prüfberichte Zweijahresgutachten zu bisherigen Entwicklungen der Emissionen; ad hoc Stellungnahmen und Sondergutachten	Jährliche Fortschrittsberichte zu Emissionen und Angemessenheit der Klimapolitik; ad-hoc-Analysen der französischen Klimapolitik	Jährliche Fortschrittsberichte zu Emissionen und Angemessenheit der Klimapolitik sowie Bewertung der einzelnen staatlichen Klimaprogramme
Einlasspflicht Regierung⁷⁰	Ja	Teilweise	Ja	Teilweise.

Abb. 3: Vier nationale Klimabeiräte im Vergleich

3.3 Würdigung

Nationale wissenschaftliche Beiräte des Typs 1a (Klimabeirat i. e. S.) spielen international in der Klimapolitik der verschiedenen Länder eine relevante Rolle, ergänzend zu vielfältigen anderen Organisationen, die sich mit Klimapolitik befassen.

Der Klimabeirat i. e. S. ist zwar keine klar definierte Institution, unterscheidet sich aber von anderen Akteuren insbesondere dadurch, dass er auf Einladung oder Auftrag der Regierung tätig ist und sich mit wissenschaftlich fundierten Stellungnahmen in die Klimapolitik einbringen kann. Gemeinsam ist solchen Beiräten eine relativ kleine Zahl von Mitgliedern, welche an Universitäten und anderen in wissenschaftlichen Institutionen verankert sind, d. h. nicht Interessengruppen oder Bevölkerungsteile repräsentieren.

Gleichzeitig können Klimabeiräte unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie können eine gesetzliche Grundlage haben (Vereinigtes Königreich, Deutschland, Schweden) oder von der Exekutive geschaffen worden sein (Frankreich: Dekret;). Ihre Rolle kann sich stark auf Monitoring fokussieren (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Schweden) oder eher auf Politikberatung ausgerichtet sein (Deutschland). Einlassungspflichten der Regierung können umfassend (Vereinigtes Königreich, Frankreich) oder nur partiell (Deutschland) sein.

Klimabeiräte haben den Vorteil, dass sie eine langfristige Sicht einnehmen und damit eine Gegenposition einnehmen können, wo kurzfristige politische Überlegungen das Tagesgeschäft dominieren. Das gilt vor allem dort, wo sie Lücken zwischen gesetzten Zielen und Umsetzungsstand transparent identifizieren und wissenschaftlich fundierte Vorschläge machen, wie diese zu schliessen sind.

Auch wenn es über die Wirkungen dieser Klimabeiräte noch keine breite Evidenz gibt, stellt die (spärliche) Literatur fest, dass diese in verschiedenen Ländern dazu beigetragen hätten, die Transparenz und Legitimität der politischen Entscheidungsfindung zu erhöhen, die Glaubwürdigkeit von Klimazielen und den zugrunde liegenden Massnahmen zu sichern, deren Einbeziehung in alle Politikbereiche voranzutreiben, und deren Umsetzung zu stärken.⁷¹

Gemäss AVERCHENKOVA (2026, S. 11) stehen wissenschaftliche Klimabeiräte vor einer grundlegenden Herausforderung demokratischer Gouvernanz: dem Widerspruch zwischen Wahlzyklen, die kurzfristiges

⁷⁰ Die Aussage von AVERCHENKOVA (2026), S. 15, wonach in Deutschland keine Einlassungspflicht bestehe aber in Schweden schon, ist u.E. zu relativieren. In Deutschland greift u. E. mindestens mit Blick auf § 8 Abs. 1 KSG eine Einlassungspflicht (vgl. oben). Zudem besteht gemäss Aarhun/Sundquist (2025) in Schweden keine gesetzliche Einlassungspflicht, dafür eine entsprechende Praxis.

⁷¹ EVANS ET AL. (2024), S. 43 ff.; siehe auch AVERCHENKOVA ET AL. (2024), S. 1231 f.

Denken begünstigen, und der langfristigen, über Jahrzehnte hinweg notwendigen Planung und Umsetzung, die zur Bewältigung der Klimakrise erforderlich ist.

Gut gestaltete Institutionen tragen dazu bei, die Lücke zwischen politischen Verpflichtungen und ihrer tatsächlichen Umsetzung sichtbar zu machen, indem sie Regierungen dazu verpflichten, Abweichungen von wissenschaftlichen Empfehlungen zu begründen. Damit wird ihre Rechenschaftspflicht in Klimafragen gestärkt.⁷² In den stärksten Modellen, die auch eine Handlungspflicht vorsehen, müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, wenn bestehende Politiken nicht ausreichen.

Dabei braucht es gewisse Voraussetzungen,⁷³ damit die Klimabeiräte sich wirksam in die Klimapolitik einbringen können: Insbesondere: Gesetzliche Verankerung, klares Mandat, Unabhängigkeit, genügend Ressourcen, Sichtbarkeit, Pflicht der Regierungen zur Stellungnahme. Sind solche Gremien gesetzlich verankert, mit klaren Mandaten, geschützter Unabhängigkeit und formalen Rechenschaftsmechanismen ausgestattet; haben sie genügend Ressourcen, sind sichtbar und wegen der Reputation ihrer Mitglieder anerkannt; können sie Empfehlungen zu Emissionszielen sowie zur Angemessenheit der politischen Massnahmen zur Umsetzung dieser Ziele abzugeben und Fortschritte bei deren Umsetzung zu bewerten, und hat die Regierung die Pflicht, zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen, können sie gemäss der Literatur wirksam dazu beitragen klimapolitische Verpflichtungen dauerhaft in den institutionellen Strukturen des Staates zu verankern und ihre Kontinuität über Regierungswechsel hinweg⁷⁴ zu sichern, sowie die Wirksamkeit der Klimapolitik, u.a. durch die bessere Koordination relevanter Akteure, zu stärken.

4 Bestehende Mechanismen und Organisationen mit Bezug zur Klimapolitik der Schweiz

4.1 Organisationen in der schweizerischen Klimapolitik

4.1.1 Allgemeines

Die Klimapolitik wird durch viele Akteure in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft geprägt. Um Sinnhaftigkeit und Positionierung eines Begleitgremiums für die Schweiz beurteilen zu können, ist ein Überblick über die bestehenden Klimaakteure wesentlich:

- Entscheidungen zu Klimafragen werden von den politischen Organen (Regierungen, Parlamente, Stimmberechtigte/Volk) auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden getroffen;
- Die Wirtschaft und andere Interessenverbände nehmen auf verschiedensten Ebenen Einfluss auf diese Entscheide, sei es im Bereich der Informationsaufbereitung, Mitwirkung in verschiedensten Gremien, Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Verfahren oder auch mit direktem Lobbying bei Regierungen und parlamentarischen Kommissionen;
- Die Wissenschaft hat sich im Bereich Klima über die traditionellen Disziplinen hinaus in diversen Organisationen aufgestellt, insbesondere über interdisziplinäre Forschungszentren an Hochschulen. Sie bringt sich auf verschiedensten Kanälen auch in politische Fragestellungen ein, nimmt insbesondere Expertenfunktionen wahr und beteiligt sich regelmässig auch an Vernehmlassungen.
- Die Zivilgesellschaft äussert sich insbesondere durch verschiedenste NGOs. Im Vordergrund steht die Klima-Allianz als Dachorganisation.

Der folgende Überblick konzentriert sich auf eine Auswahl von Organisationen, welche bereits heute gewisse Aufgaben eines allenfalls zu schaffenden Begleitgremiums Klimapolitik erfüllen, bzw. allenfalls übernehmen könnten (Detailbeschreibungen finden sich im Anhang Ziff. 8.1). Sollte ein derartiges, neues

⁷² Siebke (2025), S. 2.

⁷³ EVANS ET AL. (2024), S. 43 ff.

⁷⁴ AVERCHENKOVA. (2026), S. 11,

Begleitgremium geschaffen werden (zu den Begrifflichkeiten vgl. Ziff. 1.4), müsste sich dieses nicht nur in die bestehende Landschaft von Akteuren eingliedern, sondern es müsste auch nachgewiesen werden, dass sie gegenüber deren Aktivitäten/Leistungen einen relevanten Mehrwert erbringen kann.

4.1.2 Bedeutende Klimaorganisationen in der Schweiz

(in alphabetischer Reihenfolge):

Die **Klima-Allianz Schweiz**⁷⁵ ist die Dachorganisation für die im Klimabereich aktiven NGOs. Es ist ein breites Bündnis der Zivilgesellschaft mit 160 Mitgliedorganisationen für die Vernetzung und den Austausch von Personen, die sich in der Klimapolitik engagieren. Als Drehscheibe der Klimabewegung sucht und nutzt sie Synergien zwischen unterschiedlichen Strategien. Die Mitglieds- und Partnerorganisationen decken unter anderem die Bereiche Umwelt, Entwicklung, Kirchen, Jugend, Gewerkschaften und Konsumentenschutz ab. Im Umfeld des EGMR-Urteils besonders relevant sind insbesondere die Aktivitäten des Vereins KlimaSeniorinnen als Mitglied der Klima-Allianz Schweiz.⁷⁶ Vgl. Näheres zur Klima-Allianz Schweiz in Ziff. 8.1.1.

Das **«Netzwerk Anpassung an den Klimawandel»**⁷⁷ fördert seit 2025 den Austausch über Lösungen und Strategien zur Anpassung an den Klimawandel zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Das Netzwerk wird durch das BAFU koordiniert. Gesteuert wird es durch eine Lenkungsgruppe, bestehend aus 14 Mitgliedern. Fachliche Arbeiten erfolgen in thematischen Gremien (z. B. Hitzebelastung, Sommertrockenheit). Vgl. Näheres in Ziff. 8.1.2.

Das **Netzwerk für Klimadienstleistungen des Bundes (NCCS)**⁷⁸ ist seit 2015 das Netzwerk des Bundes für Klimadienstleistungen. Als nationales Koordinations- und Innovationsorgan und Wissensdrehscheibe unterstützt das NCCS klimakompatible Entscheidungsfindungen, um Risiken zu minimieren, Chancen zu maximieren und Kosten zu optimieren. Das NCCS ist im Sinne eines virtuellen Zentrums organisiert und ist ein Zusammenschluss von sechs Bundesämtern und zwei eidgenössischen Forschungsinstitutionen des Bundes (MeteoSchweiz, BAFU, Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), ETH Zürich, Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)). Die Geschäftsstelle obliegt MeteoSchweiz. Vgl. Näheres in Ziff. 8.1.3.

Die **parlamentarische Gruppe Klima (PGK)**⁷⁹ veranstaltet seit 2021 während den parlamentarischen Sessionen regelmässige Austauschtreffen zu einem aktuellen klimarelevanten Thema. Zu dieser Veranstaltungsreihe werden sämtliche Mitglieder des National- und Ständerats schriftlich eingeladen. Sie erhalten dabei Kurzinformationen zum aktuellen Thema und den geplanten Kurzvorträgen. Nach den Vorträgen besteht Gelegenheit zu Diskussionen. Das Sekretariat wird betreut durch die Klima-Allianz Schweiz. Vgl. Näheres in Ziff. 8.1.6.

ProClim:⁸⁰ Das Forum für Klima und globalen Wandel (ProClim) ist seit 1988 eine schweizweit anerkannte Wissenschaftsplattform der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz, welche wissenschaftliche Grundlagen zum Klimawandel für Wissenschaft, Politik und Gesellschaft aufarbeitet und zusammenstellt. Es bringt die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Handlungsoptionen in nützlicher Form in die öffentliche Diskussion ein. Vgl. Näheres in Ziff. 8.1.7.

⁷⁵ <https://www.klima-allianz.ch/ueber-uns/> (abgerufen am 17.4.2026).

⁷⁶ <https://www.klimasenioren.ch/> (abgerufen am 17.4.2026). Der Verein versteht sich als Interessenvertretung von Seniorinnen, also einer Bevölkerungsgruppe, die aufgrund ihres Alters und Geschlechts gesundheitlich besonders von den Folgen der Klimaerwärmung betroffen ist. Der primäre Zweck ist die Förderung und Realisierung eines wirksamen Klimaschutzes, vor allem zum Schutz der Gesundheit älterer Frauen. Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein, dass die Treibhausgasemissionen in der Schweiz mindestens so stark gesenkt werden, wie es zur Vermeidung einer gefährlichen, menschenverursachten Klimaerwärmung seitens der Schweiz nötig ist. Klimasenioren haben das Urteil des EGMR zur Klimapolitik erwirkt (vgl. Ziff. 2.1.1) und nehmen seither immer wieder Stellung zur Frage der Umsetzung des Urteils.

⁷⁷ Vgl. Art. 29 Klimaschutz-Verordnung, KIV; Bundesamt für Justiz (2025), S. 13.

⁷⁸ Vgl. <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home.html> (abgerufen am 17.4.2026).

⁷⁹ <https://www.klima-allianz.ch/arbeitsgruppen/parlamentarische-gruppe-klima/> (abgerufen am 17.4.2026).

⁸⁰ <https://proclim.scnat.ch/> (abgerufen am 16.4.2026).

Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI):⁸¹ Obwohl sich die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) als seit 2023 unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution der Schweiz nicht primär mit Klimafragen befasst, hat sie sich bereits intensiv mit dem Thema Menschenrechte und Klimawandel befasst. Die noch junge Institution befindet sich noch in der Aufstartphase. Vgl. Näheres in Ziff. 8.1.9.

4.1.3 Weitere Hinweise

Das «**Beratende Organ für Fragen der Klimaänderung**» (OcCC) wurde 2021 aufgehoben. Aufgrund seiner funktionalen Nähe zu einem künftigen Klimabeirat soll es hier kurz dargestellt werden. Das OcCC⁸² war seit 1996 aktiv (ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage). Damals erteilte die zuständige Departementschefin, Bundesrätin Ruth Dreifuss, der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) das Mandat zur Bildung eines «beratenden Organs für Fragen der Klimaänderung» (Organe consultatif sur les changements climatiques, OcCC). 2013 wurde das Mandat überarbeitet und das OcCC agierte seit dann als Klimabeirat des UVEK. Das Mandat wurde 2021 beendet, insbesondere wegen Doppelspurigkeiten. So geriet das OcCC immer stärker in ein Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen. Während zu Gründungszeiten sowohl die Wissenschaft als auch die Politik dankbar waren, über einen Vermittler zu verfügen, wuchs später der Anspruch an die Wissenschaft selbst, sich stärker in den politischen Diskurs einzubringen. Gleichzeitig wuchs das verwaltungsinterne Fachwissen. Mit der parlamentarischen Gruppe Klima wurde auch im Bereich der Vernetzung zum Parlament eine Ersatzlösung angestrebt. Mitentscheidend für die nicht optimale Wirkung des OcCC und damit auch für die Auflösung war schliesslich auch das Nichtvorhandensein eines hinreichend starken Mandats.⁸³ Vgl. Näheres zum Mandat in Ziff. 8.1.4.

Die **Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)**⁸⁴ hat im System der schweizerischen Bundesverwaltung eine bedeutende Rolle. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags führt sie regelmässig Prüfungen in Bereichen durch, welche für die Klimapolitik relevant sind.⁸⁵ Im Laufe der Arbeiten an diesem Bericht wurde seitens BAFU die Frage aufgeworfen, ob nicht gewisse Funktionen, die einem «unabhängigen Klimagremium» zugeschrieben werden könnten, durch die EFK übernommen werden könnten.

Gestützt auf das Finanzkontrollgesetz⁸⁶ ist die EFK selbständig und unabhängig und nur der Bundesverfassung und dem Gesetz verpflichtet (Art. 1 FKG). Sie gestaltet ihr Programm eigenständig und risikobasiert. Sie hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Akten der Bundesverwaltung (Art. 10) und berichtet öffentlich über ihre Prüfergebnisse (Art. 14). Die EFK richtet ihre Prüfungen an den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfungen prüft sie auch, ob Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen und die finanziellen Aufwendungen die erwartete Wirkung haben (Art. 5 KFG). Konkrete Aufträge im Bereich der Vollzugsverwaltung würden indessen dem gesetzlichen Auftrag und auch dem Selbstverständnis der EFK widersprechen. In diesem Sinne käme die EFK nicht in Frage, gewisse Rollen im Sinne eines unabhängigen Klimagremiums einzunehmen. Das heisst allerdings nicht, dass die EFK nicht weiterhin im Rahmen ihrer Finanzoberaufsicht risikoorientierte Prüfungen im Klimabereich durchführen wird.

Universitäre Kompetenzzentren spielen bei der Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen für die Klimapolitik eine wichtige Rolle. Genannt werden können z. B. die ETH (C2SM), die EPFL, die Universitäten Bern, Zürich und Lausanne, an Universitäten angegliederte Stiftungen (z. B. Wyss Academy for Nature an der Universität Bern) oder aber auch überinstitutionelle Forschungsprogramme wie das NCCR CLIM+. Als Beispiel für ein universitäres Zentrum soll im Rahmen dieses Berichts – stellvertretend

⁸¹ <https://www.isdh.ch/de> (abgerufen am 16.4.2026).

⁸² <http://www.occc.ch/index.html> (stillgelegte Website, abgerufen am 16.4.2026).

⁸³ So insbesondere das Interview mit Herrn Christoph Kull, ehemaliger Geschäftsführer OcCC, vom 31.3.2026.

⁸⁴ Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG) vom 28.6.1967 (SR 614.0).

⁸⁵ Beispiele: Auswirkungen des Klimawandels auf die Bewirtschaftung der Wälder im Jurabogen (EFK 23373 vom 22.1.2024), <https://www.efk.admin.ch/prufung/auswirkungen-des-klimawandels-auf-die-bewirtschaftung-der-waelder-im-jurabogen> (abgerufen am 23.3.26); Gebäudeprogramm (EFK 23316 vom 26.2.2025), <https://www.efk.admin.ch/prufung/gebaeudeprogramm> (abgerufen am 23.3.26); Wirksamkeit der CO₂-Sanktionen für neue Personen- und Lieferwagen (EFK 21307 vom 3.5.2203), <https://www.efk.admin.ch/prufung/wirksamkeit-der-co2-sanktionen-fuer-neue-personen-und-lieferwagen> (abgerufen am 23.3.26); Gespräch mit der EFK vom 6.3.2026 (Michael Mayer).

⁸⁶ Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG) SR 614.0.

für andere – das Oeschger Center (OCCR seit 2007) der Universität Bern näher dargestellt werden (vgl. Näheres in Ziff. 8.1.5). Als weiteres Kompetenzzentrum kann besonders das an der ETH Zürich und der Universität Bern verankerte NCCR CLIM+ herausgehoben werden.⁸⁷ Dieses vereint als nationaler Forschungsschwerpunkt 47 Forschungsgruppen aus 13 Schweizer Forschungsinstitutionen, um ab 2026 interdisziplinäre Forschung zu Klimaextremen und innovativen Lösungen für die Anpassung des Menschen an den Klimawandel zu betreiben. NCCRs sind auf maximal 12 Jahre beschränkt und damit keine permanenten Institutionen.

4.1.4 Landkarte der schweizerischen Klimagremien

	Bezeichnung	Schweiz 2026	Bemerkung
Typ 1: Unabhängige Wissenschaftsgremien (ohne universitäre Kompetenzzentren)			
1a	Unabhängiges wissenschaftliches Klimagremium	ProClim (OcCC nur bis 2021)	Wichtiges Forum für wissenschaftliche Grundlagen zum Klimawandel.
1b	Regionales unabhängiges wissenschaftliches Klimagremium	Conseil scientifique Romand pour le climat	Jüngere Zusammenarbeit der Kantone und der Wissenschaft (vgl. Ziff. 2.3.2). Der wissenschaftliche Rat kann – mit Einschränkungen – hier zugeordnet werden.
1c	Unabhängiges wissenschaftliches Gremium für Menschenrechte	SMRI	Neue Menschenrechtsinstitution der Schweiz; beschäftigt sich auch mit menschenrechtlichen Fragen zum Klima.
Typ 2: In-house Wissenschaftsgremien			
2a	In-house Wissenschaftsgremium für Klima	NCCS	Verwaltungsinternes Expertennetzwerk für Klimadienstleistungen des Bundes.
Typ 3: Stakeholder-Engagement Plattformen			
3a	Stakeholder-Engagement für Klima	Klima-Allianz (NGO)	
		NCCS	Vernetzt bundesintern aber auch mit der Klima-Wissenscommunity.
		Parl. Gruppe Klima	Vernetzung Parlament – Experten sowie parlamentsinterne Vernetzung.
		ProClim	Vernetzt Wissenschaft, Politik und Gesellschaft.
		SMRI	Beschränkt auf menschenrechtlichen Fokus. Vgl. oben.
Typ 4: Runde Tische / Kooperationen			
1a	Nationales Kooperations- & Austauschgremium	Netzwerk Anpassung Klimawandel	Relativ neues Netzwerk innerhalb & zwischen den föderalen Ebenen sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, fokussiert auf Anpassungsmassnahmen.
1b	Regionales Kooperations- & Austauschgremium	Conseil scientifique Romand pour le climat	Das Zusammenwirken von wissenschaftlichem Rat und Regierungsvertretungen kann unter Typ 4 subsumiert werden.

Abb. 4: Typologie Klimagremien nach EVANS/DUWE (2021)

⁸⁷ NCCR CLIM+ — Climate Extremes and Society (Abruf 11.5.2026).

Die «Landkarte» der schweizerischen Klimaorganisationen kann an dieser Stelle wie folgt gewürdigt werden: Sie ist in der Schweiz relativ gut besetzt. Nach dem Verzicht auf die Fortführung des OcCC sind diverse weitere Gremien lanciert und entwickelt worden. Mit dem NCCS steht ein interdepartementales Gremium zur Verfügung. Mit ProClim besteht eine breit verankerte wissenschaftliche Plattform, die wissenschaftliche Erkenntnisse publiziert. Mit der Klima-Allianz besteht ein starker Verband, der die Interessen von über 160 Mitgliedsorganisationen vertritt. In der Schweiz gibt es verschiedene sehr kompetente, interdisziplinäre universitäre Kompetenzzentren, die sich Klimafragen widmen, und eine sehr aktive und organisierte Zivilgesellschaft, die sich in Klimafragen engagiert. Zudem wurde in den letzten Jahren eine parlamentarische Gruppe Klima geschaffen, die u. a. auch dem Wissensaustausch gewidmet ist. Schliesslich nimmt sich seit 2021 das neu geschaffene SMRI aus menschenrechtlicher Sicht auch Klimafragen an. Damit gibt es eine beachtliche Anzahl von externen Akteuren und breite wissenschaftliche Grundlagen. Allerdings fehlt es an einer institutionellen Verknüpfung der äusseren Wissenswelt mit dem engeren politischen Prozess. Auf diese Lücke ist zurückzukommen.

4.1.5 Funktionen der beschriebenen Klimagremien

a. Übersicht

Die heutigen Akteure nehmen bereits diverse Funktionen wahr, die von EVANS/DUWE Begleitgremien der Klimapolitik typischerweise zugeschrieben werden.⁸⁸ Diese Funktionen können zusammenfassend (und leicht adaptiert) wie folgt beschrieben werden:

- **Watchdog:** Fungieren als Politikbeobachter, die gestützt auf Analysen regelmässig die Handlungen (oder das Nichthandeln) der Regierung bewerten und die Stellungnahmen auch veröffentlichen.
- **Politikempfehlungen/Beratung:** Regelmässige oder ad hoc abgegebene Berichte, Stellungnahmen und Leitlinien zu politischen Massnahmen, Plänen und Vorbereitungen, insbesondere mit Blick auf die Zukunft.
- **Qualitätskontrolle:** Überprüfung, ob Regierungsszenarien, Bewertungen und Prognosen den Fakten entsprechen, belastbar sind und die nötige Qualität aufweisen.
- **Politikevaluation:** Verfolgen der Fortschritte bei der Erreichung der Klimaziele mit SOLL-IST-Vergleich (häufig rückblickend).
- **Bereitstellung von Informationen:** Sammlung, Aufbereitung oder Zusammenfassung von Daten zur Verwendung durch Verwaltung und Politik für politische Entscheide (z. B. zum technischen Potenzial einzelner Emissionsverminderungsoptionen).
- **Stakeholderengagement (Convenors):** Aktivitäten, um Stakeholder zu informieren, engagieren und motivieren, im Klimadialog aktiv mitzuwirken. Diese Akteure tragen zur Koordination bei und binden Interessengruppen und/oder die Öffentlichkeit über formelle oder informelle Kanäle ein, um den klimapolitischen Diskurs zu erweitern.

Wo steht hier die Schweiz? Im Folgenden soll die Wahrnehmung der diversen Funktionen in der Schweiz kurz eingeordnet werden.

b. Einschätzungen für die Schweiz

Watchdog: In der Schweiz existiert eine sehr aktive Zivilgesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der direktdemokratischen Partizipation. Anders als in parlamentarischen Vergleichsstaaten stehen dem Bundesrat mit Parlament und Volk potenzielle Vetospieler gegenüber.⁸⁹ Zudem spielen im schweizerischen Föderalismus Kantone und Gemeinden (Städte) eine aktive Rolle, in dem sie selber mit Klimazielen und Massnahmen die Initiative ergreifen. Die eigentliche Watchdog Rolle wird in der schweizerischen Klimapolitik primär durch NGOs direkt oder via ihren Verband Klima-Allianz wahrgenommen. ProClim betrachtet sich nur sehr beschränkt als Watchdog und das im Rahmen dieser Studie befragte Universitäre Kompetenzzentrum OCCR gar nicht. Die SMRI nimmt diese Funktion nur im Rahmen der

⁸⁸ Die Definitionen im Bericht sind u. E. nicht überall ganz trennscharf. So wird die Qualitätskontrolle teilweise auch unter die «Watchdog»-Rolle subsumiert. Selbstverständlich sind aber in der Praxis verschiedenste Mischformen möglich.

⁸⁹ BRÜHL-MOSER (2019), S. 125 mit Hinweisen.

Menschenrechte wahr, wobei eigentliches Monitoring nicht zu ihren Kompetenzen gehören. Zudem organisiert das BAFU regelmässig und institutionalisiert Stakeholdertreffen, bei dem die Stakeholder ihre Anliegen einbringen können. Treffen mit den wichtigsten Stakeholdern finden ca. 1 Mal je Jahr statt.

Fazit: Im Rahmen des breiten Partizipationsmodells Schweiz (Ziff. 4.2) unterliegen die Handlungen des Bundesrats einer engen Beobachtung durch die diversesten Organisationen. An Watchdogs fehlt es in der Schweiz deshalb nicht. Eine Stimme mehr, welche vorbringt, dass die Klimaziele nicht erreicht werden, dürfte keinen Mehrwert schaffen (so Stimmen aus den Interviews).

Politikempfehlung/Beratung: Die hauptsächliche Expertenarbeit kommt in der Schweiz der Verwaltung zu. Eigentliche Politikberatung durch die Wissenschaft ist der Schweiz bisher eher fremd. Zwar gibt es eine Beratung des Bundesrates durch die Wissenschaft, aber sie findet in der Regel indirekt statt, über die zuständigen Bundesämter oder die Departemente.⁹⁰ Die verwaltungsinternen Klima-Stellen (z. B. NCCS, BAFU) nehmen zwar vielfältige Experten- und Beratungsfunktionen wahr, dies aber im Rahmen ihrer (weisungsgebundenen) Tätigkeit und nicht im Sinne unabhängiger Beratung. ProClim macht regelmässig wissenschaftliche Einordnungen zu klimapolitischen Fragen und zeigt Handlungsoptionen auf. Eine Rolle nehmen heute auch hier die Klima-Allianz, das SMRI für menschenrechtliche Aspekte des Klimabereichs und das neu geschaffene Netzwerk Anpassung an den Klimawandel wahr.

Qualitätskontrolle: Die Dimension der «Qualitätskontrolle» liegt der schweizerischen Verwaltungspraxis eher fern. Gewisse Funktionen übernehmen hier Evaluationen oder auch Kontrollen der EFK, welche diese nach eigenem Programm festlegt. Auch ProClim nimmt auf Anfrage wissenschaftliche Begutachtungen von Berichten vor (z. B. im Rahmen des IPCC Mandats). Und die Klima-Allianz überprüft Annahmen und Wirkungen offizieller Klimaszenarien.

Politikevaluation: Hier besteht eine klare gesetzliche Verpflichtung in Art. 40 CO₂-Gesetz zur regelmässigen Prüfung der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen; zudem setzt auch die Verpflichtungen des KIG, der Bundesversammlung periodisch Anträge zur Umsetzung der Ziele «unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse» zu unterbreiten, Evaluationen voraus (vgl. Ziff. 2.2.3). Vorgenommen werden aktuell nur punktuelle Evaluationen, teilweise auch durch die EFK. Indessen existiert kein umfassendes Evaluationskonzept mit Definition der für die spätere Evaluation notwendigen Ziele und Daten. Ein solches wäre wichtig mit Blick auf die periodischen Revisionen des CO₂-Gesetzes.

Bereitstellung von Informationen: Seitens der Bundesverwaltung, der diversen universitären Kompetenzzentren sowie der weiteren Klimaorganisationen (insb. ProClim, Klima-Allianz) liegen zwar breite Informationen für die politische Entscheidungsfindung vor.⁹¹ Indessen besteht in der Schweiz kein formalisierter Input seitens der Wissenschaft direkt an den Bundesrat. Der Bundesrat als Behörde trifft die «Wissenschaft» (Expertinnen und Experten, Kommissionen, Akademien usw.) praktisch nie.⁹² Die wissenschaftlichen Informationen werden primär von den zuständigen Verwaltungsstellen verarbeitet. Bei dieser Verarbeitung würde die Verwaltung - gemäss verschiedenen Aussagen in den Interviews - die politische Machbarkeit häufig schon vorwegnehmen. Damit fehle es an einer institutionell abgesicherten Befassung der politischen Entscheidungsträger mit unabhängigen wissenschaftlichen Einschätzungen. Hier wurde in verschiedenen Interviews denn auch vorgebracht, die Informationen an die Politik und auch an die Stimmberechtigten seien nicht unabhängig genug und nicht vollständig. Gerade hier bestehe ein besonderer Bedarf für ein unabhängiges Begleitgremium.⁹³

⁹⁰ THURNHERR (2025), S. 350.

⁹¹ Ein Beispiel für eine klare konsolidierte öffentliche Stimme der Wissenschaft in einem institutionalisierten Rahmen ist die jüngst publizierte Studie der Akademie für Naturwissenschaften/ProClim «Brennpunkt Klima Schweiz» 2026. https://brennpunkt-klima.scnat.ch/wp-content/uploads/2026/04/REPORT_Brennpunkt_D_final1.pdf (abgerufen am 16.4.2026).

⁹² So THURNHERR (2025), S. 349; generell zum Verhältnis von Bundesrat und Wissenschaft, S. 325ff.

⁹³ BACH/WEGRICH (2019) haben das Dilemma der Verwaltung wie folgt treffend beschrieben: Die Verwaltung ist wachsenden und nicht selten widersprüchlichen Anforderungen ausgesetzt. Sie muss «taktischer, schneller und smart mit gestiegenem Medien- und dem ständig drohenden Risiko, für Probleme und Skandale verantwortlich gemacht zu werden, umgehen. Gleichzeitig soll sie rationaler und evidenzbasiert entscheiden und das häufig in einem Kontext, in dem Entscheidungen häufig das Ergebnis von Verhandlungsprozessen und Kompromissen zwischen unterschiedlichen Politik- und Verwaltungsebenen und Politikfeldern sind.», S. 82f.

Stakeholderengagement: In diesem Bereich sind mehrere Organisationen engagiert. Neben der Klima-Allianz sehen sich auch NCCS, das Netzwerk Anpassungen an den Klimawandel, ProClim wie auch universitäre Kompetenzzentren in dieser Rolle. Es darf davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich in der Schweiz keine erhebliche Lücke besteht.

Das Engagement der diversen Akteure entlang der Einsatzfelder EVANS/DUWE (2021) kann zusammenfassend wie folgt dargestellt werden (zur internationalen Sicht 2021 vgl. Anhang Ziff. 8.2.2).

Funktion	Watch Dog	Politik Empfehlung (Beratung)	Qualitätskontrolle	Politik-Evaluation	Informationen für die Politik	Stakeholderengagement	Legende: Engagement stark xxx, mittel xx, schwach x, nicht vorhanden -, mit Vorbehalten (x)
Organisation							
Klimaakteure (i. e. S.)							
Klima-Allianz (Dachorganisation NGO)	xxx	xxx	x	xx	xxx	xxx	
NCCS	-	-	-	-	xxx	xxx	
Netzwerk Anpassung an den Klimawandel	-	xxx	-	-	xxx	xxx	
Parlament. Gruppe Klima	-	-	-	-	x	x	Vernetzung mit Experten parlamentsintern.
ProClim	x	xx	x	-	xxx	xxx	
SMRI	(x)	(xx)	(x)	(x)	(x)	(x)	Neu geschaffene Menschenrechtsinstitution der Schweiz; beschäftigt sich unter anderem auch mit menschenrechtlichen Fragen zum Klima.
Weitere Akteure							
EFK				(x)			Evaluationen, situativ nach eigener Priorität.
Universitäre Zentren, z. B. Oeschger Center (OCCR)	-	x	-	-	xx	xx	-
Aufgehoben							
OcCC (alt)	xx	xx		xx	xx	xx	Einfluss war beschränkt und mit der Zeit abnehmend.

Abb. 5: Funktionen diverser im Bereich Klima tätigen Organisationen

4.2 Mechanismen im Partizipationsmodell Schweiz

4.2.1 Allgemeines

Die bestehenden Klimagremien können sich bereits heute in vielfältiger Weise in klimarelevante Entscheidungsprozesse einbringen. Das schweizerische politische System⁹⁴ zeichnet sich neben der verfassungsmässig verankerten Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative,⁹⁵ welche sie grundsätzlich mit den Mitgliedstaaten des Europarates teilt, durch einen sehr hohen Grad an

⁹⁴ Vgl. MUELLER/LINDER (2025), PAPADOPULOS ET AL. (Hrsg., 2022); MÜLLER/LINDER (2021); TSCHANNEN (2021); BACH/WEGRICH (2019), S. 119ff.

⁹⁵ Vgl. TSCHANNEN (2021), S. 382 ff.

Partizipationsmöglichkeiten ihrer Bürgerinnen und Bürger nicht nur im Bereich der Rechtsetzung, sondern auch der Rechtsanwendung aus.

Das Organ Volk⁹⁶ hat als Verfassungs- und (via Referendumsrecht) auch als Gesetzgeber in Bezug auf die obersten Rechtsnormen das letzte Wort.⁹⁷ Das System der schweizerischen Konkordanz bindet alle wesentlichen politischen Kräfte in die Entscheidungsfindung ein. Während in parlamentarischen Demokratien viel Macht bei der regierenden Partei/Koalition vereint ist, bedeuten die direktdemokratischen Partizipationsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der föderalistische Staatsaufbau, dass auf allen Ebenen des schweizerischen Staatswesens Parlamente und Regierungen/Verwaltung in ein differenziertes System der Machtverteilung und Machtbegrenzung eingebunden sind.

- **Direkte Demokratie:** Das Initiativrecht erlaubt einer Gruppe von Stimmberechtigten, auf Bundesebene Verfassungsänderungen und auf Ebene der Kantone zusätzlich Gesetzesentwürfe oder Änderungen bestehender Gesetze zu initiieren, welche ihrerseits einer Volksabstimmung unterstehen. Das Referendumsrecht bedeutet, dass Entschiede der Legislative nicht endgültig sind, sondern nur geltendes Recht werden, wenn sie in einer Volksabstimmung angenommen werden. Referenden sind obligatorisch, wenn die Vorlage automatisch der Volksabstimmung unterbreitet werden muss, was auf Bundesebene für Verfassungsänderungen gilt.⁹⁸ Wo, wie bei Bundesgesetzen, Referenden fakultativ sind,⁹⁹ kommt es nur zur Abstimmung, wenn dies eine bestimmte Zahl von Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verlangt. Die Zahl der Unterschriften, welche für Verfassungsinitiativen und Gesetzesreferenden auf Bundesebene benötigt werden, sind mit 100 000 (Verfassung) und 50 000 (Gesetze) relativ tief.
- **Konkordanz- und Konsensdemokratie:**¹⁰⁰ Neben dem Föderalismus und dem Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem) für Wahlen bewirkt insbesondere das Referendumsrecht, dass das schweizerische politische System den Charakter einer Konkordanz- und Konsensdemokratie hat, bei welcher Mehrheiten nicht automatisch ihre Interessen durchsetzen können. Weil im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die jeweiligen parlamentarischen Mehrheiten, welche den Bundesrat stellten, regelmässig Referendumsabstimmungen verloren, sahen sie sich gezwungen, Minderheiten zu integrieren. Seit 1959 setzt sich der Bundesrat im Sinne einer Koalitionsregierung immer aus Vertreterinnen und Vertretern der vier politischen Parteien mit der grössten Sitzzahl in der Bundesversammlung zusammen.¹⁰¹ Noch grösser ist der Einfluss des Referendums auf den Prozess der Verfassungs- und Gesetzgebung. Um Vorlagen «referendumssicher» zu machen, d. h. zu verhindern, dass das Referendum ergriffen wird oder dort, wo das geschieht, die Abstimmung verloren geht, müssen relevante ausserparlamentarische Organisationen und Akteure schon früh miteinbezogen und tragfähige Kompromisse gefunden werden, welche idealerweise von allen politischen Parteien akzeptiert werden können. Die Tatsache, dass die Schweiz keine Berufsparlamente kennt (die Parlamentsmitglieder üben neben ihrer politischen Tätigkeit unterschiedlichste Berufe aus) und kein Fraktionszwang besteht,¹⁰² trägt ebenfalls dazu bei, dass unterschiedlichste Interessen in den Rechtsetzungsprozess einfließen können.
- **Föderalismus:** Der föderalistische Staatsaufbau der Schweiz trägt ebenfalls zur Vielzahl von Partizipationsmöglichkeiten für eine Vielzahl von Akteuren bei. Mit dem Ständerat als Teil des Zweikammersystems haben die Kantone die Möglichkeit, parlamentarische Prozesse auf Bundesebene wesentlich mitzugestalten. Die sog. Standesinitiative erlaubt den Kantonen zudem, Anstösse für Verfassungsänderungen oder den Erlass von Gesetzesbestimmungen zu geben, und mittels dem Kantonsreferendum können acht Kantone eine Volksabstimmung über ein Bundesgesetz erzwingen (Art. 141 BV). Die Bundesverfassung teilt die Staatsaufgaben Bund und Kantonen zu. Weil der Bund nur im Rahmen der ihm in der Verfassung zugewiesenen Aufgaben tätig werden kann, liegen schliesslich viele für die Klimaproblematik relevanten Bereiche ganz oder teilweise in der Kompetenz der Kantone (vgl. bereits Ziff. 2.3.2). Da der Vollzug der Bundesgesetze zudem in aller Regel den Kantonen überlassen ist (Art. 46 BV) und sie dabei oft relativ grosse Gestaltungsfreiheit besitzen (sog.

⁹⁶ Gemäss dem Bundesgericht üben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht nur ein Recht aus, sondern nehmen kollektiv als Verfassungs- und oberster Gesetzgeber auch eine Organfunktion wahr (BGE 119 Ia 167, E. 1d, S.172).

⁹⁷ Vgl. dazu bereits die Übersicht in Bundesamt für Justiz (2025), Ziff. 4.

⁹⁸ Art. 140 BV.

⁹⁹ Art. 141 BV.

¹⁰⁰ Dazu ausführlich MÜLLER/LINDER (2021), S. 167 ff.

¹⁰¹ MÜLLER/LINDER (2021), S. 168 f.

¹⁰² Art. 161 BV.

Vollzugsföderalismus),¹⁰³ bestehen auch hier viele Partizipationsmöglichkeiten. Institutionelle Neuerungen der Kantone wie der Klimarat Genf und der Conseil scientifique Romand pour le climat (Ziff. 2.4.2) illustrieren, wie in der Schweiz Innovationen oft bottom-up entstehen.

Neben diesen eher institutionellen Formen des schweizerischen Politiksystems bestehen vielfältige Mechanismen der politischen Partizipation. Im Folgenden wird der Partizipationsprozess im Rahmen der Gesetzgebung kurz aufgezeigt (Ziff. 4.2.2). Ziff. 4.2.3 gibt einen Überblick über weitere Partizipationsformen.

4.2.2 Partizipationsprozess am Beispiel Gesetzgebung

a. Der schweizerische Gesetzgebungsprozess im Überblick

Der Gesetzgebungsprozess ist der wichtigste Mitwirkungsprozess im Partizipationsmodell Schweiz. Schematisch lässt sich das Gesetzgebungsverfahren folgendermassen darstellen:

¹⁰³ TSCHANNEN (2021), S. 248 f., 316 f.

Gesetzgebungsprozess im Bund und Partizipationsmöglichkeiten

Gesetzgebungsprozess

Partizipationsmöglichkeiten

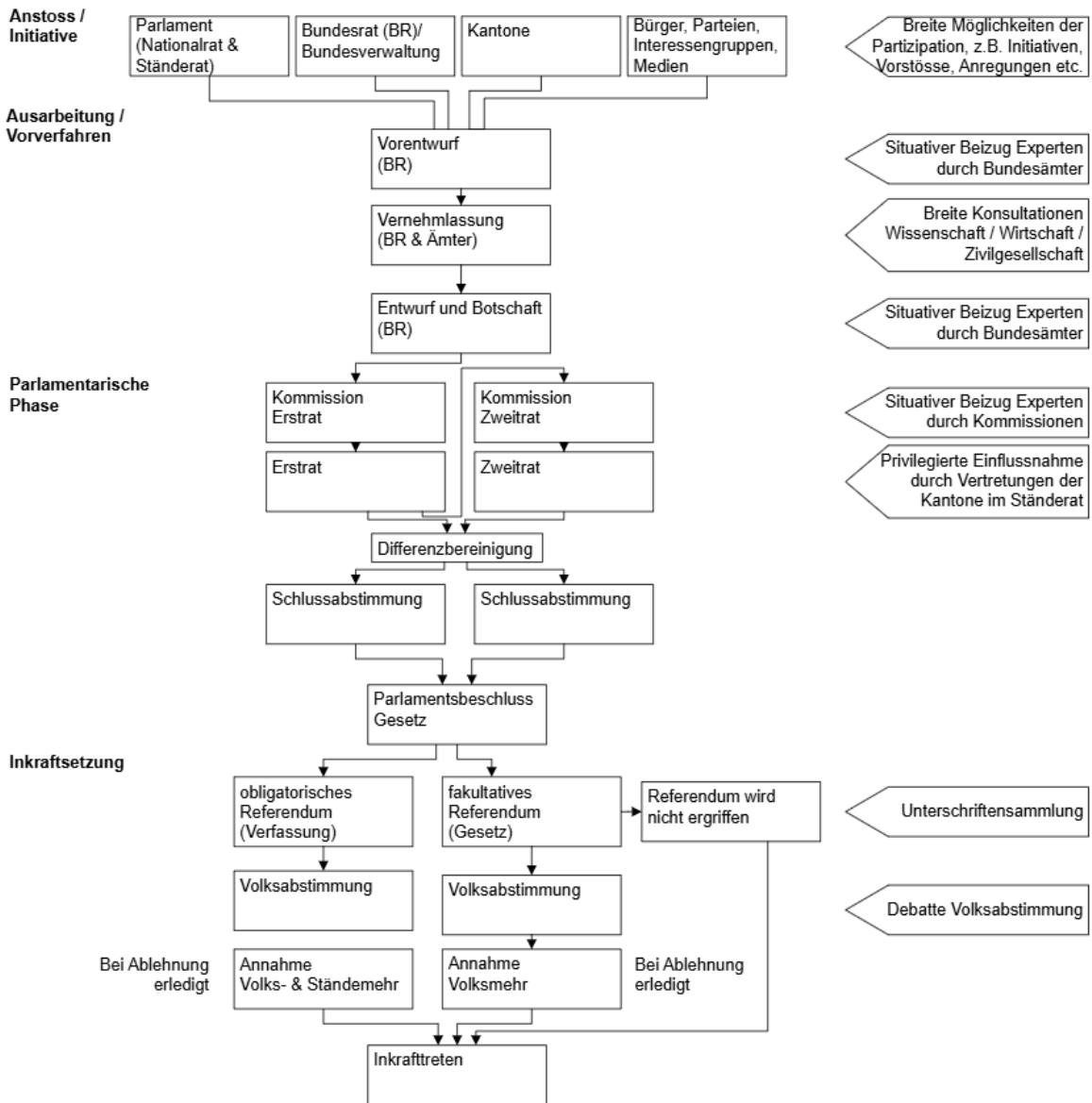


Abb. 6: Gesetzgebungsprozess im Bund und Mitwirkungsmöglichkeiten

b. Mechanismen der Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren

Der Gesetzgebungsprozess ist der wichtigste Mitwirkungsprozess im Partizipationsmodell Schweiz.¹⁰⁴ Für externe Akteure inkl. die Wissenschaft und an Klimafragen interessierte Organisationen gibt es eine

¹⁰⁴ Vgl. Gesetzgebungsleitfaden; Auszug (Zusammenfassung): <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bj-gesetzgebungsleitfaden-verordnung.pdf> (abgerufen am 16.4.2026).

Vielzahl von Partizipationsmöglichkeiten:

- **Anstoss zur Gesetzgebung:** Der Anstoss zur Gesetzgebung erfolgt häufig durch parlamentarische Vorstösse.¹⁰⁵ Wissenschaftliche Publikationen mit Hinweisen auf neuartige oder veränderte Problemstellungen oder auch direkte Kontakte mit Mitgliedern der Bundesversammlung können parlamentarische Vorstösse auslösen. Mittels Motion kann die Mehrheit beider Kammern den Bundesrat beauftragen, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Postulate verpflichten den Bundesrat demgegenüber, zu prüfen, ob ein Gesetz erarbeitet werden soll. Anstösse kommen aber auch via Bundesrat und Bundesverwaltung. Sei dies auf der Basis von neuen Strategien oder aber Anstössen aus dem Dialog mit der Wissenschaft, mit Kantonen, Parteien, Interessengruppen oder auch nach medialem Druck.
- **Erarbeitung Gesetzesvorlage (I):** Vorentwurf: Unabhängig davon, ob der Bundesrat oder die Bundesversammlung den Anstoss zur Erarbeitung eines Gesetzes oder einer Gesetzänderung gibt, erarbeitet das zuständige Department einen Vorentwurf zusammen mit einem erläuternden Bericht. Bei komplexeren Vorhaben werden oft auch externe Expertise eingeholt. Sei dies via Beratung der zuständigen Stellen, durch Stellungnahmen, Berichte oder Gutachten externer Fachleute oder insbesondere auch durch die Einsetzung von Expertenkommissionen. Letzteres ist im Klimabereich bisher nicht geschehen. Nach Konsultation aller Bundesämter (Ämterkonsultationsverfahren) und der Departemente (Mitberichtsverfahren) wird dem Bundesrat ein Vorentwurf unterbreitet.¹⁰⁶ Sehr wesentliche Weichenstellungen finden in dieser Vorbereitungsphase statt.
- **Erarbeitung Gesetzesvorlage (II):** Vernehmlassung: Der Bundesrat verabschiedet sodann den Vorentwurf zuhanden der Vernehmlassung.¹⁰⁷ Diese gibt allen interessierten Kreisen Gelegenheit, sich zum Vorentwurf zu äussern und Vorschläge zu machen. Im Klimabereich lädt das BAFU von Amtes wegen neben den Kantonen und den politischen Parteien auch eine Vielzahl von Organisationen, Institutionen, Verbänden und Universitäten oder andere wissenschaftlichen Einrichtungen zur Vernehmlassung ein. Da das Vernehmlassungsverfahren öffentlich ist, kann sich auch äussern, wer nicht eingeladen wurde. Vernehmlassungsverfahren, welche auch für bundesrätliche Verordnungen durchgeführt werden, werden im Klimabereich rege benutzt.¹⁰⁸ Die Ergebnisse, der sogenannte Vernehmlassungsbericht, sowie alle Stellungnahmen werden veröffentlicht.¹⁰⁹ Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung entscheidet der Bundesrat über nötige Anpassungen. Danach wird der Gesetzesentwurf vorbereitet, welcher vom Bundesrat zusammen mit einer Botschaft (Erläuterung und Begründung der Vorlage) der Bundesversammlung unterbreitet. Expertenanhörungen durch den Bundesrat als Kollegium finden nur in seltenen Ausnahmefällen statt.¹¹⁰
- **Parlamentarische Beratung:** Bevor der Gesetzesentwurf im Plenum behandelt wird, kommt es zur Vorberatung in einer Kommission des Rats, welcher ihn zuerst behandelt (sog. Erstrat). Ratskommissionen können Hearings mit Expertinnen und Experten durchführen. Anschliessend wird die Vorlage mit den Anträgen der vorberatenden Kommission im Plenum beraten. Während dieser Phase lobbyieren interessierte Organisationen regelmässig, indem sie Ratsmitglieder gezielt ansprechen oder ihnen ihre Stellungnahmen und Wünsche unterbreiten. Wenn der Erstrat die Vorlage bereinigt und verabschiedet hat, kommt sie in den Zweitrat. Dieser folgt dem gleichen Verfahren und bietet interessierten Kreisen erneut Möglichkeiten für Lobbyarbeit. Wenn die Beschlüsse der beiden Räte voneinander abweichen, muss ein sog. Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Können die Differenzen bereinigt werden, wird die Vorlage am letzten Tag der Session in beiden Räten per Schlussabstimmung verabschiedet.
- **Referendum:** Werden innert drei Monaten mindestens 50 000 gültige Unterschriften gesammelt, muss das Gesetz dem Volk zum Entscheid unterbreitet werden. Dabei findet häufig schon die Lancierung des Referendums ein mediales Echo. Hier besitzen Stimmberechtigte umfassende

¹⁰⁵ Ausnahmsweise wird das Parlament via parlamentarische Initiative auch selber gesetzgeberisch tätig (Prozess in der Grafik nicht abgebildet).

¹⁰⁶ Vgl. allgemein THURNHERR (2025), 36ff.

¹⁰⁷ Nach Konsultation aller Bundesämter (Ämterkonsultationsverfahren) und der Departemente (Mitberichtsverfahren) wird dem Bundesrat ein Vorentwurf unterbreitet. Sehr wesentliche Weichenstellungen finden in dieser Vorbereitungsphase statt.

¹⁰⁸ Zum CO₂-Gesetz nach 2024 waren 252 Stellungnahmen eingegangen (Botschaft zur Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 vom 16. September 2022, BBl 2022, S. 2651 ff., Ziff. 2.1.)

¹⁰⁹ <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing/2024> (abgerufen am 16.5.2026).

¹¹⁰ Vgl. dazu näher Ziff. 5.1.3b.

Partizipationsmöglichkeiten nicht nur durch Teilnahme an der Abstimmung, sondern auch durch Meinungsäusserungen während des Abstimmungskampfes.

4.2.3 Mechanismen der Mitwirkung ausserhalb der Gesetzgebung

Auch ausserhalb des Gesetzgebungsprozesses bestehen in der Schweiz vielfältige Partizipationsmechanismen.

- **Politische Planung:** Politische Planung und Politikvorbereitung finden innerhalb der Verwaltung im Auftrag des Bundesrats oder des zuständigen Departments oder aber – im Rahmen des gesetzlichen Auftrags -auch auf eigene Initiative hin statt. In dieser Phase findet auch das politische «agenda setting» statt, im Klimabereich basierend unter anderem auf Arbeiten der zuständigen Bundesämter BAFU, BFE, Meteo Schweiz, dem NCCS sowie der Interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDA) Klima. Dieses «agenda setting» ist auch mitgeprägt von Interventionen verschiedener Stakeholdergruppen, die die Bundesverwaltung regelmässig einbezieht. Ein institutionalisierter Dialog mit der Wissenschaft mit Einlassungspflicht der Verwaltung ist hingegen nicht vorgesehen. Planungsberichte des Bundesrates wie die u. a. auch für den Klimabereich relevanten Finanzpläne oder die Legislaturplanung werden von der Bundesversammlung beraten und zur Kenntnis genommen.¹¹¹ Soweit es um Sachpläne, z. B. für Infrastruktur und andere Anlagen, geht, regeln die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, welche Partizipationsformen (Konsultationen, Einsprachen, usw.) bestehen.
- **Strategien:** Formalisierte Strategien werden im Bund (und auch in Kantonen) analog zur Gesetzgebung regelmässig in ein Vernehmlassungsverfahren gegeben (vgl. Gesetzgebung), bei dem alle wesentlichen Stakeholder angehört werden. Für den Klimabereich relevant war z. B. die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030.¹¹²
- **Realakte:** Bei behördlichen Handlungen, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und die Rechte oder Pflichten berühren, können Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben, von der Behörde verlangen, dass sie widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt oder die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt. Die Behörde entscheidet durch eine Verfügung, gegen die Beschwerde geführt werden kann.¹¹³
- **Vollzugsmassnahmen:** Soweit der Vollzug im Kompetenzbereich des Bundes liegt, müssen die dafür zuständigen Bundesämter über die Ergebnisse berichten, sei dies in den jährlichen Berichten zur Aufgaben- und Finanzplanung oder in besonderen Berichten. Wesentliche Berichte werden von der Bundesversammlung zur Kenntnis genommen.
- **Kontrollen:** Für Kontrollen in der ganzen Bundesverwaltung ist die Eidgenössische Finanzkontrolle zuständig. Deren Berichte werden veröffentlicht, u. a. auch zu Klimafragen (vgl. Ziff. 4.1.3). Parlamentsseitig sind auch die Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte im Rahmen ihrer Oberaufsicht über den Bundesrat und die Bundesverwaltung für Kontrollen zuständig (Art. 169 BV).

4.3 Fazit / Optimierungspotenzial

In der Schweiz wurde mit der Inkraftsetzung des CO₂-Gesetzes und des KIG und der Verabschiedung der entsprechenden Ausführungsverordnungen auf nationaler Ebene eine solide rechtliche Grundlage für die Klimapolitik geschaffen. Auch Kantone und Städte haben im Klimabereich bedeutende Rechtsnormen und Strategien verabschiedet.

Mit der Aufhebung des OcCC ist seit 2021 ein unabhängiges wissenschaftliches Klimagremium abgeschafft worden. Angesichts des nicht optimalen Mandats und der damaligen Entwicklungen kann das nachvollzogen werden. Heute besteht ein vielfältiges Netz von engagierten Akteuren im Bereich Klima, sowohl innerhalb der Bundesverwaltung (NCCS) als auch der Wissenschaft (insb. ProClim sowie

¹¹¹ Art. 28, 143, 146, 148 Parlamentsgesetz (SR 171.10).

¹¹² Vgl. dazu allgemein Ziff. 2.3.4.

¹¹³ Art. 25a Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021). Das Verfahren im Fall KlimaSeniorinnen hatte mit einer derartigen Verfügung seinen Anfang.

Kompetenzzentren der Hochschulen) und eine gut vernetzte, engagierte Zivilgesellschaft (Klima Allianz). Während traditionell vor allem im Bereich der Verminderung von Treibhausgasemissionen eine breite Wissensbasis für die schweizerische Klimapolitik erarbeitet wurde, erfolgt nun seit einigen Jahren auch verstärkt im Bereich der Anpassung an den Klimawandel ein höheres Engagement (Netzwerk Anpassung; NCCR clim+). Eine eigentliche Nachfolgeorganisation für das OcCC wurde indessen nicht geschaffen.

Im Bereich der Gesetzgebung bestehen umfassende Partizipationsmöglichkeiten auch für Klimaakteure inklusive die Wissenschaft. Ihre Stellungnahmen tragen aktiv zur Meinungsbildung bei. Gleichzeitig sind die Einflussmöglichkeiten der Klimawissenschaft hier begrenzt. Sie sind der Natur direktdemokratischer Prozesse entsprechend nur Teil von vielen Stimmen, welche oft gegenläufige Interessen (z. B. ökonomischer Natur) vertreten. Wo diese überwiegen oder politisch ein stärkeres Gewicht haben, bleibt der Einfluss von Klimaakteuren und -institutionen begrenzt.

Insbesondere existiert in der Schweiz kein formalisierter Input seitens der Wissenschaft direkt an den Bundesrat oder das Parlament. Anders als in anderen Staaten besteht in der Schweiz keine etablierte Tradition des Austausches zwischen Politik und Wissenschaft. Der Wissenschaft fehlt es an einer institutionellen Verankerung ihrer Mitwirkung.¹¹⁴ Die Vorbereitung von Erlassen geschieht in aller Regel verwaltungsintern. Ob die federführenden Ämter externe Expertise beiziehen und fruchtbar machen, hängt von ihnen ab. Die Wissenschaft dient somit primär der Verwaltung zu.

Verwaltungsexterne Klimaakteure publizieren regelmässig Berichte zu Klimafragen. Anders als in verschiedenen europäischen Staaten gibt es aber weder Berichtspflichten noch Pflichten der Behörden, sich darauf einzulassen. Das kann dazu führen, dass objektive wissenschaftliche Informationen nicht hinreichend in die Entscheidungsgrundlagen einfließen, weil die Verwaltung bei der Vorbereitung der Geschäfte die politische Machbarkeit (Departementschefin/Departementschef/Bundesrat/Parlament) schon vorwegnimmt. Zudem findet dann vielfach auch keine unabhängige wissenschaftliche Prüfung mehr statt (Stichwort «Faktencheck»). Zu prüfen wäre in diesem Sinne, ob einem möglichen Begleitgremium nicht das Recht auf Mitwirkung im Vorverfahren der Gesetzgebung eingeräumt werden sollte, z. B. im Rahmen von Vor-Ämterkonsultationen oder der Ämterkonsultation. Diese Idee wäre zwar neu, aber nicht ganz ohne Parallelen: Letztlich sind hier diverse Themen standardmässig zu prüfen: Auswirkungen, Kompatibilität mit Strategien, Regulierungsfolgenabschätzung (RFA).¹¹⁵ Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Erläuterung im erläuternden Bericht (Vernehmlassung) oder in der Botschaft (an das Parlament), ob die Vorlage aus Sicht der Wissenschaft die gesetzlichen Ziele zu erreichen vermag, durchaus sinnvoll.

Gut aufgestellt ist die Schweiz im Bereich Stakeholderengagement und der Produktion von wissenschaftlichen Informationen,¹¹⁶ wobei in den Interviews vorgebracht wurde, die Informationen seien nicht transparent genug und hinreichend in Bezug auf die Erreichung der gesetzlichen Ziele, die nötigen Massnahmen und den fairen Anteil der Schweiz.

Gewisse Lücken gibt es u. E. zudem im Bereich des Vollzugs. So fehlt es bisher an einem umfassenden Konzept für die Umsetzung des Evaluationsauftrags gemäss Art. 40 CO₂-Gesetz.

¹¹⁴ So führt THURNHERR (2025) dazu aus: «Schlagwörter mit Bezug auf die Wissenschaft wie 'Evidenced-based Policy' oder 'Follow the science', die teilweise von Regierungen in anderen Ländern verwendet werden, um politische Entscheidungen zu legitimieren, werden vom Bundesrat nicht verwendet.» S. 344. «Das Wissen findet in den meisten Fällen höchstens über Umweg und mit Verzögerungen den Weg zum Bundesrat (S. 354). «Tatsächlich ist die wissenschaftliche Debatte seit Jahrzehnten weitgehend getrennt von der politischen Debatte (...).» S. 356. Vgl. allgemein zum Thema Politik und Wissenschaft: Thurnherr (2025), 325ff. Vgl. hierzu auch die jüngeren Aktivitäten der Albert Einstein School of Public Policy mit ihrem Slogan «Building effective bridges between science and policy». **Albert Einstein School of Public Policy • ETH Zürich Foundation** (Abruf 28.4.2026).

¹¹⁵ <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html> (abgerufen am 21.4.2026).

¹¹⁶ Vgl. z.B. das **Treibhausgasinventar der Schweiz** (abgerufen am 18.6.2026).

5 Gestaltungselemente für ein schweizerisches Klimagremium

5.1 Allgemeines

5.1.1 Begriffliches

Wie bereits erwähnt, lädt das Ministerkomitee die Schweiz (in Originalsprache) ein:

«à considérer l'opportunité de se doter d'un organisme national indépendant de suivi de sa politique climatique adapté à sa structure politique interne, ayant entre autres pour mandat d'émettre des recommandations aux autorités politiques, et à s'inspirer le cas échéant des bonnes pratiques existant dans d'autres États membres.»

Das hier vorliegende Verständnis der «Einladung des Ministerkomitees» wurde in Ziff. 2.1.2 dargelegt. Die Erwartungen können mit Blick auf die Entwicklung von Optionen für die Schweiz unserem Verständnis zufolge wie folgt konkretisiert werden:

Organisme nationale indépendant/unabhängiges nationales Organ: Ein Organ auf nationaler Ebene, das von der Bundesverwaltung mindestens fachlich unabhängig ist und damit in ihren Tätigkeiten keinen inhaltlichen Weisungen bzw. Schranken unterliegt. Gemeint ist somit die fachliche Unabhängigkeit und nicht eine vollständige Unabhängigkeit, welche auch eine rechtliche, organisatorische, personelle und finanzielle Unabhängigkeit umfassen würde.

Organisme ... de suivi / Überwachungsorgan: Begleitung und Überwachung durch ein verwaltungsexternes unabhängiges Organ bedeutet, dass dieses überprüfen darf, ob und inwieweit relevante Gesetze und Strategien umgesetzt worden sind und welche Wirkungen sie entfaltet haben, und befugt ist, über die Feststellungen und Schlussfolgerungen öffentlich zu berichten. Überwachung bedeutet aber nicht, dass die überwachte Behörde an die Berichte gebunden ist, oder dass negative Schlussfolgerungen des Begleit- bzw. Überwachungsorgans Sanktionen zur Folge oder andere rechtliche Konsequenzen hätten.

Politique climatique / Klimapolitik: Sie umfasst sowohl die Thematik Emissionsverminderung (Mitigation) wie auch die Frage der Anpassung an den Klimawandel (Adaption). Klimapolitik ist interdisziplinär zu verstehen und geht damit deutlich über naturwissenschaftliche Themen hinaus. Sie umfasst insbesondere auch soziale und (menschen)rechtliche Aspekte, insbesondere bei besonders vulnerablen Gruppen.

Recommandations aux autorités politiques/Empfehlungen an politische Behörden. Auf Bundesebene sind der Bundesrat und die Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) als politische Behörden Adressaten von Empfehlungen. Nach dem allgemeinen Verständnis der wissenschaftlichen Klimabeiträge hat die Beratung in einer unmittelbaren Form zu geschehen, nicht nur via Verwaltung. Die Beratung hat auf Einladung/Auftrag der Regierung zu erfolgen, muss kontinuierlich sein (vgl. Ziff. 3.1.1), und die politischen Behörden verpflichten, sich damit zu befassen. Die reine Befassung der Verwaltung reicht nicht. Für die Schweiz ist damit mindestens eine Befassung der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers mit Berichterstattung an den Bundesrat zu verstehen, möglicherweise auch eine direkte Befassung des Bundesrats, der auf Antrag des zuständigen Departements die Empfehlungen zur Kenntnis nehmen und beantworten würde, verbunden – je nach Beschluss – mit entsprechenden Entscheiden.

Das Gremium hat zudem auf einer **wissenschaftlichen Basis** zu operieren. Dies wird zwar in der Formulierung des Ministerkomitees nicht direkt angesprochen, ist aber nach allgemeinem Verständnis der Klimagremien offensichtlich. Damit unterscheiden sie sich von Lobbyorganisationen, NGO oder politischen Gremien. Klimagremien sind dazu bestimmt, eine externe, wissenschaftlich belastbare Fachsicht auf die offizielle Klimapolitik werfen. Dabei geht es nicht um akademische Forschung, sondern die Identifizierung, Synthese, Verarbeitung und Bewertung von vorhandenem Wissen.¹¹⁷

¹¹⁷ SEIBICKE (2025), S. 3.

Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der **Fokus** nicht eingeschränkt ist, sondern interdisziplinär ist und alle Bereiche der Klimapolitik umfassen kann. Denkbar ist indessen auch, dass der Fokus enger definiert wird: So könnte er auch eher prüfend/evaluatorisch ausgerichtet sein (misst das «IST» an einem vorab definierten «SOLL»; z. B. vertragliche Verpflichtungen, definierte Politikziele, internationaler Standard) oder sich auf bestimmte definierte Fragen fokussieren. Das Gremium kann sich auf die Klimapolitik fokussieren, das Klima im Rahmen einer umfassenden Begleitung der Umwelt/Nachhaltigkeitspolitik adressieren oder aber das Klima auch nur aus einem spezifischen Blickwinkel heraus beleuchten (z. B. Katastrophenvorsorge, Gesundheit, Menschenrechtspolitik).

Insgesamt darf nach der hier vorliegenden Interpretation davon ausgegangen werden, dass nur Typ 1 (Klimabeirat i. e. S.) diesen Kriterien voll entsprechen würde.

5.1.2 Rechtliche Grundlagen für ein unabhängiges Klimagremium

Ein neues Klimagremium mit einer hinreichend unabhängigen Stellung verlangt im schweizerischen Recht grundsätzlich eine formell-gesetzliche (referendumpflichtige) Grundlage. Diese könnte insbesondere im Rahmen einer Teilrevision des KIG¹¹⁸ geschaffen werden (oder als Variante im CO₂-Gesetz). Die Einführung auf Verordnungsstufe (Entscheidung Bundesrat) erscheint ausgeschlossen, wenn nicht mindestens eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt und dem Gremium auch Handlungen mit Aussenwirkung ermöglicht werden sollen.

Eine gesetzliche Grundlage würde insbesondere auch benötigt, wenn der Bund eine ausserhalb des Bundes stehende Organisation im Sinne eines unabhängigen Klimagremiums mit finanziellen Mitteln fördert oder sich daran beteiligt. Aktuell besteht wohl keine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine solche Förderung. Die Förderbestimmungen im KIG oder im CO₂-Gesetz sind hier recht eng gefasst.

Keiner gesetzlichen Grundlage bedarf es demgegenüber, wenn der Bund im Rahmen seiner öffentlichen Aufgaben blosse Aufträge vergibt, soweit sie nicht hoheitliche Funktionen umfassen. Keiner formell-gesetzlichen Grundlage würde zudem bedürfen, wenn niederschwelligere Formen eines Klimagremiums geschaffen würden, z. B. in Form von ergänzenden Aufträgen an bestehende Institutionen (sofern keine neuen Subventionstatbestände geschaffen werden) oder wenn Begleitgremien im Rahmen der normalen Verwaltungspraxis geschaffen würden. So braucht es z. B. für ausserparlamentarische Kommissionen (vgl. Ziff. 5.1.3c) nicht zwingend eine gesetzliche Grundlage. Bei einem Fehlen einer gesetzlichen Grundlage müssten indessen Abstriche an die politische Legitimation und damit auch auf Relevanz und Akzeptanz in Kauf genommen werden.

5.1.3 Zur institutionellen Ausgestaltung

a. Allgemeines

Die institutionelle Positionierung eines Klimagremiums ist von hoher Bedeutung.¹¹⁹ Zentral sind dabei die Art und Weise der Rechtsgrundlage (vgl. oben), die grundsätzliche Stellung im politischen System (prominent oder untergeordnet) sowie die Ausgestaltung der Rechtsform sowie die Gouvernanz insgesamt.

Im Folgenden werden diverse Ausgestaltungsoptionen etwas näher ausgeleuchtet.

b. Stellung im politischen System

Für die Relevanz und Akzeptanz eines Klimagremiums ist die Stellung im politischen Gefüge von zentraler Bedeutung. Nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist eine fachlich unabhängige Einheit innerhalb der Bundesverwaltung, deren Stellungnahmen über die Regelprozesse in die Politik eingespiessen würde. Damit wäre diese aber im breiten Kanon der verwaltungsinternen Mitwirkung (Ämterkonsultation,

¹¹⁸ Dies beispielsweise durch eine Ergänzung von oder nach Art. 11 KIG. Im Gesetz könnten die Grundsätze geregelt werden, in der Verordnung (KIV) dann die Einzelheiten.

¹¹⁹ Vgl. SEIBICKE (2025), S. 1 f. Die institutionelle Ausgestaltung ist ein grundlegendes Element, das die Effektivität, den Impact und das Vertrauen in die Beiräte beeinflusst.

Mitberichtsverfahren) nur eine Stimme unter vielen. Soll die Stimme der Organisation direkt an Bundesrat und Parlament gehen, so ist eine prominente Positionierung ausserhalb der Verwaltung oder mindestens in der weisungsungebundenen dezentralen Verwaltung von Bedeutung. Diese institutionelle Positionierung müsste begleitet sein durch eine prozessmässige Privilegierung. Sei es durch Einlassungspflichten des Bundesrats (der Bundesrat muss sich mit Berichten und Empfehlungen auseinandersetzen), ein direktes Informationsrecht an die zuständige parlamentarische Kommission und auch in Form einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit.

In Bezug auf die Beratung des Bundesrats sind die besonderen Rahmenbedingungen des schweizerischen Regierungssystems zu beachten. Der Bundesrat ist im internationalen Vergleich ein sehr kleines Regierungsgremium und hat damit ein sehr straffes Programm. Er lädt sehr selten Wissenschaftler ein. Die Beratung des Bundesrats findet heute indirekt statt, via zuständige Bundesämter oder die zuständigen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher (vgl. dazu insbesondere Ziff. 4.3). Die Beratung des Bundesrats muss deshalb primär über die ordentlichen Kanäle des Verwaltungsprozesses erfolgen. Demgegenüber haben die parlamentarischen Kommissionen breitere Möglichkeiten, Expertinnen und Experten anzuhören.¹²⁰

c. Rechtsformen

Ein Klimagremium kann rechtlich in sehr unterschiedlichen Formen ausgestaltet werden. Eine rechtliche Selbständigkeit ist dabei von grossem Vorteil für die Unabhängigkeit der Institution. Wesentlich ist dabei, dass die Wahl der Rechtsform auf die Zielsetzung und Aufgabe, resp. der Funktion der Institution ausgerichtet wird (structure follows function). Folgende Rechtsformen dürften im Vordergrund stehen.

aa. Leistungsauftrag

Der Bund könnte einer bestehenden geeigneten Organisation einen Leistungsauftrag erteilen und die Leistungserbringung entsprechend abgelden. Dies – je nach Ausgestaltung – in Form einer Abgeltung (bei Aufgabenübertragung) oder einer Finanzhilfe (Förderung einer privaten Aufgabe). Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Organisation die hier beschriebene Aufgabe der Begleitung der Klimapolitik ohne öffentliche Mittel erfüllen könnte.

bb. Ausserparlamentarische Kommission (APK)

Ausserparlamentarische Kommissionen beraten Bundesrat und Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 57a RVOG, Art. 8aff RVOV).¹²¹ Sie können durch ein Gesetz oder durch Beschluss des Bundesrats geschaffen werden, wenn besonderes Fachwissen erforderlich ist, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist oder wenn die Aufgabenerfüllung den Beizug von Wissen der Kantone oder weiterer interessierter Kreise es verlangt.¹²² Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode des Nationalrats. Nach Ablauf einer Legislaturperiode erfolgt eine Gesamterneuerungswahl durch den Bundesrat. Unterschieden werden beratende Kommissionen (Verwaltungskommissionen) und Behördenkommissionen (mit Entscheidbefugnissen).

¹²⁰ Vgl. allgemein zum Verhältnis von Bundesrat und Wissenschaft Thurnherr (2025), S. 327ff. 350f.

¹²¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010), Regierungs- und Verwaltungsorganisationverordnung (SR 172.010.1). Beispiele sind u.a. Eidgenössische Arbeitskommission; Eidgenössische Arzneimittelkommission; Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz. Allerdings beabsichtigt der Bundesrat – nach Empfehlungen der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) und der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats die Anzahl ausserparlamentarischer Kommissionen erheblich zu reduzieren (Vernehmlassungsvorlage: https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/97/cons_1 (abgerufen am 12.4.2026)). Die Vernehmlassungsvorlage sieht insbesondere vor, dass ausserparlamentarischen Kommissionen künftig nur noch über die für sie zuständige Behörde mit Mitgliedern oder Organen der Bundesversammlung kommunizieren darf. Vgl. allgemein auch VOGEL (2008), S. 265 ff.

¹²² Beispielhaft kann der Aufgabenbeschrieb der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) angeführt werden. «Die EFBS, eine ständige Verwaltungskommission des Bundes, berät den Bundesrat und die Bundesämter bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen. Sie berät die eidgenössischen und kantonalen Behörden beim Vollzug der Regelungen. Sie gibt Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen ab und veröffentlicht Empfehlungen zu Sicherheitsmassnahmen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen. Eine weitere Aufgabe ist die Information der Öffentlichkeit über wichtige Erkenntnisse im Bereich der Biosicherheit. Mit ihrem Tätigkeitsbericht informiert die EFBS den Bundesrat und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.» <https://www.efbs.admin.ch/de/die-kommission/aufgaben-der-efbs> (abgerufen am 22.4.2026).

Das Profil der beratenden Kommission könnte zu einem Klimagremium durchaus passen. Allerdings stellt die Verordnung (RVOV) zahlreiche Bedingungen an die Zusammensetzung (nicht über 15 Mitglieder, Vertretung der Geschlechter, Vertretung der Sprachgemeinschaften). Die Einsetzung erfolgt durch Verfügung des Bundesrats. In dieser Verfügung werden u. a. geregelt: Die Berichterstattung in der Öffentlichkeit, die Entschädigung, die Beziehungen zu anderen Organisationen, das Auskunftsrecht gegenüber der Verwaltung. Als Beispiel und mögliche Basis für ein Modell einer unabhängigen Klimabeirats könnte der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) bilden (vgl. dazu näher Ziff. 8.1.8). Einschränkend ist allerdings anzufügen, dass auch die APK heute primär die Verwaltung beraten und nur schwerlich Zugang bzw. direktes Gehör beim Bundesrat finden.¹²³ Dies würde nicht den Ambitionen eines Klimabeirats nach internationalem Vorbild entsprechen.

cc. Öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Ein Klimagremium könnte nach dem Beispiel der SMRI als öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgestaltet werden.¹²⁴ Diese Rechtsform hat – in Anlehnung an den privatrechtlichen Verein - mitgliedschaftlichen Charakter und kann über die Mitgliederversammlung geprägt werden. Dem Vorstand kommt nicht dieselbe starke Bedeutung zu wie beispielsweise einem Verwaltungs- oder Stiftungsrat, die auf «top down» Führung ausgerichtet sind. Während die SMRI von der Mitgliedschaft her offen ist, ist z. B. PTI (Polizeitechnik und Informatik) Schweiz ein Verbund zwischen Bund und Kantonen (Bereitstellung von Lösungen der Polizeitechnik und Informatik).¹²⁵ Diese öffentlich-rechtliche Körperschaft wird geführt durch eine strategische Versammlung und einen strategischen Ausschuss (Regierungsmitglieder). Darunter sind die operativen Gremien tätig. Für den Fall eines Klimagremiums könnte dieses operative Gremium das Expertengremium sein.

dd. Öffentlich-rechtliche Stiftung

Würde ein neues Gremium geschaffen, so könnte neben der obgenannten Körperschaft eine Stiftung gegründet werden. Die Stifter (Bund) würde einen Stiftungsrat wählen, der seinerseits die Organisation aufbauen würde. Wäre der Bund im Stiftungsrat nicht vertreten – was anzunehmen und zu empfehlen ist – würde die Stiftung via Leistungsauftrag (oben) beauftragt bzw. finanziell alimentiert. Die Wahl, ob öffentlich-rechtlich oder privat könnte nach näherer Konkretisierung von Stellung und Funktion beantwortet werden (spielt für das Funktionieren der Organisation eine untergeordnete Rolle). Als Beispiele können genannt werden: Öffentlich-rechtliche Stiftung: Pro Helvetia. Privatrechtliche Stiftung: Wyss Academy of Nature at University of Berne.¹²⁶

ee. Verein

Der privatrechtliche Verein könnte ebenfalls eine taugliche Rechtsform sein, wenn es darum geht, verschiedene Wissenszentren zur Zusammenarbeit zu bringen und ein gemeinsames Produkt zu generieren. Der mitgliedschaftliche Charakter müsste begleitet werden durch einen starken und entscheidfähigen Vorstand und einer Stimmrechtsregelung, die auch bei Meinungsdivergenzen zu Lösungen führen kann.

ff. Eher nicht in Frage kommen folgende Rechtsformen:

- Fachlich unabhängige Stelle innerhalb der Zentralverwaltung.¹²⁷ Diese könnte zwar fachlich unabhängig und weisungsungebunden tätig sein. Die betroffenen Personen sind aber in aller Regel dem Personalrecht des Bundes unterstellt. Dieses Profil dürfte auf ein Expertengremium Klimapolitik nicht passen.
- Öffentlich-rechtliche Anstalt: Nicht in Frage kommt für ein anvisiertes Gremium Klimapolitik auch die Rechtsform der selbständigen (ETH, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Schweizerische Exportrisikoversicherung) oder allenfalls der unselbständigen Anstalt.¹²⁸ Diese Rechtsform ist auf

¹²³ So diverse Aussagen aus den Interviews.

¹²⁴ Allgemein: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (2020), S. 76 f.; VOGEL (2008), 307 ff.

¹²⁵ <https://www.pti-tip.ch/de/> (abgerufen am 21.4.2026).

¹²⁶ Vgl. *Pro Helvetia - Swiss Arts Council*; *Home — Wyss Academy* (Abruf 11.5.2026); allgemein zu öffentlich-rechtlichen Stiftungen: VOGEL (2008).

¹²⁷ Vgl. Art. 7a Bst. b RVOV. Beispiele. Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB). Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK).

¹²⁸ HÄFELIN/MÜLLER/HALLER (2020), S. 379 ff.

eine Organisation mit Nutzern zugeschnitten und passt hier nicht. Sie erschiene selbst für eine ausgebauten Variante eines Klimagremiums organisatorisch überkalibriert und angesichts anderer Formen (insb. auch Stiftung) nicht prioritär.

- Konkordat: Art. 48 Abs. 2 BV erlaubt dem Bund, sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung an Verträgen zwischen den Kantonen zu beteiligen.¹²⁹ Damit könnten auch die Kantone eingebunden werden. Mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht allerdings schon ein besseres Format zur Verfügung, so dass nicht auf das Konkordat zurückgegriffen werden muss.

d. Gouvernanz

Unabhängig von der Rechtsform ist einer guten Gouvernanz ein hohes Gewicht einzuräumen. Dazu gehören neben einer optimalen Rechtsform insbesondere auch ein klarer, robuster Auftrag und eine eindeutige Definition der Handlungsfreiheit sowie der Zuständigkeiten. Die Verbindung zu den Bundesbehörden muss klar definiert werden. Hat ein Klimagremium eine eigene Rechtspersönlichkeit, sind die Kompetenzen und Verantwortungen zwischen Eigentümerschaft, oberstem Leitungsorgan und operativer Führung klar und optimal zu definieren. Um dem Erfordernis der Unabhängigkeit Rechnung zu tragen, sind Interessenbindungen offenzulegen und Ausschlussgründe und Ausstandspflichten zu berücksichtigen.

Der Wahl des Gremiums ist eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Priorität hat die fachlich beste Zusammensetzung. Die Wahl darf nicht politisch übersteuert werden, wenn auch festzuhalten ist, dass die Besetzung solcher Gremien nie «politikfrei» sein wird. Zu empfehlen ist – angelehnt an best practice Beispielen aus der Besetzung von Leitungsorganen von (öffentlichen) Unternehmen – ein klares Anforderungsprofil für das ganze Gremium und bei Ersatzwahlen für die einzelne Position, die Vorbereitung der Wahl durch ein fachlich qualifiziertes Nominationskomitee und die Wahl durch den Bundesrat. Letzteres auf Grund der besonderen Legitimation, die eine solche Wahl mit sich bringt. In der Schweiz besonders zu berücksichtigen ist die geografische und sprachliche Vielfalt der Schweiz. Deshalb würde ein schweizerisches Gremium im Vergleich zu anderen Staaten wohl etwas grösser ausfallen.

5.1.4 Aufgaben und Kompetenzen eines Klimagremiums

a. Aufgaben

Ein künftiges unabhängiges Klimagremium für die Schweiz müsste – will es sich an internationaler best practice orientieren – mindestens folgende Aufgaben wahrnehmen können.

- **Frühwarnfunktion:** Thematisierung von Themen gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse frühzeitig im politischen Prozess.
- **Monitoring** der Klimapolitik des Bundes: Überwachung der Umsetzung der bestehenden Klimagesetzgebung. Regelmässige Überprüfung der Massnahmen auf ihre Kompatibilität auf die gesetzlichen Ziele und die internationalen Verpflichtungen.
- **Watchdogfunktion:** Meinungsäusserungen und Empfehlungen bei Problembereichen sowie beim Verfehlen von Zielen.
- **Beratung der politischen Behörden:** Aufzeigen von Handlungsoptionen und Empfehlungen Massnahmen auf der Grundlage bestverfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- **Regelmässige Berichterstattung:** an den Bundesrat und allenfalls auch an die zuständigen Kommissionen von Nationalrat und Ständerat sowie an die Öffentlichkeit.

Je nach Modell könnten im Weiteren wahrgenommen werden: Eigene Evaluationen/Qualitätsprüfungen, Überprüfung des Vollzugs von Bundesrecht durch die Kantone, Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Auftrag der Verwaltung, allenfalls Definition von Zielen und Strategien.

Denkbar wäre auch, den Aufgabenbereich einer neuen Institution auf den gesamten Bereich der nachhaltigen Entwicklung auszudehnen. Ein Beispiel dafür wäre der deutsche Rat für Nachhaltige Entwicklung

¹²⁹ Als Beispiel kann genannt werden: Die Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS).

(RNE).¹³⁰ Dies hätte den Vorteil, dass die Kompetenz eines solchen Rats und die geschaffenen Prozesse in breiterem Rahmen genutzt werden könnten. Allerdings würde damit auch Fokus verloren gehen und die Institution in Bezug auf Aufgaben und Personal wohl entschieden grösser werden.

Nicht zum Aufgabenportfolio gehören sollten u. E. eigene Forschungstätigkeiten, grössere Aktivitäten im Bereich Stakeholderengagement, Mandate für einzelne Stakeholder, Beantwortung von Anfragen oder Beratungen von Organisationen oder Einzelpersonen, Lobbyarbeit oder Aufgaben, welche die Bundesverwaltung selber wahrnehmen kann oder muss.

b. Kompetenzen

Das Gremium müsste idealerweise insbesondere folgende Kompetenzen haben:

- Befugnis selber tätig zu werden: Das Gremium sollte nicht nur auf konkrete Aufträge hin tätig werden, sondern sollte sein Tätigkeitsprogramm selber definieren können.
- Recht auf eigene öffentliche Berichterstattung: Das Gremium müsste das Recht haben, ihre Berichte selbständig zu veröffentlichen und öffentlich Stellung zu beziehen.
- Recht, bei der Verwaltung Informationen einzuholen und mit dieser frei auszutauschen.
- Allenfalls das Recht, direkt mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zu verkehren (bspw. mit den beiden Kommissionen für Umwelt, Planung und Energie, UREK, von Ständerat und Nationalrat)..

Denkbar sind auch weniger weitgehende Lösungen, die allerdings Auswirkungen auf den Impact des Gremiums haben könnten (vgl. gerade folgend die Erfolgsfaktoren).

5.2 Erfolgsvoraussetzungen für ein Klimagremium

Auf der Basis der internationalen Erfahrungen mit Klimagremien¹³¹ und auch der Analyse des nationalen Kontextes sollte ein mögliches Klimagremium folgende Erfolgsvoraussetzungen erfüllen, um Aussicht auf Erfolg (d. h. relevanten Impact) zu haben:¹³²

- **Unabhängigkeit:** Das Gremium sollte die Klimapolitik der politischen Behörden unabhängig beurteilen können. Verlangt ist mindestens fachliche Unabhängigkeit (keine Weisungen), optimal zumindest auch personelle und finanzielle Unabhängigkeit.
- **Interdisziplinärer Auftrag.** Der Auftrag muss interdisziplinär formuliert sein und das Gremium entsprechend zusammengesetzt werden. Sowohl naturwissenschaftliche als auch sozialwissenschaftliche Expertise muss vertreten sein. Zudem ist auch die juristische/menschenrechtliche Dimension angemessen zu berücksichtigen.
- **Qualität/Anerkennung des Gremiums.** Das Gremium und seine Mitglieder haben für wissenschaftliche Qualität zu sorgen. Die Mitglieder haben ein hohes Standing in ihrer jeweiligen Community aufzuweisen. Durch ihre Zusammensetzung sowie die Qualität ihrer Arbeiten sowie eine hinreichende Transparenz bei Ernennungen und bei ihrer Tätigkeit sorgen sie für eine hohe Reputation. Die Expertinnen und Experten müssen ein tiefgreifendes Verständnis für die politischen Prozesse haben um Wege aufzeigen, wie im realen politischen Umfeld Potential für Verbesserungen besteht. Sie müssen wissen, wann etwas eingebracht werden kann und wie und an wen man sich zu richten hat.
- **Klarheit (Robustheit) und Breite des Mandats.** Das Mandat des Gremiums muss einwandfrei – in der Regel auf Gesetzesstufe – verankert werden und breit genug gefasst sein, damit relevante Themen bespielt werden können. Das Gremium muss seine Aktivitäten weitgehend selber bestimmen

¹³⁰ <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/ueber-den-rat/> (abgerufen am 17.4.2026). Ein Beispiel dafür wäre der deutsche Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE). Vgl. weitere Beispiele im Ausland in Anhang Ziff. 8.2.1, insbesondere Typ 1c.

¹³¹ Siehe vorne Ziff. 3.3.

¹³² Vgl. dazu auch AVERCHENKOVA (2026), S. 1; SEIBICKE (2025), S. 2 f. sowie vorne Ziff. 3.3 mit Hinweisen auf AVERCHENKOVA ET AL. (2024), S. 18; EVANS/DUWE (2021), S. 43 ff.

können.¹³³ Die Auflösung des seinerzeitigen OcCC war nicht zuletzt auf ein nicht hinreichend starkes Mandat zurückzuführen (Ziff. 4.1.3).

- **Relevanz.** Das Gremium sollte eine hinreichende Stellung/Bedeutung erhalten, um im Kanon der schweizerischen Politik und der Bevölkerung eine relevante Resonanz zu erhalten. Dazu gehören insbesondere die Wahlbehörde (die Wahl durch den Bundesrat sorgt für eine hohe politische Legitimität), die institutionelle Stellung (Zugang zu Regierung und Parlament, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit), die Möglichkeiten zur Einwirkung auf die relevanten politischen Prozesse sowie angemessener und zeitgerechte Stellungnahmen (Output).
- **Hinreichende Ressourcenausstattung:** Das Gremium muss ihrem Auftrag und ihren Aufgaben entsprechend mit genügend finanziellen und personellen Mitteln ausgerüstet werden.
- **Akzeptanz bei Regierung und Parlament.** Die Bereitschaft der politischen Behörden, sich auf wissenschaftliche Argumente einzulassen und diese in den relevanten Phasen der Entscheidungsfindung einzubeziehen, muss gesichert sein. Wichtig ist für ein erfolgreiches Gremium eine Einlassungspflicht des Bundesrats (duty to respond), ähnlich wie sie bei parlamentarischen Vorstössen (Postulate, Interpellationen) besteht. Eine solche Einlassungspflicht besteht in diversen Ländern (u. a. UK, Irland, Frankreich, Dänemark, Schweden, vgl. u.a. Ziff. 3.2.6). Nur bei einer hohen Akzeptanz kann ein Klimagremium auch relevanten Impact generieren. Ausdruck für eine derartige Akzeptanz und Aufnahmebereitschaft sind zudem: die Bereitschaft, ein unabhängiges Gremium gesetzlich zu verankern, dieses institutionell in zweckmässigen Mass unabhängig auszugestalten, mit einem offenen Mandat zu versehen und hinreichend zu ressourcieren, und dem Gremium Spielraum in der eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit zu lassen.

5.3 Ausgestaltungsoptionen

Die verschiedenen Ausgestaltungsoptionen können - zur Übersicht etwas vereinfacht - wie folgt zusammengefasst werden:

Dimension	Ausprägungen/Varianten <i>Legende: (grün = ideal; gelb = möglich aber nicht optimal; rot = eher ungeeignet)</i>			
Unabhängigkeit	Institutionelle und fachliche Unabhängigkeit	Teilweise Unabhängigkeit	Nur fachliche Unabhängigkeit	
Grundlage	Gesetz	Verordnung	Bundesratsbeschluss	
Institutionelle Stellung	Gremium ausserhalb der Verwaltung	Institution innerhalb der Verwaltung mit externen Experten	Netzwerk	Nur Verwaltung
Rechtsform	Öffentlich-Rechtliche Körperschaft	Ausserparlamentarische Kommission	Stiftung/Verein	(Leistungs-)Auftrag
Ressourcen	Eigene Ressourcen mit umfassendem Personal inkl. wissenschaftlicher Forschung	Eigene grössere Geschäftsstelle (wissenschaftlich und administrativ)	Nur administratives Sekretariat, Facharbeiten ausgelagert	Keine eigenen Ressourcen
Tätigkeitsfeld	Breit Klima inkl. nachhaltige Entwicklung	Klima (Anpassung und Minderung)	Nur Minderung (Beschränkung auf Umsetzung Urteil Klima-Seniorinnen)	

¹³³ SEIBICKE (2025), S. 2.

Dimension	Ausprägungen/Varianten <i>Legende: (grün = ideal; gelb = möglich aber nicht optimal; rot = eher ungeeignet)</i>			
Aufgaben	Breit, eigenständige Aufgabendefinition und Agenda	Gesetzlich vorgeschriebene Aktivitäten /begrenzt (Z. B. Nur Emissionsminderung)	Nur auf Anfrage	
Eigene wissenschaftliche Arbeit	Ja, mit wissenschaftlichem Kompetenzzentrum	Nein, aber basiert auf vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen		
Eigene Evaluationen	Ja, mit eigenen Ressourcen	Nein, aber Aufträge Klimagremium an Dritte	Nein. Nicht Teil der Aufgabe. Dafür Aufträge Bund an Dritte.	
Einlassungspflicht der Regierung	Einlassungspflicht auf Stellungnahmen (duty to respond)	Keine Einlassungspflicht	Handlungspflicht (staatsrechtlich in der Schweiz nicht möglich)	
Öffentlichkeitsarbeit	Zugelassen	Nur in Absprache	Nein	

Abb. 7: Ausgestaltungsoptionen für ein schweizerisches «Klimagremium»

5.4 Stellungnahmen aus den Interviews

Die im Rahmen des vorliegenden Berichts erfolgten Interviews wurden vertraulich durchgeführt.¹³⁴ Die wichtigsten Stellungnahmen zu Bedarf und zur möglichen Ausgestaltung eines neuen Klimagremiums für die Schweiz können wie folgt zusammengefasst werden.

Zum Bedarf:

- Verschiedene Interviewpartner betonen die Notwendigkeit eines unabhängigen Klimagremiums. Die Äusserung des Ministerkomitees sei eine diplomatische Art, darauf hinzuweisen, dass das Urteil gelte und von der Schweiz umgesetzt werden solle.
- Öffentlichkeit und Parlament, wie auch die Verwaltung selbst, müssten als klimapolitische Entscheidungsträger über unabhängige und wissenschaftlich fundierte Informationen verfügen. Hier sei ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium zentral. Die Schweiz verfüge derzeit über kein unabhängiges nationales Gremium, das mit dem Auftrag ausgestattet sei, die Fortschritte bei der Erreichung der nationalen Ziele zu überwachen und zu bewerten sowie Empfehlungen abzugeben usw. Es gebe seitens der Verwaltung zwar Informationen, aber diese seien nicht mit einer Einordnung eines unabhängigen, wissenschaftlichen Gremiums vergleichbar, sondern würden behördliche Selbsteinschätzungen darstellen, die naturgemäss in den institutionellen und politischen Kontext der Verwaltung eingebettet sei.
- Ein neues Klimagremium könne eine wichtige Stimme im öffentlichen Diskurs bilden.
- Es brauche ein Gremium, das sich nicht wie die Verwaltung heute mit dem kleinsten gemeinsamen Nenner begnügen müsse. Zwar mangle es nicht an wissenschaftlicher Kompetenz, aber an deren zweckmässigen und direkten Vermittlung an Bundesrat und Parlament. Es brauche ein strategisches Gremium mit Weitblick, welches das grosse Ganze sieht und im Voraus denkt. Da die aktuelle Klimapolitik blockiert sei, könne ein neues Gremium Wege zeigen, wie dies überwunden werden könnte. Ziel sei in diesem Sinn ein Beitrag zur Bildung von Mehrheiten zur Umsetzung von wirksamen Massnahmen.
- Allerdings betonen verschiedene Interviewpartner auch, dass ein neues Gremium für die Schweiz nur Sinn machen würde, wenn es effektiven Impact habe. Eine neue Institution bringe nur Mehrwert,

¹³⁴ Zur Auswahl der befragten Organisationen vgl. Ziff. 1.3. Vgl. zudem die Liste der befragten Personen Ziff. 8.3.

wenn die Politik dazu bereit sei, sich auf zusätzlichen wissenschaftlichen Input einzulassen. Im Vergleich zu anderen Akteuren sei ein besonderes Alleinstellungsmerkmal und ein klares Rollenverständnis wichtig. Wissenschaftler dürften keine «Besserwisser» sein und dürften nicht in Aktivismus verfallen.

- Einige Interviewpartner weisen schliesslich darauf hin, dass es nicht zwingend eine neue Struktur und damit eine Vergrösserung der Akteurslandschaft brauche. Zudem bringe ein Gremium nichts, wenn es zu Doppelspurigkeiten führe. Die bestehende Landschaft der Akteure könne auch optimiert werden. Eine weitere Stimme, die sage, dass die Ziele nicht erreicht werden (Watchdog), bringe nichts.
- Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die Akzeptanz wohl die grösste Hürde für eine neue Institution sei, da die Mehrheit der Räte das EGMR-Urteil «nicht akzeptieren» wollten. Die Akzeptanz könne höher sein, je stärker das Begleitgremium wissenschaftlich ausgestaltet werde.

Zur möglichen Ausgestaltung:

- Einigkeit besteht darin, dass dieses mit anerkannten Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und interdisziplinär zusammengesetzt werden müsste.
- Zudem seien ein robustes Mandat und Unabhängigkeit nötig mit einem ausreichenden und längerfristig definierten Budget.
- Einzelne Interviewpartner monieren, der Begriff «Begleitgremium» sei zu schwach; der EGMR sowie das Ministerkomitee verlange von der Schweiz ein unabhängiges Klimagremium nach internationalem Vorbild.
- Wichtige Aufgaben des Gremiums müssten sein: Überwachung und Bewertung der Umsetzung der bestehenden Klimagesetzgebung (ist man auf Kurs, oder sind weitere Massnahmen nötig?); Regelmässige Überprüfung der Klimaziele auf ihre Kompatibilität mit dem 1,5-Grad-Limit und diesbezüglicher Erstellung von Analysen; Empfehlung konkreter Ziele und Massnahmen auf der Grundlage der bestverfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse; Einbezug von importierten Emissionen; Aufzeigung von Handlungsoptionen, auch in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit; Kommunikation mit der Öffentlichkeit und relevanten Stakeholdern – public watchdog.
- Es sei ein klares, starkes Mandat mit einem ausreichenden und längerfristig definierten Budget nötig.
- Das Gremium müsse die gesamte Breite des Themas Klima abdecken.
- Es müsse nicht nur an die Verwaltung, sondern auch an den Bundesrat rapportieren können.
- Es benötige Autonomie in Bezug auf seine Agenda (welche Themen bearbeitet werden, wie es seine Arbeiten priorisiert).
- Es brauche gesetzlich vorgesehene Pflichten von Bundesrat und Verwaltung, das Gremium einzubeziehen. Die Behörden sollen verpflichtet werden, auf Empfehlungen einzugehen und bei Abweichungen öffentlich darüber zu berichten; vorgeschlagen wird vereinzelt zudem auch eine eigentliche Handlungspflicht der Behörden nach Empfehlungen des Gremiums.
- Die Klimainstitution müsse selbst auch aktiv werden können, wenn die Verwaltung nicht hinreichende Informationen liefere.
- Es müsse einen guten Zugang zu Verwaltung haben und in die Verwaltungsprozesse eingebunden sein.
- Wichtigste Aufgabe sei die Förderung des konstruktiven Dialogs zwischen Wissenschaft und Politik.

6 Mögliche Modelle eines Klimagremiums für die Schweiz

6.1 Allgemeines

Wie bereits aufgezeigt, können wissenschaftliche Klimabeiräte / Begleitgremien der Klimapolitik verschiedenste Facetten aufweisen (vgl. insbesondere Ziff. 1.4, 3.1, 3.2). Solche Gremien sind insbesondere optimal in die jeweiligen politischen Strukturen des Landes einzubetten (so auch das Ministerkomitee, vgl. Ziff. 2.1.2, 5.1.1)

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen können in der Folge drei Stossrichtungen in Richtung eines neuen Klimagremiums für die Schweiz umschrieben werden:

- Schaffung eines neuen, unabhängigen, wissenschaftlichen Klimagremiums nach dem Typ 1/Klimabeirat (Ziff. 3.1); nachfolgend in Ziff. 6.2.
- Verzicht auf einen Klimabeirat, aber Optimierung des wissenschaftlichen Beitrags zur Klimapolitik mit ergänzenden Aufträgen/Aufgaben an Klimaorganisationen, Ziff. 6.3.
- Verzicht auf unmittelbare Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Urteils des EGMR, dafür Optimierungen im Laufe kommender Reformen, Ziff. 6.4.

Verzichtet wird auf die weitere Beschreibung eines reinen «Inhouse-Expertengremiums (vgl. Typ 2, vgl. Ziff. 3.1). Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Ansatz für die Schweiz einen Mehrwert im Sinne eines relevanten Impacts bilden könnte. Elemente der Typen 3 und 4 fliessen in die Ausführungen zu Stossrichtung «Optimierung» ein.

6.2 Modelle einer neuen unabhängigen, wissenschaftlichen Klimabeirats

6.2.1 Neue unabhängige Klimainstitution (Modell 1)

a. Beschrieb

Die Schweiz könnte einen neuen unabhängigen Klimabeirat errichten, der Teil einer eigenständigen Klimainstitution ist. Diese würde sich an den best practice Beispielen anderer Länder ausrichten, insbesondere UK (CCC) und Frankreich (HCC). Diese neue, grössere Institution würde eine gesetzliche Grundlage benötigen. Sie wäre mit relevanter Autonomie ausgestaltet und könnte mit eigenen Kräften auch in breiterem Umfang Aktivitäten entwickeln. Gewisse Elemente können sich an die SMRI anlehnen.

In diesem Modell wird eine starke institutionelle Stellung mit einer hohen Ambition verbunden (Maximallösung). Die folgenden Eckwerte zeigen, wie eine derartige Institution aussehen könnte:

Eckwerte:

- **Schaffung einer neuen Institution** in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit den Organen Mitgliederversammlung, Vorstand, Expertengremium (Klimabeirat) sowie einer eigenen Geschäftsstelle. Mitglieder wären Bund sowie interessierte Kantone und Städte /Gemeinden.
- Für die neue Institution würde eine neue **gesetzliche Grundlage geschaffen** (primär Anpassung von KIG oder CO₂-Gesetz).
- Das **Expertengremium** würde als Vorstand mit Verantwortung für die operativen Leitung der Institution und als «Klimabeirat» eine Doppelrolle einnehmen. Als Klimabeirat hätte es die Verantwortung für die wissenschaftlichen Stellungnahmen der Klimainstitution. Dieses Gremium würde aus ca. 5 – 15 ausgewiesenen, interdisziplinär zusammengesetzten Expertinnen und Experten bestehen, die eigenverantwortlich und fachlich unabhängig für die Stellungnahmen verantwortlich wären. Das Gremium würde gestützt auf einen Kriterienkatalog nach Vorauswahl durch einen wissenschaftlichen Nominationsausschuss durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- Dem Expertengremium (= Vorstand/Klimabeirat) wäre eine **Geschäftsstelle** zugeordnet, welche neben administrativen Aufgaben vor allem für die wissenschaftliche Unterstützung sorgen würde.
- Das **Budget** würde direkt durch die eidg. Räte bewilligt (zum Vergleich SMRI: 4-jähriger Zahlungsrahmen). Die Ressourcenausstattung müsste ca. 2- 3 Mio. CHF betragen, um mit vergleichbaren Institutionen in Europa mithalten zu können (vgl. Ziff. 3.2.4b). Es müsste dabei aufgrund der Breite und Komplexität der Aufgaben eher höher sein als das Budget des SMRI (2025: 1.3 Mio. CHF). Beiträge von Kantonen und Gemeinden könnten die finanzielle Ausgestaltung erweitern.
- **Aufgaben:** Der Klimabeirat hätte einen umfassenden Auftrag. Er wäre in der Wahl der Aufgaben und Prioritäten frei und wäre sowohl im Bereich Emissionsverminderung wie auch im bei der Klimaanpassung Politikberater für Bundesrat und Parlament. Er würde die Umsetzung der bestehenden Klimagesetzgebung überwachen, die Massnahmen auf ihre Kompatibilität mit den gesetzlichen Zielen prüfen, Handlungsoptionen aufzeigen und auf der Basis bestverfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse Empfehlungen machen. (vgl. allgemein / Varianten in Ziff. 5.1.4).
- **Kompetenzen:** Der Klimabeirat müsste die Befugnis haben, selbst tätig zu werden, bei der Verwaltung Informationen einzuholen und sich mit dieser auszutauschen, mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zu verkehren, sich mit anderen wissenschaftlichen Organisationen (auch auf kantonaler Ebene) zu vernetzen und an die Öffentlichkeit zu treten. Zudem sollte geprüft werden, ob der Klimabeirat nicht schon verpflichtend im Vorverfahren der Gesetzgebung einbezogen werden könnte und allenfalls im Rahmen der Ämterkonsultation begrüsst würde. In diesen Phasen besteht am meisten Handlungsspielraum (vgl. Ziff. 4.3).
- **Berichterstattung:** Der Klimabeirat würde einen jährlichen Bericht an Bundesrat und Bundesversammlung verfassen zur Umsetzung der bestehenden Klimagesetzgebung und Kompatibilität mit den Klimazielen. Die Institution könnte darüber hinaus eigenständig Stellung beziehen und an die Öffentlichkeit treten.
- **Einlassungspflicht.** Der Bundesrat (allenfalls auch die zuständigen parlamentarischen Kommissionen) müsste sich bei seinen Anträgen und Aktivitäten mit den Empfehlungen der Klimainstitution/des Klimabeirats auseinandersetzen (mindestens mit denjenigen im jährlichen Bericht); Abweichungen müssten begründet werden.

b. Bemerkungen

- Eine mitgliedschaftliche Rechtsform wie die öffentlich-rechtliche Körperschaft hätte den Vorteil einer möglichen Einbindung von Bund, Kantonen und Städten/Gemeinden und damit hoher politischer Legitimität, insbesondere, wenn sich diese in der Mitgliederversammlung durch Angehörige der Exekutive vertreten liessen. Denkbar wären aber auch andere Rechtsformen mit Auswirkung auf die organisatorische Ausgestaltung (z. B. eine Stiftung).
- Die vorstehenden Eckwerte beschreiben eine Klimainstitution mit hohen Zielen, welche selbstverständlich variiert werden können (vgl. die verschiedenen Ausgestaltungsoptionen in Ziff. 5.3). Sei es eher einschränkend, oder aber auch ausweitend (vgl. Stimmen in den Interviews, Ziff. 5.4).
- Denkbar wäre auch, das Expertengremium («Klimabeirat») von operativen Führungsaufgaben zu entlasten und für diese noch einen separaten Vorstand einzuführen. Dabei wäre sicherzustellen, dass das Expertengremium «Klimabeirat» auch als selbständiges Organ definiert wird und dessen fachliche Unabhängigkeit gesichert wird. Ein solches Modell wäre aber entschieden komplexer als das oben beschriebene Modell mit einer Doppelrolle Vorstand/Expertengremium.
- Denkbar wäre zudem auch, dass die zu schaffende Institution über den Klimabereich hinaus generell für Nachhaltigkeitsfragen zuständig ist (vgl. dazu Ziff. 5.1.4).
- Da diese Institution eine eigene gesetzliche Grundlage benötigt, muss mit einem Umsetzungshorizont von 2 – 4 Jahren gerechnet werden. Die Zeit kann sich verkürzen, wenn die gesetzliche Grundlage in ein bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden kann. Da eine neue Organisation aufzubauen ist, ist mit relevantem Aufwand zu rechnen. Sodann muss der Organisation eine angemessene Anlaufzeit zugestanden werden.

c. Einschätzung

Vorteile	Nachteile
• Das Modell kann Anforderungen an qualifizierte Klimabeiräte bei optimaler Ausgestaltung umfassend abdecken. • Hohe Autonomie auch im Bereich Strategie, Organisation, Finanzen. • Eine Institution mit Bund, Kantonen und allenfalls auch Städten/Gemeinden hat hohe Relevanz und damit auch Chance auf hohe Akzeptanz und damit Impact. • Eine politische Besetzung der Mitgliederversammlung könnte dazu beitragen, dass die Erkenntnisse und Ergebnisse der Experten auch effektiv in die politischen Prozesse einfließen.	• Grosser Schritt für die Schweiz, angesichts des bisherigen fehlenden Einbezugs der Wissenschaft in politische Prozesse. • Doppelbelastung für die Mitglieder des Klimabeirats, da auch strategische und operative Verantwortung für die Organisation. • Relevanter Umsetzungsaufwand, längere Aufstartzeit. • Relativ hoher Ressourcenbedarf.

6.2.2 «Wissenschaftsrat Klima» (Modell 2)

a. Beschrieb

Die Schweiz könnte in einer schlankeren Variante eines Klimabeirats einen «Wissenschaftsrat Klima» einsetzen. Diese Form des Klimabeirats lehnt sich an den heutigen Wissenschaftsrat Bildung und Forschung (SWR) an¹³⁵ und ist somit als ausserparlamentarische Kommission ausgestaltet. Das Modell könnte sich institutionell mit dem deutschen Expertenrat für Klimafragen vergleichen. Dieser «Wissenschaftsrat Klima» würde kleiner dimensioniert als die «Klimainstitution» nach Modell 1 und die Ambition (Aufgaben, Kompetenzen) könnte etwas reduziert werden. Die folgenden Eckwerte zeigen auch hier, wie eine derartige Institution aussehen könnte:

Eckwerte

- Rechtlich und fachlich unabhängiges **Gremium** von ca. 5 – 12 ausgewiesenen, interdisziplinär zusammengesetzten Expertinnen und Experten (= Klimabeirat).
- Eigene **gesetzliche Grundlage** wie Modell 1 (Klimainstitution). Dies erscheint mit Blick auf eine solide Ausgestaltung des Mandats und besondere Kompetenzen notwendig. Denkbar wäre indessen – allenfalls auch nur für eine erste Phase – eine Einführung gestützt auf einen Bundesratsbeschluss.
- Die **Wahl** würde – gemäss der für ausserparlamentarischen Kommissionen geltenden Regeln – durch den Bundesrat erfolgen. Dies auch hier gestützt auf einen Kriterienkatalog nach Vorauswahl durch einen zu definierenden wissenschaftlichen Nominationsausschuss.
- **Geschäftsstelle:** Der Wissenschaftsrat würde administrativ von der Bundesverwaltung unterstützt, darüber hinaus aber über eine eigene wissenschaftliche Geschäftsstelle verfügen, die durch eine geeignete Organisation wahrzunehmen ist. Aus Unabhängigkeitsgründen käme eine verwaltungsinterne Geschäftsstelle bei einer konsequenten Ausgestaltung der Unabhängigkeit u. E. nicht in Frage.
- Das **Budget** wäre bescheidener als bei Modell 1. Es würde durch den Bund finanziert. Die Ressourcenausstattung müsste ca. 1,5 – 2,5 Mio. CHF betragen.
- **Aufgaben/Kompetenzen:** Dieser Klimabeirat hätte grundsätzlich die gleichen Aufgaben wahrzunehmen wie derjenige des Modells 1, würde sich aber primär auf Wissen abstützen, das in bestehenden Klimainstitutionen schon vorhanden ist. Auch er könnte von sich aus aktiv werden oder auf Auftrag des Bundesrats oder eines Departments hin. Die Ambition würde dabei weniger umfassend als bei Modell 1 formuliert. Denkbar wäre auch die Aufgaben nur auf den Bereich der Emissionsminderung zu beschränken (Vorteil: Reduktion der Komplexität, Fokus).
- **Berichterstattung:** Grundsätzlich wie bei Modell 1, allenfalls beschränkt auf einen jährlichen Bericht an Bundesrat und Bundesversammlung zur Umsetzung der bestehenden Klimagesetzgebung und

¹³⁵ Vgl. dazu näher Anhang Ziff. 8.1.8.

der Kompatibilität mit den Klimazielen sowie Stellungnahmen bei Gesetzgebungsvorhaben und neuen Strategien.

- **Einlassungspflicht** Bundesrat wie Modell 1.

b. Bemerkungen

- Das Instrument der ausserparlamentarischen Kommission ist eingespielt. Allerdings müssten für das Klimagremium gesetzliche Regelungen geschaffen werden, welche auf die Erfolgsfaktoren eines derartigen Gremiums zugeschnitten sind (vgl. Ziff. 5.2): Dazu gehören insbesondere die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit, den Zugang zu Bundesrat und parlamentarischen Kommissionen sowie eine Einlassungspflicht des Bundesrats auf die Stellungnahmen. So wäre die neu vom Bundesrat vorgeschlagene Regel, wonach die ausserparlamentarischen Kommissionen nur via zuständige Bundesstelle mit den parlamentarischen Kommissionen verkehren können, für den Zweck des «Wissenschaftsrats Klima» nicht zweckmässig.¹³⁶ Zudem würde die heutige Praxis, wonach ausserparlamentarische Kommissionen primär die Verwaltung beraten und keinen eigentlichen Zugang zum Bundesrat haben, für einen Klimabeirat zu kurz greifen, sollte dieser relevanten Impact generieren. Die in den Gesetzen und den Mandaten definierte Aufgabe der Beratung des Bundesrats existiert in der Praxis kaum.¹³⁷ Soll ein erfolgreicher Klimabeirat in der Rechtsform der ausserparlamentarischen Kommission geschaffen werden, so müsste hier, gestützt auf eine gesetzliche Grundlage, eine Positionierung geschaffen werden, welche deutlich über den allgemeinen Standard hinausgeht.
- Die Expertinnen und Experten würden nach den eingespielten Regeln der ausserparlamentarischen Kommissionen entschädigt. Die RVOV definiert hier verschiedene Entschädigungskategorien (Art. 8). Diese Milizorganisation dürfte wohl wesentlich kostengünstiger als die Klimainstitution (Modell 1) sein. Die Geschäftsstelle demgegenüber müsste nach marktüblichen Ansätzen entschädigt werden.
- Für die wissenschaftliche Unterstützung könnte insbesondere ProClim in Frage kommen. ProClim kann bereits heute verschiedene Elemente einer wissenschaftlichen Begleitung abdecken, insbesondere durch seine institutionsübergreifende wissenschaftliche Vernetzung, seine Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Einordnung der Klimapolitik sowie durch regelmässige konsolidierte wissenschaftliche Synthesen. Eine Ausweitung in Richtung systematischerer Berichterstattung wäre grundsätzlich denkbar, würde jedoch entsprechende Mandate, Ressourcen, sowie teilweise Anpassungen in Gouvernanz und institutioneller Verankerung voraussetzen. Bei ProClim würden angesichts der besonderen Stellung dieser Organisation (insbesondere als Teil einer Forschungsförderungsinstitution des Bundes)¹³⁸ gute Gründe bestehen, den Auftrag nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht zu unterstellen. Würde hingegen eine übliche Geschäftsstelle gesucht, die schwergewichtig marktgängige administrative Aufgaben erfüllt, so wäre diese ausschreibungspflichtig.¹³⁹
- Umsetzung: Da auch hier von einer gesetzlichen Grundlage auszugehen ist, ist mit einem Umsetzungshorizont von 2- 4 Jahren auszugehen. Dies mit Blick auf die Stellung und Legitimität des «Wissenschaftsrates Klima» und allfälligen besonderen Kompetenzen, die über diejenigen einer «einfachen» ausserparlamentarischen Kommission hinausgehen. Allenfalls könnte mit Vorarbeiten oder einer pilotmässigen Einsetzung schon vorab begonnen werden, falls der Bundesrat dies möchte.

¹³⁶ Vgl. Vernehmlassungsvorlage, Anm. 122.

¹³⁷ Vgl. allgemein THURNHERR (2025), S. 350, sowie auch verschiedene Interviewteilnehmer gestützt auf ihre eigene Erfahrung.

¹³⁸ Im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FFIG); SR 420.1.

¹³⁹ Der Beizug von ProClim als nationale Wissenschaftsorganisation liesse sich vorliegend nicht ohne Weiteres den klassischen verwaltungsrechtlichen Kategorien öffentlicher Auftrag / Aufgabenübertragung / Subvention zuordnen. Klimabeiräte sind nicht nur wissenschaftliche Organisationen, sondern handeln auch als eine Art politische Akteure (vgl. vorne Anm. 44). Auch fehlt es an einer eigentlichen wettbewerblichen Situation (so dass, wenn die Ausschreibungspflicht nicht zum vornherein entfällt, der Auftrag freihändig vergeben werden könnte; vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. c Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB); SR 172.056.1. ProClim wäre ein wesentlicher Bauteil des Klimabeirats und damit funktional und qualitativ weit mehr als eine übliche Geschäftsstelle. Je mehr allerdings der Klimabeirat von der eigentlichen Beratung von Regierung und Parlament wegrückt und je mehr der «Geschäftsstellencharakter» überhandnimmt, und je wahrscheinlicher folglich dieses Alleinstellungsmerkmal in den Hintergrund rückt und konkurrierende Organisationen bestehen, desto mehr würde eine Ausschreibungspflicht in den Vordergrund rücken. Aus diesem Grund wurden wohl auch beim damaligen OcCC beschaffungsrechtliche Fragen aufgeworfen. Weitere Konkretisierungen müssten gestützt auf ein geschärftes Profil einer Organisation erfolgen.

- Auch hier wären natürlich vielfältige Varianten möglich. So wäre es auch hier denkbar, den «Wissenschaftsrat» mit breiteren Aufgaben und hoher Ambition (vgl. Modell 1) oder aber auch mit reduzierten Aufgaben/Kompetenzen zu betrauen.

c. Einschätzung

Vorteile	Nachteile
• Kann sich institutionell auf bewährte Form abstützen. • Kann schlank ausgestaltet werden. Anforderungen an qualifizierte Klimabeiräte können abgedeckt werden. • Als Milizorganisation im Vergleich zu anderen Modellen tendenziell kostengünstiger (insb. weniger Organisationskosten als Modell 1). • Könnte allenfalls ohne gesetzliche Grundlage aufgestartet werden (für APK nicht obligatorisch), wenn auch mittelfristig empfohlen, vgl. oben).	• Die gesetzlichen Ambitionen und Aufgabenbeschreibungen der ausserparlamentarischen Kommissionen sind aktuell zwar weit gefasst; in der Realität beraten diese aber primär die Verwaltung. • Die Positionierung nach allgemeinem Standard einer APK würde zu kurz greifen. Sonderlösungen wären nötig (aktuell insbesondere in den Bereichen Zugang zu Bundesrat und Parlament sowie der selbstständigen Öffentlichkeitsarbeit zu schwach).

6.2.3 Dachorganisation (Modell 3)

a. Beschrieb

Die Schweiz könnte eine Dachorganisation von Klimaexperten schaffen (Arbeitstitel z. B. «ClimNetCH»), das sich an das Modell des ehemaligen schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) anlehnen könnte.¹⁴⁰ Diese Dachorganisation würde das Netzwerk der führenden, unabhängigen wissenschaftlichen Klimaorganisationen abbilden, mit bestehende Klimaorganisationen (Ziff. 4.1.2) plus universitäre Klimakompetenzzentren. Die Ambition könnte hier noch etwas bescheidener ausgestaltet werden als in den Modellen 1 und 2. Die Organisation würde einen Leistungsauftrag des Bundes erhalten und mit einer Finanzhilfe unterstützt.

Eckwerte

- **Expertengremium** (Klimabeirat), rechtlich und fachlich unabhängig, mit ca. 5 – 10 ausgewiesenen Expertinnen und Experten als Dachorganisation, allenfalls geführt durch eine Person mit langjähriger Politikerfahrung.
- Eigene **gesetzliche Grundlage** (wie Modell 1 und 2) erschiene auch hier wünschbar und müsste (wohl) für die Finanzhilfe geschaffen werden.
- **Rechtsform**: z. B. Verein, bestehend aus führenden unabhängigen wissenschaftlichen Klimaorganisationen. Die Klimaorganisationen bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter bilden die Mitgliederversammlung. Das Expertengremium würde auch den Vorstand bilden.
- Die **Ernennung** des Expertengremiums würde durch die beteiligten Institutionen (Mitgliederversammlung) erfolgen.
- **Geschäftsstelle**: Die Aufgaben der Geschäftsstelle würden von einer der beteiligten Klimaorganisationen gegen Abgeltung des Aufwands wahrgenommen.
- **Ressourcen**: Der Bund würde den Verein z. B. mit einer 4-jährigen Finanzhilfe von ca. 1.5 - 2.5 Mio. CHF jährlich unterstützen.
- **Aufgaben**. Der Klimabeirat würde hier alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Klimas in der Schweiz sowie zur Erreichung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Ziele verfassen und

¹⁴⁰ <https://skmr.ch/index.html> (abgerufen am 15.4.20216). Das SKMR bestand aus einem Netzwerk aus sechs Themenbereichen an fünf Universitäten und einer koordinierenden Geschäftsstelle. Das SKMR befasste sich in erster Linie mit Forschung und Beratung von Behörden. Es fehlte an einer eigenständigen Budgetkompetenz und an Unabhängigkeit.

anlässlich der Erarbeitung von Gesetzesrevisionen oder neuen Strategien Stellung nehmen. Der Bundesrat resp. die zuständige Bundesstelle könnte ergänzende Aufträge erteilen.

- **Berichterstattung:** Der vierjährige Bericht sowie die weiteren Stellungnahmen würden veröffentlicht.

b. Bemerkungen

- Mit einer solchen Dachorganisation könnte das Wissen der schweizerischen Klimawissenschaft optimal einbezogen und gebündelt werden. Die Funktionen könnten zwischen den Mitgliedern rotieren. Das Expertengremium (Klimabeirat) wäre durch den «bottom-up» Ansatz besonders legitimiert.
- Die gesetzliche Grundlage wäre mit Blick auf die Legitimation und mögliche Kompetenzen wichtig. Sollte allerdings eine Plattform rasch geschaffen werden, und wäre allenfalls auch eine Schaffung ohne Gesetzesrevision denkbar. Allerdings ist fraglich, ob das geltende Recht eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine finanzielle Unterstützung bietet.
- Auch hier sind verschiedenste Varianten denkbar, insbesondere ähnlich den Modellen 1 oder 2 eine erhöhte Ambition mit breiteren Aufgaben und Kompetenzen.
- Falls auch hier eine gesetzliche Grundlage geschaffen würde (davon ist auszugehen), würde ein Aufstart ebenfalls 2 – 4 Jahre dauern.

c. Einschätzung

Vorteile	Nachteile
• Bottom-up Ansatz fördert die Einbindung der Wissenscommunity. • Die bestehenden universitären Kompetenzzentren könnten in die Begleitung der Klimapolitik eingebunden werden. • Angesichts des beschränkten Aufgabenkreises und der einfachen Organisationsstruktur kostengünstig	• Einbindung in die engeren politischen Prozesse von Bundesrat und Bundesversammlung dürfte herausfordernd sein. • Verzicht auf Wahl durch Bundesrat senkt Legitimität. • Mehrwert gegenüber bestehenden Institutionen fraglich (insb. ProClim).

6.2.4 Die Modelle im Vergleich

So könnten die drei Modelle «idealtypisch» aussehen (von Modell 1 bis 3 mit abnehmender Ambition):

	Klimainstitution Modell 1	Wissenschaftsrat Klima Modell 2	Dachorganisation Modell 3
Ambition	Ausgestaltung orientiert an internationaler best practice	Schlankere Variante basierend auf eingespielten Strukturen, gegenüber Modell 1 etwas reduzierte Ambition.	Vernetzung bestehender Akteure mit bescheidener Ambition als Modell 1 und 2
Gesetzliche Grundlage	Ja	Ja (Variante nein)	Ja (Variante nein)
Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Körperschaft (Varianten möglich)	Ausserparlamentarische Kommission	Verein
Wahl Mitglieder Klimabeirat	Mitgliederversammlung	Bundesrat	Mitgliederversammlung
Geschäftsstelle	Eigene Geschäftsstelle allenfalls ausgelagert	Eigenes administratives Sekretariat, wissenschaftliche Arbeiten ausgelagert	Geschäftsstelle bei einer der beteiligten Organisationen (rotierend)

	Klimainstitution Modell 1	Wissenschaftsrat Klima Modell 2	Dachorganisation Modell 3
Aufgaben	Umfassend	Umfassend oder evtl. eingeschränkt	Beschränkt
Jährliches Budget (ca.)	2 – 3 Mio. CHF	1,5 – 2,5 Mio. CHF	1,5 – 2,5 Mio. CHF
Berichterstattung/Öffentlichkeitsarbeit	Jährlicher öffentlicher Bericht an BR und Bundesversammlung. Darüber hinaus eigenständige Stellungnahmen/Informationen, insbesondere im Vorfeld zu Gesetzgebungsvorlagen und neuen Strategien	Wie Modell 1, allenfalls reduziert auf jährlichen Bericht sowie Stellungnahmen im Vorfeld zu Gesetzgebungsvorlagen und neuen Strategien	Alle 4 Jahre Bericht zum Klima in der Schweiz; sowie Stellungnahmen im Vorfeld zu Gesetzgebungsvorlagen und neuen Strategien.
Zeitbedarf Umsetzung	2 – 4 Jahre	2 – 4 Jahre mit Gesetz; bei Variante ohne Gesetz 1 – 2	2 – 4 Jahre; bei Variante ohne Gesetz 1 – 2

Abb. 8: Die Modelle für unabhängige wissenschaftliche Klimaräte im Vergleich

6.2.5 Argumentarium pro und contra einen schweizerischen Klimabeirat (Modelle 1 – 3)

Klimabeiräte können – wie dargestellt - eine sehr unterschiedliche Ausprägung aufweisen. Die einzelnen Modelle wären, bei entsprechender Priorisierung, selbstverständlich noch zu vertiefen und zu schärfen. Im heutigen Zeitpunkt gilt es jedoch primär die Frage zu beantworten, ob die Schaffung eines schweizerischen Klimabeirats notwendig bzw. sinnvoll und im Sinne der vorgestellten Modelle grundsätzlich denkbar wäre. Die Argumente pro und contra können wie folgt dargestellt werden:

Pro	Contra
- Ein Klimabeirat kann einen Beitrag leisten, das Problem der heute fehlenden institutionellen Verknüpfung von externem Wissen mit dem politischen Prozess zu lösen - Er kann mit seiner langfristigen Sicht eine Gegenposition zu kurzfristigen politischen Überlegungen einnehmen. - Er kann mit regelmässigen Empfehlungen einen Beitrag zu einer wissenschaftlich fundierten Klimapolitik leisten. - Er hat institutionell eine starke Stellung. - Bundesrat und Parlament müssen Abweichungen von wissenschaftlichen Empfehlungen begründen. - Ein Klimabeirat kann mit einer öffentlichen Berichterstattung zur Meinungsbildung der Stimmbewölkerung insbesondere vor Volksabstimmungen einen wertvollen Beitrag leisten. - Er kann die Verwaltung von gewissen Expertenaufgaben entlasten. - Die beschriebenen Modelle können sich an Klimabeiräte anderer Länder anlehnen.	- Es gibt in der Schweiz bereits diverse Klimaorganisationen, die mindestens gewisse Funktionen eines Begleitgremiums Klima übernehmen. - Die Schweiz kennt heute schon vielfältige Mitwirkungsrechte, welche es Klimaakteuren erlauben, sich in klimapolitische Prozesse einzubringen. Diese Mitwirkungsrechte sind stärker ausgestaltet als in anderen Ländern. Der Mehrwert eines neuen Klimabeirats ist deshalb fraglich. - Das Problem besteht nicht in fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern bei mehrheitsfähigen Lösungen und den politischen Prioritäten. Ob ein neuer Klimabeirat daran etwas ändern würde, ist fraglich. - Mit dem schweizerischen Regierungssystem und dem Fehlen einer Tradition wissenschaftlicher Politikberatung von Bundesrat und Parlament dürfte die Schaffung eines Klimabeirats und die Akzeptanz seiner Arbeiten schwierig zu realisieren sein, gerade auch im aktuellen politischen Umfeld. - Der Koordinationsaufwand zwischen Verwaltung und dem Klimabeirat könnte beachtlich sein. Es stellt sich die Frage, wieviel Aufwand seitens eines Klimabeirats nötig ist, um auf «Augenhöhe» mit der Verwaltung mitzuspielen. - Der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen ist im finanzpolitisch angespannten Haushalt herausfordernd.

Abb. 9: Argumentarium pro und contra neue unabhängige Klimainstitution

6.3 Weiterentwicklung und Optimierung

Würde auf einen eigentlichen Klimabeirat (Ziff. 6.2) verzichtet, so könnte die Schweiz den Status Quo mit gewissen Massnahmen optimieren, indem gewisse Funktionen eines Klimagremiums an bestehende Organisationen vergeben bzw. ihnen zugeteilt würden. Im Folgenden können einige diesbezügliche Varianten aufgezeigt werden (Ziff. 6.3.1 und 6.3.2). Diese Varianten könnten als «Begleitgremien Klimapolitik» im weiteren Sinne bezeichnet werden. Zudem sind komplementäre Massnahmen denkbar (Ziff. 6.3.3 – 6.3.5). Die folgenden Vorschläge sind beispielhaft und nicht abschliessend zu verstehen.

6.3.1 Ergänzung des Instrumentariums mit einem «Runden Tisch»

Die heutige Wissenschaftscommunity könnte zusammen mit Politik und Verwaltungen an einem «Runden Tisch» zusammengeführt werden. Ein periodischer Dialog zwischen Wissenschaft und Politik könnte an diesem «Runden Tisch» für die Unterstützung der Entscheidungsfindung von Bundesrat und Parlament institutionalisiert werden.

Der «Runde Tisch» könnte bundesseitig beispielsweise durch das NCCS oder das BAFU vorbereitet und betrieben werden, eng begleitet durch ProClim. Geleitet werden könnte der «runde Tisch» durch ein Mitglied des Bundesrats. Teilnehmen würden neben Vertretungen der in Ziff. 4.1.2 genannten Klimaorganisationen auch Vertretungen der universitären Kompetenzzentren sowie der Kantone und vorzugsweise auch der Gemeinden (Städte).

Der «Runde Tisch» würde periodisch einberufen, insbesondere im Vorfeld von neuen Strategien oder wesentlichen Gesetzgebungsvorhaben. Die Teilnehmenden hätten die Gelegenheit, Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen einzubringen. Der Bundesrat wäre verpflichtet, in seinen Vorlagen auf die Erkenntnisse des «Runden Tisches» einzugehen, insbesondere auch auf die Meinungsäusserungen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft. Damit könnte insbesondere gewährleistet werden, dass die Stimme Wissenschaft schon in der Phase «Vorentwurf» und nicht erst in der Vernehmlassungsphase (vgl. Ziff. 4.2.2) institutionell abgesichert eingebracht werden kann. Ziel dieser Idee «Runder Tisch» wäre damit nicht eine Einigung auf eine gemeinsame Lösung, sondern ein institutionalisierter Austausch zwischen Wissenschaft und Politik in einer frühen Phase des politischen Entscheidungsprozesses.

Die weiteren Details müssten ausdiskutiert werden. So wäre anzustreben, dass die Beiträge (Inputs) der verschiedenen Teilnehmenden, insbesondere der Wissenschaft und ihrer Erkenntnisse, in geeigneter Form veröffentlicht, die eigentlichen Beratungen aber zum Schutz eines freien Austausches vertraulich behandelt werden. In dieser Form würde sich dieser «Runde Tisch» an das Modell der Romandie (Wissenschaftlicher Rat der Romandie¹⁴¹) anlehnen, allerdings vorliegend wohl mit grösserer Transparenz über Beiträge und Ergebnisse.

6.3.2 Anpassung / Erweiterung von Aufträgen an bestehende Organisationen

Anstelle einer Schaffung eines neuen Klimabeirats (Ziff. 6.2) könnten Aufträge an bestehende Organisationen angepasst oder erweitert werden. Zu denken ist primär an NCCS oder ProClim.

- **ProClim** könnte mit ergänzenden Aufträgen betreut werden, die gewisse Aspekte eines unabhängigen Klimabeirats abdecken könnten. Dabei müsste aber die bestehende Gouvernanz überprüft und allenfalls angepasst werden. Die heutige Mitwirkung der Klimaverantwortlichen der Bundesverwaltung (BAFU, MeteoSchweiz) könnte eine Chance sein, die Brücke zwischen dem Schwerpunkt Wissenschaft und der Bundesverwaltung zu bilden. Dabei wäre dafür zu sorgen, dass genügend Sicherheit besteht, dass die Fachpublikationen effektiv unabhängig sind und der Anschein der Einflussnahme unterbleibt. So dürften diese nicht mehr einem eigentlichen inhaltlichen Review durch die

¹⁴¹ Vgl. vorne Ziff. 2.3.2.

Bundesverwaltung unterstehen.¹⁴² Diese Form könnte als Typ 1b nach EVANS/DUWE (Ziff. 3.1) eingestuft werden.

- **NCCS** könnte ermächtigt werden, gewisse Publikationen auf rein wissenschaftlicher Basis zu veröffentlichen, unter Zusammenarbeit mit externen Experten. Schon heute arbeitet NCCS mit der ETH sowie verschiedenen Partnerorganisationen zusammen. Für diese Publikationen, die als Grundlage für die politische Entscheidungsfindung dienen, würden die Experten fachlich keinen Weisungen der politischen Hierarchie unterliegen (fachliche Unabhängigkeit). In dieser Form könnten gewisse Bedürfnisse, die an ein unabhängiges Klimagremium gestellt werden, auch auf diese – einfachere Weise – erreicht werden. Diese Form könnte als Typ 2 nach EVANS/DUWE (Ziff. 3.1) eingestuft werden. Gewisse Interessenkonflikte wären in Kauf zu nehmen.
- **SMRI.** Mit einem Zusatzauftrag könnte das SMRI die Beobachtung der menschenrechtlichen Auswirkungen der Klimapolitik als permanenten Schwerpunkt führen (nur aktuell priorisierter Schwerpunkt).
- **Nationales Netzwerk für wissenschaftliche Beratung zur Krisenprävention und -bewältigung.**¹⁴³ Dieses Netzwerk stellt der Politik und Verwaltung auf Bundes- und Kantonsebene die unabhängige Expertise hochqualifizierter Forscherinnen und Forscher zur Verfügung. Es ist sowohl in Krisenzeiten als auch präventiv tätig und pflegt einen kontinuierlichen Dialog zwischen Wissenschaft und Politik. Es wurde auf Initiative des Bundes und unter Koordination der Bundeskanzlei durch die Institutionen des Bildungs-, Forschungs- und Innovationsbereichs (BFI-Bereich) aufgebaut. Es basiert auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den Akademien der Wissenschaften Schweiz, dem ETH-Rat, Innosuisse, dem Schweizerischen Wissenschaftsrat und swissuniversities. Sollten andere Modelle nicht in Frage kommen (insb. z. B. Entwicklung ProClim), könnte dieses Netzwerk als «Hub» für gewisse Aufgaben/Funktionen eines Klimagremiums dienen.
- **Parlamentarische Gruppe Klima.** Diese wurde nach der Abschaffung des OcCC gegründet, u.a. mit dem Ziel den Austausch zwischen Wissenschaft und Politik zu fördern. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Ambitionen und Aktivitäten stark von den Mitgliedern des Präsidiums abhängen, die auch anderweitig stark engagiert sind (Aussagen Interviews). Ihre Aktivitäten konkurrenzieren zudem mit einer Vielzahl von anderen Anlässen. Hier bestünde die Möglichkeit die Aktivitäten der Gruppe durch ein eigenes Sekretariat aktiv zu bespielen, insbesondere durch besondere Veranstaltungen zu wissenschaftlichen Berichten. Die Gruppe könnte anschliessend die Informationen an die Fraktionen und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen weitertragen. Diese haben – im Gegensatz zum Bundesrat als Kollegium – breitere Möglichkeiten zur Anhörung von Expertenmeinungen.¹⁴⁴

6.3.3 Erarbeitung eines Evaluationskonzepts für die Klimapolitik

Es fehlt heute u. E. an einem hinreichende Evaluationskonzept nach dem anerkannten Standard der Wissenschaft¹⁴⁵ zur Prüfung der Erreichung der gesetzlichen Ziele. Evaluationen sind wesentlich für die Beurteilung der Zielerreichung bzw. des Zielerreichungspfades sowie für die Entscheidungsfindung mit Blick auf Revisionen von Strategien und Gesetzen.

Diese Evaluationen müssten u. E. unabhängig und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die reine Berichterstattung im Rahmen von politischen Vorlagen genügt nicht.

6.3.4 Öffentliche Berichterstattung durch den Bundesrat über den Grad der Zielerreichung

Alternativ oder ergänzend zu den obgenannten Vorschlägen könnte der Bundesrat verpflichtet werden, gestützt auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse jährlich (oder höchstens 4-jährlich) öffentlich Rechenschaft darüber abzulegen, ob die Klimaziele der Schweiz gemessen an den gesetzlichen Vorgaben und den internationalen Verpflichtungen erreicht werden können, und wenn nicht, welche Massnahmen aus wissenschaftlicher Sicht dazu nötig wären, um die Ziele zu erreichen. Diese Rechenschaftspflicht

¹⁴² In der aktuellen Publikation Brennpunkt Klima Schweiz werden unter «Review» auch hohe Kader der Bundesverwaltung aufgelistet.

¹⁴³ <https://netzwerk-wissenschaftliche-beratung.ch/> (abgerufen am 21.4.2026).

¹⁴⁴ Vgl. allgemein THURNHERR (2025), S. 351, wie auch vorne Ziff. 5.1.3b.

¹⁴⁵ Vgl. z. B. https://www.seval.ch/app/uploads/2018/01/SEVAL-Standards-2016_d.pdf (abgerufen am 17.4.2026).

könnte als Ergänzung/Optimierung bereits vorgesehener Berichte erfolgen (vgl. z. B. Art. 40 Abs. 4 CO₂-Gesetz) oder aber auch als eigenständige Aufgabe ausgestaltet werden.

6.3.5 Systematische öffentliche Expertenhearings

Expertenhearings in den parlamentarischen Kommissionen haben schon heute einen hohen Stellenwert. Diese Anhörungen können einen ebenso bedeutenden Stellenwert haben, wie die Beratung des Bundesrats.¹⁴⁶ Im Hinblick auf die öffentliche Meinungsbildung, insbesondere vor möglichen Volksabstimmungen, wären öffentliche Expertenhearings wertvoll. Das kürzliche öffentliche Expertenhearing der staatspolitischen Kommission des Ständerats zur Referendumsfrage im Rahmen der Botschaft zum Paket Schweiz - EU könnte dafür als Beispiel dienen.¹⁴⁷ Solche öffentlichen Hearings, wären geeignet, die wissenschaftliche Sicht besser an die breitere Politik und die Öffentlichkeit zu tragen. Sei dies im parlamentarischen oder aber auch im Verwaltungsprozess, z. B. via «runde Tische» (vgl. oben Ziff. 6.3.1). Die Beiträge der Experten müssten dabei veröffentlicht werden.

6.4 Verzicht auf besondere institutionelle Massnahmen

Würde angesichts der Vielfalt der bestehenden Akteure und Mechanismen in der Schweiz und in Würdigung der Besonderheiten des schweizerischen Regierungssystems auf besondere institutionelle Massnahmen verzichtet, könnte die Stimme der Wissenschaft in der künftigen Klimapolitik allenfalls mittels Optimierungen bei bereits geplanten oder künftigen Reformen verstärkt werden.

7 Schlussbemerkungen

7.1 Leitfragen für einen Entscheid über ein neues Begleitgremium Klimapolitik

Wissenschaftliche Klimagremien (bzw. Begleitgremien Klimapolitik) können wie beschrieben sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Eine eigentliche Bewertung der verschiedenen Optionen anhand von Kriterien (vgl. dazu z. B. die Erfolgskriterien Ziff. 5.2) wird erst auf Grund von ausgearbeiteten Modellen möglich sein. Zudem wird der zu wählende Kriterienkatalog stark von der Gewichtung der strategisch/politischen Zielsetzung abhängen.

Vorab zu entscheiden ist, ob die Schweiz überhaupt ein neues Klimagremium einführen will. Sei es im engeren Sinne (Klimabeirat, vgl. Modelle in Ziff. 6.2) oder in einem weiteren Sinne (vgl. erste Vorschläge Ziff. 6.3). Dieser Entscheid sollte u. E. auf der Grundlage von folgenden zwei Leitfragen getroffen werden:

- Kann ein neues Klimagremium für die Weiterentwicklung der Klimapolitik der Schweiz gegenüber den bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten einen zusätzlichen Nutzen («added value») generieren?
- Kann in der heutigen schweizerischen Politik überhaupt ein neues Klimagremium geschaffen werden, welches die Erwartungen an ein Klimagremium nach internationalem Vorbild sowie die beschriebenen Erfolgsvoraussetzungen erfüllen kann? Und das, einmal eingesetzt, in der schweizerischen Politik die nötige Akzeptanz und Aufnahmebereitschaft findet?

¹⁴⁶ So THURNHERR (2025), S. 351).

¹⁴⁷ <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-spk-s-2026-03-16.aspx> (abgerufen am 16.4.26). Vgl. dazu auch Ziff. 5.1.3b.

7.2 Fazit

Die Schweiz hat sich nach dem Urteil des EGMR und der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats der Aufgabe zu stellen, die Einführung eines unabhängigen wissenschaftlichen Klimagremiums zu prüfen.

Unabhängige wissenschaftliche Klimagremien sind mittlerweile in vielen Staaten und in unterschiedlichen Formen verbreitet und etabliert, insbesondere in der Form von qualifizierten Klimabeiräten (Ziff. 3). Erste Würdigungen weisen auf einen Nutzen für die Klimapolitik der betreffenden Länder hin, andere aber auch auf gewisse Schwierigkeiten.

Jedes derartige Klimagremium hat sich in die Rahmenbedingungen, Prozesse und Strukturen des jeweiligen Landes einzupassen. Für die Schweiz sind die hiesigen besonderen Rahmenbedingungen zu beachten. Da sind einerseits die besonderen politischen Verhältnisse (direkte Demokratie, Konkordanz- und Konsensdemokratie, Föderalismus) relevant (Ziff. 4.2.1), dann insbesondere auch die bestehenden, im internationalen Vergleich sehr weitgehenden Mitwirkungsmöglichkeiten in Strategie- und Gesetzgebungsprozessen (Ziff. 4.2.2) sowohl auf Stufe Bund als auch in Kantonen und Gemeinden. Die Schweiz hat bereits ein dichtes Netzwerk von Institutionen, die sich mit dem Klimawandel auseinandersetzen, sich in die politischen Prozesse eingeben und ihre Stimme erheben. Allerdings – oder evtl. gerade deswegen – hat die Schweiz keine eigentliche Tradition der institutionalisierten wissenschaftlichen Politikberatung, wie dies andere Länder kennen. Wissenschaftliche Expertinnen und Experten beraten in der Schweiz im Wesentlichen die Verwaltung und quasi nie den Bundesrat als Kollegium.

Hier besteht unseres Erachtens deutliches Optimierungspotenzial (vgl. allgemein Ziff. 4.3). Zur Lösung komplexer Probleme wie z. B. der Klimawandel ist wissenschaftliche Expertise praktisch unverzichtbar.¹⁴⁸ So hat der ehemalige Bundeskanzler Walter Thurnherr kürzlich ausgeführt: Der Bundesrat "wird in Zukunft vermehrt vor der Frage stehen, ob die informellen und formellen Kanäle zur Wissenschaft nicht ausgebaut werden müssten, damit die Regierung den vorhandenen Sachverstand selber abrufen und besser einordnen kann."¹⁴⁹ Eine Optimierung ist u. E. auch gestützt auf den gesetzlichen Auftrag von Art. 11 Abs. 1 des KIG (vgl. Ziff. 2.2.3) geboten, wonach der Bundesrat der Bundesversammlung periodisch Anträge zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse» unterbreiten muss.

Die Schaffung eines neuen «Begleitgremiums Klimapolitik» würde eine zweckmässige Lösung für die Schweiz bieten, falls die obgenannten Leitfragen positiv beantwortet werden könnten. Soll kein «Klimabeirat» geschaffen werden, so könnte versucht werden, die wissenschaftliche Begleitung der Klimapolitik durch gewisse Optimierungsmassnahmen zu ergänzen (Ziff. 6.3). Falls die Schweiz je nach Würdigung auf die rasche Anordnung von besonderen Massnahmen verzichtet, sollten Optimierungen im Laufe von bereits geplanten oder künftigen Reformen angestrebt werden.

Der vorliegende Bericht hatte nicht den Auftrag, Empfehlungen anzubringen. Er hatte das Ziel, im Hinblick auf den Auftrag des Ministerkomitees Grundlagen zum Thema «unabhängiges Begleitgremium Klima» zu erarbeiten, Vergleiche mit relevanten europäischen Ländern darzustellen, bestehende Akteure und Mechanismen zur Klimapolitik zu identifizieren und mögliche Wege zur Umsetzung der Idee Klimagremium aufzuzeigen. Es ist nun an den zuständigen Behörden des Bundes, die nötigen Folgerungen zu ziehen.

¹⁴⁸ BACH/WEGRICH (2019), S. 82.

¹⁴⁹ THURNHERR (2025), S. 357.

8 Anhang

8.1 Wesentliche Akteure im Bereich Klimapolitik Schweiz

Im Folgenden werden wesentliche Akteure im Bereich Klimapolitik der Schweiz ergänzend zu den kurzen Ausführungen im Haupttext etwas näher dargestellt (alphabetisch).

8.1.1 Klima-Allianz Schweiz

Die Klima-Allianz Schweiz¹⁵⁰ ist seit 2004 ein breites Bündnis der Zivilgesellschaft für die Vernetzung und den Austausch von Organisationen, die für den Klimaschutz aktiv sind. Als Drehscheibe für Klimaorganisationen sucht und nutzt sie Synergien zwischen unterschiedlichen Strategien. Die Mitglieds- und Partnerorganisationen deckten unter anderem die Bereiche Umwelt, Entwicklung, Kirchen, Jugend, Gewerkschaften und Konsumentenschutz ab.

Aktivitäten u. a.:

- Die Klima-Allianz Schweiz übernimmt explizit eine beobachtende und bewertende Rolle gegenüber der Schweizer Klimapolitik. Sie analysiert regelmässig politische Entscheide, Gesetzesvorlagen und das (Nicht-)Handeln von Regierung und Parlament und veröffentlicht diese Bewertungen öffentlich.
 - Fortlaufende Bewertung der Schweizer Klimapolitik und Zielerreichung (Netto-Null, Pariser Abkommen) sowie öffentliche Bekanntmachung der Defizite, u. a. im Rahmen ihrer Masterpläne und Stellungnahmen;
 - Öffentliche Stellungnahmen zu Vorlagen des Bundesrats (z. B. CO₂-Gesetz, Klimastrategien, Finanzplatzpolitik) mit expliziter Kritik an unzureichenden Massnahmen oder Verzögerungen;
 - Regelmässige Analysen zur Klimaverträglichkeit von Investitionen (SNB, Pensionskassen), inkl. öffentlicher Bewertung der staatlichen Verantwortung.
- Politikevaluationen sind ein zentrales Element der Tätigkeit der Klima-Allianz Schweiz, so z. B.
 - Erarbeitung von Klima-Masterplänen¹⁵¹ (z. B. 2006, 2016, 2025). Diese vergleichen systematisch Klimaziele (Pariser Abkommen, Netto-Null), tatsächliche Emissionsentwicklung, bestehende politische Instrumente.
- Die Klima-Allianz Schweiz betreibt eine zivilgesellschaftliche Qualitätskontrolle, so z. B.
 - kritische Analyse von Bundesratsszenarien: die Klima-Allianz Schweiz überprüft Annahmen und Wirkungsschätzungen offizieller Klimaszenarien (z. B. zu Emissionspfaden, Finanzmarktregulierung) und weist öffentlich auf Inkonsistenzen oder unzureichende Ambition hin;
 - Finanzmarkt- und SNB-Analysen: Faktenbasierte Überprüfung der Vereinbarkeit staatlicher Finanzflüsse mit Klimazielen (inkl. methodischer Kritik).

8.1.2 Netzwerk Anpassung an den Klimawandel

Das «Netzwerk Anpassung an den Klimawandel»¹⁵² fördert gestützt auf Art. 8 KIG und Art. 28f. KIV seit 2025 den Austausch über Lösungen und Strategien zur Anpassung an den Klimawandel zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Das Netzwerk unterstützt den Wissensaustausch zwischen Akteuren und die Abstimmung und Koordination von Strategien und Grundlagen zwischen sowie innerhalb aller föderalen Ebenen. Zudem gibt das Netzwerk Empfehlungen an das BAFU ab zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Bundes. Wichtige Ergebnisse und Vorschläge fliessen auch in das Förderprogramm zur Anpassung an den Klimawandel ein. Das Netzwerk erhöht die Effektivität, wirkt als Türöffner und als Katalysator für Lösungen und schafft Innovation.

¹⁵⁰ Vgl. einführend Ziff. 4.1.2. <https://www.klima-allianz.ch/ueber-uns> (abgerufen am 17.4.2026). Die Ausführungen zur Klima-Allianz basieren auf einem Interview mit Herrn Georg Klingler vom 1.4.2026.

¹⁵¹ https://www.klima-allianz.ch/wp-content/uploads/Klima_Masterplan_Schweiz_Voransicht-1.pdf.

¹⁵² Vgl. <https://www.bafu.admin.ch/de/netzwerk-anpassung> (abgerufen am 17.4.2026).

Das Netzwerk wird durch das BAFU koordiniert. Gesteuert wird es durch eine Lenkungsgruppe, bestehend aus 14 Mitgliedern. Diese bestellt die fachlichen Arbeiten und nimmt die Ergebnisse ab. Die fachlichen Arbeiten erfolgen in thematischen Gremien (z. B. Hitzebelastung, Sommerdürre). Die eigentliche Verankerung der Ergebnisse, Grundlagen und Strategien erfolgt durch die im Netzwerk involvierten Institutionen innerhalb ihrer eigenen Organisationen und Netzwerke. In einem jährlichen Kurzbericht werden schliesslich die Aktivitäten und Ergebnisse aufgezeigt. Wichtige Beschlüsse werden überdies periodisch zusammengefasst publiziert.

Aktivitäten:

- Politikempfehlung/-beratung: Unterstützung bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie des Bundesrats und des zugehörigen Aktionsplans sowie Erarbeitung von Empfehlungen zu drängenden Fragen des Vollzugs;
- Informationsvermittlung: Wissenstransfer im Rahmen von Webinaren und anderen Austauschforen;
- Stakeholder-Engagement: Erfahrungsaustausch mit wichtigen Akteuren, Diskussion kritischer Aspekte und Sammlung von best practices, z. B. im Rahmen des Forums «Hitze und Gesundheit» vom März 2026 oder der Koordinationskonferenz Kantone-BAFU.

8.1.3 Netzwerk für Klimadienstleistungen des Bundes (NCCS)

Das NCCS¹⁵³ wurde 2015 gegründet und ist das Netzwerk des Bundes für Klimadienstleistungen. Das NCCS ist im Sinne eines virtuellen Zentrums organisiert und ist ein Zusammenschluss von sechs Bundesämtern und zwei eidgenössischen Forschungsinstitutionen des Bundes (MeteoSchweiz, BAFU, BABS, BLW, BAG, BLV, ETH Zürich, WSL). Die Geschäftsstelle obliegt Meteo Schweiz. Die Vision des NCCS lautet "Klimadienstleistungen für eine resiliente Schweiz heute und morgen". Um diese Vision zu verwirklichen, verfolgt das NCCS folgende drei übergeordnete Ziele: Bündelung bereits bestehender Klimadienstleistungen; Initiierung und Förderung des Dialogs zwischen den Akteuren und Akteurinnen; gemeinsame Entwicklung und Kommunikation massgeschneiderter Informationen, Prozesse und Lösungen. Die Mitglieder des NCCS liefern unter anderem essenzielle Wissensgrundlagen für die nationale Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

Ausgewählte Tätigkeiten und Meilensteine unter dem Dach des NCCS:

- Klimaszenarien CH2018 & CH2025 (MeteoSchweiz und ETH): Bereitstellung fundierter Projektionen zur zukünftigen Klimaentwicklung in der Schweiz.
- Hydro-CH2018 (BAFU): Analyse der Auswirkungen des Klimawandels auf Wasserhaushalt und Hydrologie.
- Schadorganismen (BLW, Agroscope) & Waldfunktionen (WSL): Monitoring und Projektionen zur klimabedingten Ausbreitung von Schadorganismen sowie zur Entwicklung der Waldfunktionen unter verschiedenen Klimaszenarien.
- Hagelklima Schweiz (MeteoSchweiz): Erstellung der ersten einheitlichen nationalen Referenz zur Hagelgefährdung
- NCCS-Impacts Programm (alle Mitglieder beteiligt): Sektorenübergreifende Analysen und praxisnahe Dienstleistungen zu Klimaauswirkungen (Gesundheit, Ökosystemleistungen, Lieferketten) inklusive sozioökonomischer Szenarien.
- NCCS-Webplattform: Zentrale von allen getragene Anlaufstelle („One-stop Shop“) für Klimadienstleistungen des Bundes mit hoher Nutzung und Zugang zu Daten, Tools und Good Practices.
- Nationale & Internationale Vernetzung: Förderung des Dialogs mit Kantonen, Bund, Forschung und Privaten durch Ko-Organisation von NCCS-Foren (bis 2022), Foren Klima Schweiz (ab 2024) und K3-Kongresse zur Klimakommunikation sowie internationale Beiträge als Vorbild für globale Klimadienstleistungsnetzwerke.

¹⁵³ **National Centre for Climate Services NCCS.** Das NCCS wurde 2015 als nationale Umsetzung des Global Framework for Climate Services (GFCS) der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und auf Grundlage des Bundesratsbeschlusses (9. April 2014) zur «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz - Aktionsplan Zweiter Teil der Strategie des Bundesrates» gegründet. Die Ausführungen zum NCCS basieren auf einem Interview mit Frau Angela Michiko Hama vom 25.3.2026.

- Effiziente Zusammenarbeit im Netzwerk: Das NCCS als Koordinationsorgan verbessert kontinuierlich den Austausch und die Kooperation innerhalb des Bundes. Gezielte Information, Abstimmung, Nutzung von Synergien und Verhinderung von Doppelspurigkeiten wurde erreicht.

Nicht zu den Aufgaben des NCCS gehören demgegenüber: Politikbewertung, Qualitätskontrolle von Regierungsszenarien, Prognosen und Bewertungen.

8.1.4 OcCC (bis 2021)

Das OcCC (organe consultatif sur les changements climatiques)¹⁵⁴ war zwischen 1996 und 2021 aktiv. Vgl. einleitend Ziff. 4.1.3.

Es setzte sich aus einem 9-köpfigen Ausschuss und einem Expertenpool zusammen, dessen Mitglieder für konkrete Fragestellungen beigezogen, oder aus den geeigneten Arbeitsgruppen zusammengesetzt werden konnten. Der Expertenpool bestand aus dem bei ProClim zusammengeschlossenen Netzwerk der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT), das vom ProClim Kuratorium präsiert wurde. Das Sekretariat wurde aufgrund der bestehenden Synergien ProClim-SCNAT angegliedert. Die Begleitung des Mandates von Seiten der Bundesverwaltung oblag dem GS-UVEK und dem BAFU. Das Mandat des OcCC umfasste folgende Tätigkeitsfelder:

- Beurteilung der Resultate aus der weltweiten Klimaforschung hinsichtlich deren Relevanz für die Schweiz;
- Beurteilung der Wirksamkeit der nationalen und internationalen Klimapolitik sowie des Schweizer Beitrags zur Eindämmung des Klimawandels;
- Beurteilung der Strategie des Bundesrates zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz im Hinblick auf deren Umsetzung und Wirkung;
- Analyse der Gesetzgebungsarbeiten in anderen Politikbereichen auf deren Klimarelevanz sowohl in Bezug auf die Treibhausgasemissionen als auch auf die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel;
- Beurteilung des Zusammenspiels der Klima- und Energiepolitik hinsichtlich der gesetzten klima- und energiepolitischen Ziele;
- Beratung des UVEK bei der Entwicklung einer Strategie für einen gesellschaftlichen Wandel hin zu einer CO₂-armen Gesellschaft;
- Verfassen eines regelmässigen klimawissenschaftlichen und klimapolitischen Ausblicks;
- Unterstützung des UVEK bei spezifischen Sachfragen;
- Berichterstattung zuhanden des UVEK;
- Letzte Publikation: OcCC Empfehlungen 2021. Herausforderung «Netto Null 2050» für die Schweiz – Beurteilung der aktuellen Situation und klimapolitische Massnahmen.¹⁵⁵

8.1.5 Oeschger Center (OCCR)

Das Oeschger-Zentrum für Klimaforschung (OCCR)¹⁵⁶ ist eines der strategischen Zentren der Universität Bern (seit 2007). Es ist ein führendes Klimaforschungszentrum und bringt Forscherinnen und Forscher aus 14 Instituten und vier Fakultäten zusammen. Das OCCR forscht interdisziplinär an vorderster Front der Klimawissenschaften. In der globalen Wissenschaftsgemeinde übernimmt das OCCR eine Führungsrolle in internationalen Beurteilungsprozessen wie dem Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) und der Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES), in denen OCCR-Mitglieder zu Co-Vorsitzenden, Lead Autor/-innen und Autor/-innen gewählt wurden. Das dem

¹⁵⁴ Vgl. einführend Ziff. 4.1.2. <http://www.occc.ch/index.html> (stillgelegte Website, abgerufen am 17.3.2026). Die Ausführungen zur Klima-Allianz basieren auf einem Interview Herrn Christoph Kull vom 17.3.2026.

¹⁵⁵ <http://www.occc.ch/documents/OcCC-Empfehlungen2021d.pdf> (abgerufen am 16.4.2026).

¹⁵⁶ Vgl. einführend Ziff. 4.1.2 https://www.oeschger.unibe.ch/index_ger.html. Die Ausführungen zum OCCR basieren auf einem Interview mit der Präsidentin des OCCR, Frau Prof. Karin Ingold vom 26.3.2026.

OCCR angegliederte Mobiliar Lab für Naturrisiken untersucht und quantifiziert schwerpunktmässig die regionalen Klimarisiken, Naturgefahren und deren Folgen.

Aktivitäten u. a.:

- Informationsvermittlung: Neutrale interdisziplinäre Forschung (u. a. Klimamodellierungen, Szenarientwicklungen, Validierung wissenschaftlicher Prognosen, Strategien für Adaption und Mitigation) und somit Erarbeitung wichtiger qualitätssichernder Informationen, z. B.
 - Mitwirkung bei allen bisher erschienenen Statusberichten des Weltklimarats IPCC als Co-Chair, Coordinating Lead Author oder Lead Author;
 - Technischer Beitrag zu den Klimaszenarien für die Schweiz (CH2018);
 - Mitwirkung Mobiliar Lab für Naturrisiken.
- Stakeholder-Engagement (Convenor): Das OCCR organisiert Lehr- & Wissensformate und wirkt in Netzwerken mit (primär wissenschafts-, nicht politikprozess-zentriert), z. B. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC); Intergovernmental Panel on Biodiversity and Ecosystem Services (IP-BES); Kernakteur im Konsortium «Swiss Climate Research», Swiss Climate Summer Schools, Graduate School of Climate Sciences, Events.

8.1.6 Parlamentarische Gruppe Klima (PGK)

Die Parlamentarische Gruppe Klima¹⁵⁷ veranstaltet seit 2021 während den parlamentarischen Sessionen regelmässige Austauschtreffen zu einem aktuellen klimarelevanten Thema. Zu dieser Veranstaltungsreihe werden sämtliche Mitglieder des National- und Ständerats schriftlich eingeladen. Sie erhalten dabei Kurzinformationen zum aktuellen Thema und den geplanten Kurzvorträgen. Nach den Kurzvorträgen besteht ausreichend Gelegenheit zu Diskussionen. Das Sekretariat wird betreut durch die Klima-Allianz (vgl. Ziff. 8.1.1).

Aktivitäten u. a.:

- Die PGK bringt Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Praxisakteuren (z. B. Wirtschaft, Landwirtschaft, Energie) in einen strukturierten Dialog zusammen. Insbesondere durch Anlässe, bei denen Fachpersonen Erkenntnisse präsentieren und politische Implikationen diskutiert werden können. So z. B. im Rahmen von Sessionsanlässen zu Themen wie Klimaschutzgesetz, Energie, Mobilität oder Landwirtschaft oder im Rahmen von Veranstaltungen mit Inputs zu technischen oder sektoralen Klimaschutzpotenzialen (Energie, Gebäude, Landwirtschaft);
- Sie stellt Informationen bereit, indem sie wissenschaftliche Erkenntnisse, thematische Übersichten und Praxisbeispiele im Rahmen von Kurzinformationen, Referaten und Diskussionsunterlagen an Sessionsanlässen in kompakter Form an Ratsmitglieder vermittelt.

Die PGK ist allerdings gemäss Interview aktuell nicht sehr aktiv. So hat sie seit einem Jahr keinen Anlass mehr durchgeführt. Auch ist es nicht gelungen, Vertretungen aller Bundesratsparteien für das Co-Präsidium zu engagieren.

8.1.7 ProClim

Das Forum für Klima und globalen Wandel (ProClim)¹⁵⁸ ist ein schweizweit anerkanntes Forum, das wissenschaftliche Grundlagen zum Klimawandel für die Wissenschaft selbst, die Politik und Gesellschaft aufarbeitet und zusammenstellt (seit 1988). Rechtlich ist ProClim Teil der Akademie der Naturwissenschaften und damit auch Teil der Akademien. Mittels Vernetzung von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft trägt ProClim zu einer klimaneutralen und -resilienten Schweiz bei. ProClim bringt die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Handlungsoptionen rund um den Klimawandel in nützlicher Form in die

¹⁵⁷ <https://www.klima-allianz.ch/arbeitsgruppen/parlamentarische-gruppe-klima/>. Co-Präsidium Katja Christ, GLP, Matthias Michel, FDP, Delphine Klopfenstein Boggini, GP, Charles Juillard, Mitte, Mathilde Crevoisier Crelier, SP. Die Ausführungen basieren u. a. auf Rückmeldungen von Herrn Ständerat Matthias Michel.

¹⁵⁸ <https://proclim.scnat.ch/de>; Die Ausführungen zur Klima-Allianz basieren auf einem Interview mit Filippo Lechthaler vom 17.3.2026.

politische und öffentliche Diskussion der Schweiz ein und ermöglicht somit evidenzbasierte Entscheidungen für neue Lösungen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Im ProClim-Kuratorium, dem obersten Leitgremium, sitzen neben Mitgliedern der Wissenschaft auch der Leiter des Direktionsbereichs Klima des BAFU sowie das zuständige Kadermitglied für Klimafragen von Meteo Schweiz.

Aktivitäten u. a.:

- Qualitätskontrolle auf Auftrag resp. auf Anfrage (z. B. Überprüfung der Artikel, Sendungskonzepte oder Berichte auf wiss. Kompatibilität von Medien, Verwaltung usw.), nicht systematisch;
- Wissenschaftliche Einordnung der Klimapolitik oder Beschreibung und Diskussion von politischen Handlungsoptionen mittels Syntheseberichten, Factsheets, Stellungnahmen oder Dialogformaten;
- Bereitstellung von Informationen / Grundlagen / Vernetzung:
 - Politische Syntheseberichte, Faktenblätter und Stellungnahmen (im Sinne einer wissenschaftlichen Einordnung, Synthese von Wissen, Aufzeigen und Diskussion von Handlungsoptionen. Wobei alle Produkte eine breitausgelegte Review in der Schweizer Klimaforschungs-Community unterlaufen);
 - Pflege einer Datenbank von Forschenden, Forschungsprojekten und wiss. Publikationen;
- Fördert die Zusammenarbeit mit dem IPCC. Z. B. Übersetzungen der Zusammenfassungen des IPCC auf Deutsch für politische Entscheidungsträger;
- Eigenständige Organisation von wissenschaftlichen Tagungen zur Klimaforschung (Swiss Global Change Day; nächste Tagung 15.4.26) und formelle Mitarbeit an weiteren Tagungen v. a., um die Vertretung der Klimaforschung wahrzunehmen (K3 Kongress für Klimakommunikation oder Klima Forum Schweiz);
- Organisiert und koordiniert regelmässig Dialogformate mit der Politik (nationales Parlament). Identifikation klimapolitisch relevanter Themen (Kurzeinputs von Forschenden danach Diskussion mit Politikern und Politikerinnen);
- Mandatsbasierte Zusammenarbeit mit der Verwaltung (BAFU);
- Internationale Vernetzung Wissenschaft und Politikberatung (betreut im Auftrag des BAFU die Plattform IPCC Schweiz, Beobachtungsstatus im International Climate Council Network);
- Stellungnahmen zu Gesetzen: <https://proclim.scnat.ch/de/id/3skNn?embed=hJcvS> (z. B. Elektrizitätsgesetz, Energiegesetz CO₂-Gesetz);
- Neuere Publikationen oder weitere Stellungnahmen: Übersicht <https://proclim.scnat.ch/de/id/hJcvS>.

8.1.8 Schweizerischer Wissenschaftsrat

Der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR)¹⁵⁹ (seit 1965) berät die Bundesverwaltung und den Bundesrat in allen Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Er hat in Art. 54 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) eine gesetzliche Grundlage als ausserparlamentarische Kommission im Sinne von Art. 57a Abs. 1 des RVOG. Der Rat (Milizgremium) besteht aus maximal 15 unabhängigen Persönlichkeiten, die Verantwortung für Empfehlungen übernehmen. Der SWR erstellt für jede Legislaturperiode ein Arbeitsprogramm und berät den Bundesrat aus eigener Initiative oder im Auftrag des Bundesrats oder des Departements/WBF (so Art. 54 Abs. 1 FIFG). Das Gesetz umschreibt die Aufgaben wie folgt (Art. 54 Abs. 2 FIFG): Er

- evaluiert die Fördermassnahmen des Bundes, die Forschungsorgane hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung, die Förderinstrumente der Forschungsförderungsinstitutionen und der Innosuisse, die Massnahmen der Ressortforschung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit;
- nimmt zu einzelnen forschungs- und innovationspolitischen Vorhaben und Problemen Stellung;
- unterstützt das WBF bei seinen periodischen Überprüfungen der schweizerischen Forschungs- und Innovationspolitik;

¹⁵⁹ <https://wissenschaftsrat.ch/> (abgerufen am 17.4.2026). Die Ausführungen zum SWR basieren u.a. auf einem Interview mit Herrn Lukas Zollinger vom 20.4.2026.

- berät den Bundesrat beim Vollzug des FIGG.

Der SWR¹⁶⁰ ordnet seine Organisation und seine Geschäftsführung in einer Verordnung, die durch den Bundesrat zu genehmigen ist. Der SWR verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese stellt dem SWR die nötigen Ressourcen und Informationen zur Verfügung, die für die Erfüllung des Beratungsauftrags notwendig sind. Je nach Bedarf nimmt die Geschäftsstelle hierfür anerkannte externe Fachkräfte in Anspruch. Sie ist ferner verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und koordiniert die Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung. Der SWR kann Arbeitsgruppen einsetzen und externe Expertinnen und Experten beiziehen. Die Mittel des SWR werden in das Budget des SBFI eingestellt (2026: 0.3 Mio. CHF).

Der SWR erstattet dem WBF jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Im Rahmen seines Auftrages ist der SWR grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Berichte des SWR werden publiziert und können damit öffentlich diskutiert werden. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt, nachdem die betroffene Verwaltungseinheit die Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Inhalte hatte.¹⁶¹ Zum Thema Klima hat der SWR beispielsweise 2024 Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) eine Stellungnahme abgegeben und 2023 ein Arbeitspapier veröffentlicht.¹⁶²

Der SWR soll indessen im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen 4-jährigen Prüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen (Art. 57d RVOG) gemäss Bundesrat aufgehoben werden.¹⁶³ Künftig soll das SBFI diese Aufgabe übernehmen und bei Bedarf externe Mandate vergeben. Interessant ist, dass der Bundesrat bei der Vorlage die unabhängige externe Sicht nicht etwa schwächen, sondern vielmehr stärken möchte.

8.1.9 Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)

Die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)¹⁶⁴ ist seit 2023 die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution der Schweiz. Sie trägt zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in allen Lebensbereichen und auf allen staatlichen Ebenen in der Schweiz bei. Die SMRI basiert auf Art. 10a–10c des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte vom 19.12.2003, SR 193.9. Als nationale Menschenrechtsinstitution arbeitet sie auf der Grundlage der *Pariser Prinzipien der UNO*. Diese erfordern eine gesetzliche Verankerung der Institution, ein umfassendes Mandat zum Schutz und zur Förderung von allen Menschenrechten, Unabhängigkeit, insbesondere auch von anderen Institutionen, der Regierung und dem Parlament, eine pluralistische Zusammensetzung sowie eine ausreichende öffentliche Finanzierung.

Gemäss gesetzlichem Auftrag ist die SMRI unabhängig. Sie hat die Rechtsform einer an den zivilrechtlichen Verein angelehnten öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit den Organen Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle. Der Bundesrat beantragt bei der Bundesversammlung einen 4-jährigen Zahlungsrahmen. Die SMRI bestimmt selbständig über die Verwendung ihrer Ressourcen. Sie kann Dienstleistungen für Behörden und Private erbringen. Ausserhalb des Aufgabenbereichs sind

¹⁶⁰ Die Ausführungen basieren u.a. auf einem Interview mit Herrn Lukas Zollinger, Geschäftsführer.

¹⁶¹ Dies gemäss Einsatzverfügung des Bundesrates. [20180822_Veruegung_ueber_die_Einsetzung_des_SWR.pdf](#) (abgerufen am 18.4.2026).

¹⁶² [SSC_workingdocument_2_2023_Patt_Wolf.pdf](#) (abgerufen am 17.4.2026).

¹⁶³ Vgl. Vernehmlassung Bundesgesetz über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025, 28.1.2026. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis Ende April 2026. Aus dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung: «Seit der Gründung des SWR 1965 haben sich die Strukturen für Evaluation, Information und Beratung grundlegend gewandelt. Die Öffentlichkeit fordert **Transparenz und Mitwirkung**, was durch die Vernehmlassung der BFI-Botschaften gewährleistet wird. Nationale und internationale Herausforderungen verlangen schnelle, spezialisierte Expertise statt langwieriger Berichte. (...) Zukünftig sollen **kritische externe Perspektiven gezielt gestärkt werden**. Die bisherigen Evaluationsprozesse bleiben bestehen, müssen aber für die BFI-Botschaft 2029–2032 neu strukturiert werden. Übergeordnete Ziele sind Unabhängigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse für alle Akteure und die Politik. (...) Die kritische Betrachtung des Schweizer Bildungs-, Forschungs- und Innovationssystems (BFI) durch unabhängige Instanzen auf nationaler und internationaler Ebene sowie der konstruktive Austausch zwischen den betroffenen Akteuren müssen verstärkt werden. Darüber hinaus werden die Evaluationsprozesse, an denen der SWR derzeit beteiligt ist, grundsätzlich beibehalten.»

¹⁶⁴ Vgl. einführend Ziff. 4.1.2. <https://www.isdh.ch/de/smiri/wer-wir-sind/die-smri> (abgerufen am 17.4.2026). Die Ausführungen zur SMRI basieren auf einem Interview mit Herrn Stephan Schlegel und Frau Judith Kopp vom 18.3.2026.

Verwaltungsaufgaben, individuelle Klagen sowie Aufsichts- oder Ombudsfunktionen. Sie publiziert einen Jahresbericht und stellt diesen dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten zu.

Die Organe der SMRI sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Der Verein hatte 2024 109 Mitglieder. Die Geschäftsstelle wurde öffentlich-rechtlich ausgeschrieben und privatrechtlich angestellt. Der Vorstand kann beratende Gremien einsetzen. Die Finanzierung wird über den Bund, Beiträge der Kantone und der Gemeinden, Mitgliederbeiträge sowie Entgelte für Dienstleistungen sichergestellt. Das Gesamtbudget betrug 2025 1.3 Mio. CHF.

Die Strategie 2025–2035 definiert auf der Basis ihres gesetzlichen Auftrags folgende Funktionen:

- SMRI als Seismografin: Beobachtung der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die den Schutz der Menschenrechte grundlegend beeinflussen. Sie weist auf Herausforderungen hin und zeigt Lösungsansätze auf;
- SMRI als kritische Beobachterin: Analyse und Dokumentation der Einhaltung der Menschenrechte in der Schweiz. Aufzeigen von bewährten Praktiken und Verbesserungspotenzialen mit Handlungsempfehlungen. Kritik von Entwicklungen, die den Schutz der Menschenrechte gefährden;
- SMRI als Kompetenzzentrum: Beratung von Behörden auf allen föderalen Ebenen auf Anfrage. Stellungnahmen und Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte;
- SMRI als Forum: Bereitstellung von grundlegenden Informationen über Menschenrechte und ihren Schutz. Initiierung von öffentlichen Debatten. Veranstaltungen und Informationen zur Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen und Akteuren, die für die Umsetzung der Entwicklung der Menschenrechte zentral sind.

Zum Thema Klima hat das SMRI dem Ministerkomitee Stellungnahmen zur Umsetzung des KlimaSenierrinnen Urteils unterbreitet, zum Entwurf des Klimagesetzes des Kantons Glarus Stellung genommen, und im April 2026 eine Studie zum Thema «Klimawandel als Menschenrechtsfrage» veröffentlicht.¹⁶⁵

¹⁶⁵ [smri_studie.pdf](#) (Abruf 13.5.2016).

8.2 Vergleich ausländischer Klimabeiräte

8.2.1 Typologie nationaler Klimabeiträte nach EVANS/DUWE (2021)

Key	Name	Description	#	Example	Countries (1/2 indicates 1 of 2 total)
Type 1: Independent scientific councils					
1a	Independent Scientific Climate Council	<i>Independent, scientific, climate dedicated</i>	11**	Danish Council on Climate Change	Denmark (1/2), Finland (1/4), France (1/2), Germany (3/7), Greece, Luxembourg (1/2), Sweden (1/4), Switzerland (1/2), United Kingdom (1/2)
1a *	Independent Scientific Climate Council - w/public officials	<i>Independent, scientific, climate dedicated with some representation from government</i>	1	Irish Climate Change Advisory Council	Ireland (1/2)
1b	Independent Scientific Environmental/Sustainable Development Council	<i>Independent and scientific advisory body with climate relevant work but focused more broadly on the environment and/or sustainable development</i>	7	German Advisory Council on the Environment	Estonia (1/2), Finland (1/4), Germany (2/7), Netherlands (1/3), Norway (1/2), Sweden (1/4)
Type 2: In-house scientific advisory bodies					
2a	In-house Scientific Climate Advisory Body	<i>Government-led scientific advisory body (or subsidiary) dedicated to climate analysis and policy (additional to a national environment agency)</i>	1	Hungarian Scientific Advisory Panel on Climate Change (APCC)	Hungary (1/4)
2b	In-house Scientific Environmental/Sustainable Development Advisory Body	<i>Government-led scientific advisory body (or subsidiary) for environment or sustainable development (additional to a national environment agency)</i>	3	Czech Hydrometeorological Institute	Czechia (1/3), Poland (1/2), Sweden (1/4)
Type 3: Stakeholder engagement platforms					
3a	Stakeholder Engagement Platform for Climate Policy	<i>Stakeholder engagement and advisory body dedicated to climate policy</i>	8	Icelandic Climate Council	Bulgaria, Croatia (1/2), Czechia (1/3), Germany (1/7), Hungary (1/4), Iceland, Ireland (1/2), Sweden (1/4)
3b	Stakeholder Engagement Platform for Environmental Policy/Sustainable Development	<i>Stakeholder engagement and advisory body for environment and sustainable development broadly</i>	10	Latvian Environmental Advisory Council	Denmark (1/2), Estonia (1/2), Finland (1/4), Germany (1/7), Hungary (1/4), Latvia, Netherlands (1/3), Portugal, Spain (1/3), Switzerland (1/2)
Type 4: Stakeholder and inter-ministerial roundtables					
4a	Stakeholder and Inter-ministerial Roundtable on Climate	<i>Mixed climate roundtable for exchange between public officials, stakeholders and scientific experts, often includes some degree of inter-ministerial coordination</i>	8	Austrian National Climate Protection Committee (NKK)	Austria, Finland (1/4), Lithuania, Malta, Netherlands (1/3), Norway (1/2), Poland (1/2), Spain (1/3)
4b	Stakeholder and Inter-ministerial Roundtable on Environmental/Sustainable Development	<i>Mixed environment/sustainable development roundtable for exchange between public officials, stakeholders and scientific experts, often includes some degree of inter-ministerial coordination</i>	8	Belgian Federal Council for Sustainable Development Belgium (FRDO-CFDD)	Belgium, Croatia (1/2), Czechia (1/3), France (1/2), Hungary (1/4), Italy, Luxembourg (1/2), United Kingdom (1/2)
Still unspecified		<i>Planned - not yet fully specified</i>	3	Spanish Committee of Experts on Climate Change and Energy Transition	Slovakia, Spain (1/3), Turkey
no body identified		<i>No climate change advisory body identified at national level</i>	Cyprus, Liechtenstein, Romania, Slovenia		

Abb. 10: Beratungsgremien zum Klimawandel in Europa nach EVANS/DUWE (2021), S. 35

Bemerkung: Die Ausführungen entstammen der Publikation 2021 und dokumentieren hier primär die Methodik von EVANS/DUWE (Ecologic Institute). Seither gab es verschiedene Anpassungen. Insbesondere Wegfall des OcCC (vgl. CH: Advisory body on Climate Change). Zudem wurde 2020 der deutsche Expertenrat (ERK) eingesetzt, der noch nicht berücksichtigt ist.

8.2.2 Funktionen von nationalen Klimabeiträte nach EVANS/DUWE (2021)

Country/body	(1) Watch-dog	(2) Advisor				(3) Con-venor	Governance system tier
		Policy eval-uation	Quality control	Policy recom-mendation	Information provision		
DK: Council on Climate Change	X	X	X	X	(X)	X	3. Formal, strong
FI: Climate Panel	X	(X)		X	X		2. Formal, lacking some detail and transparency
FR: High Council on Climate	X	X		X	X	(X)	3. Formal, strong
DE: Energy Transition Monitor-ing Commission	X	(X)	X	X	(X)		3. Formal, lacking some transparency
EL: Special Scientific Committee for Climate Change				X	X	(X)	1. EU/UN baseline
IE: Climate Change Advisory Council	X	X		X	X	(X)	3. Formal, lacking some detail
SE: Climate Policy Council	X	X	X	X	X	(X)	3. Formal, lacking some detail
CH: Advisory Body on Climate Change	X	X	X	X	X		2. Informal, lacking some detail or trans-parency
UK: Committee on Climate Change	X	X	X	X	X	(X)	3. Formal, strong

Abb. 11: Funktionen Europäischer 'unabhängiger Klimaräte' nach EVANS/DUWE (2021), S. 35.

Bemerkungen:

- Vgl. Ziff. 8.2.1.
- Abkürzungen: DK: Dänemark; FI : Finnland; FR: Frankreich; DE: Deutschland; EL Griechenland; IE Irland; SE: Schweden; CH: Schweiz; UK: Vereinigtes Königreich.

8.3 Liste der befragten Personen

(in alphabetischer Namensreihenfolge)

- Bähr Cornelia, Rechtsanwältin, Vertreterin Verein KlimaSeniorinnen, 13.4.2026
- Ingold Karin, Prof. Dr., Präsidentin Oeschger Center, 26.3.2026
- Klingler Georg, Vorstandsmitglied Klima-Allianz & Experte Klima Greenpeace, 1.4.2026
- Kull Christoph, Dr., ehemaliger Geschäftsführer OcCC 17.3.2026
- Lechthaler Filippo, Dr., Leiter ProClim, 17.3.2026
- Mayer Michael, wiss. Mitarbeiter EFK, 6.3.2026 (Aussagen beschränkt auf Funktion der EFK)
- Michel Matthias, Ständerat, Co-Präsident, Parlamentarische Gruppe Klima (schriftl. Rückmeldung), 18.4.2026
- Michiko Hama Angela, Dr., Geschäftsführerin NCCS, 25.3.2026
- Schlegel Stefan, Dr., Direktor, und Judith Kopp, wiss. Mitarbeiterin, SMRI, 18.3.2026
- Thurnherr Walter, Prof., Albert Einstein School of Public Policy ETH, alt-Bundeskanzler, 20.3.2026
- Zollinger Lukas, Geschäftsführer, Schweizerischer Wissenschaftsrat, 20.4.2026

8.4 Quellen / Literatur

8.4.1 Wesentliche behördliche Quellen (in Kurzform zitiert)

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (2025), Communication from the authorities concerning the case of Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland (24.06.2025). Verfügbar unter: [https://hu-doc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD\(2025\)712F](https://hu-doc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2025)712F).

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (2024), Communication from Switzerland concerning the case of Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland (4.10.2024). Verfügbar unter: [https://hu-doc.exec.coe.int/fre?i=DH-DD\(2024\)1123F](https://hu-doc.exec.coe.int/fre?i=DH-DD(2024)1123F).

BUNDESAMT FÜR UMWELT (2025), Klima-Risikoanalyse für die Schweiz - Grundlage für die Anpassung an den Klimawandel. Verfügbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/de/publication?id=74m-J2D7NNzh>.

EUROPARAT, MINISTERKOMITEE (2025), 1537th meeting (15-17 September 2025) (DH) - H46-37; CM/Del/Dec(2025)1537/H46-37 - Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland (Application No. 53600/20). Verfügbar unter: <https://search.coe.int/cm/eng?i=0912594880282f39>.

EGMR (2024); Case of Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and others v. Switzerland. Judgement. Verfügbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-233206>.

8.4.2 Literatur / Gutachten

AARTHUN LINNÉA & SUNDQVIST GÖRAN (2025), Science advice and policy influence: Views of practitioners in the Swedish Climate Policy Council. Environmental Science and Policy, 171, 104143. **Science advice and policy influence: Views of practitioners in the Swedish Climate Policy Council - ScienceDirect**

AVERCHENKOVA ALINA (2026), National Climate Advisory Bodies: Lessons learnt on effective design, (2026), Policy Report on behalf of Greenpeace (am 22.6.2026 noch nicht offiziell publiziert).

AVERCHENKOVA ALINA, HIGHAM CATHERINE, CHAN TIFFANIE & KEUSCHNIGG ISABELA (2024), Impacts of climate framework laws Lessons from Germany, Ireland and New Zealand. Policy report, March 2024, Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment, London School of Economics and Political Science; **Impacts of climate framework laws: lessons from Germany, Ireland and New Zealand**.

AVERCHENKOVA ALINA, FANKHAUSER SAM, FINNEGAN JARED (2021), The influence of climate change advisory bodies on political debates: Evidence from the UK Committee on Climate Change. In: Climate Policy Volume 21(9) (2021), S. 1218-1233 ff. <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/14693062.2021.1878008>.

Averchenkova Alina Fankhauser Sam and Finnegan Jared (2018), The role of independent bodies in climate governance: the UK's Committee on Climate Change, London: Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment London School of Economics and Political Science. https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wp-content/uploads/2018/10/The-role-of-independent-bodies-in-climate-governance-the-UKs-Committee-on-Climate-Change_Averchenkova-et-al.pdf.

BACH TOBIAS, WEGRICH KAI (2019), Das Verhältnis von Regierung und Verwaltung aus internationaler Perspektive, in: Ritz et al. (2019), S. 65 ff; **(PDF) Das Verhältnis von Regierung und Verwaltung aus internationaler Perspektive**.

BÄHR CORNELIA CHRISTIANE (2025), KlimaSeniorinnen-Urteil: Menschenrechtliche Pflicht der Schweiz, ihren fairen Anteil am global verbleibenden CO₂-Budget zu quantifizieren. In: Umweltrecht in der Praxis 2025-2, S. 114 ff.; **URP_2025_2_KlimaSeniorinnen_Urteil_Baehr.pdf**.

BRÜHL-MOSER DENISE (2019), Staatsleitungen im internationalen Vergleich; in Ritz et al. (2019), S. 97 ff.

EVANS NICK, SCHÖBERLEIN PAULA, DUWE MATHIAS (2024), Raising the bar on national climate governance in the EU: How EU policy can help Member States deliver certainty, accountability, consensus and consistency on the road to net zero. Ecological Institute, Berlin; **Raising the Bar on National Climate Governance in the EU. How EU policy can help Member States deliver certainty, accountability, consistency, and consensus on the road to net zero.**

EVANS NICK, DUWE MATTHIAS (2021), ecologic/IDDRI, Climate governance systems in Europe: the role of national advisory bodies; **Climate governance systems in Europe: the role of national advisory bodies** HÄFELIN ULRICH, MÜLLER GEORG & ULMANN FELIX (2020), Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage. DIKE.

KÄLIN WALTER & KÜNZLI JÖRG (2025), Das Recht des universellen und europäischen Menschenrechtsschutzes – UNO-Pakte, EMRK und weitere Übereinkommen, 5., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Helbing & Lichtenhahn / Nomos.

KELLER HELEN / SEFKOW-WERNER VIOLETTA (2026), Das Verbandsbeschwerderecht nach dem Urteil Verein KlimaSeniorinnen and Others v. Switzerland: So fern und doch so nah? In: ZBI 1/2026, S. 4 ff.

LE QUÉRÉ CORINNE (2025), Economy-wide but fragile decreases in greenhouse gas emissions supported by climate policy in France, (2025) 357 Comptes Rendus – Géoscience; **Economy-wide but fragile decreases in greenhouse gas emissions supported by climate policy in France.**

LINDER WOLF, MÜLLER SEAN (2021), Swiss Democracy, Palgrave Macmillan, 4th edition; **Swiss Democracy: Possible Solutions to Conflict in Multicultural Societies | Springer Nature Link.**

MÜLLER SEAN, LINDER WOLF (2025), Schweizerische Demokratie: Institutionen - Prozesse – Perspektiven, Haupt Verlag., 5. überarbeitete und aktualisierte Auflage; **(PDF) Schweizerische Demokratie: Institutionen - Prozesse - Perspektiven.**

PAPADOPULOS YANNIS, SCIARINI PASCAL, VATER ADRIAN ET AL., Hrsg. (2022), Handbuch der Schweizer Politik, NZZ Libro, 7. Auflage.

RITZ ADRIAN, HALDEMANN THEO, SAGER, FRITZ, Hrsg. (2019), Blackbox Exekutive, NZZ libro.

RUEDIN XAVIER-BAPTISTE (2009), Exécution des arrêts de la Cour européenne des droits de l'homme, Helbing Lichtenhahn ; **L'exécution des arrêts de la Cour européenne des droits de l'homme.**

SAURER JOHANNES (2020), Grundstrukturen des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Natur und Recht, 42, S. 433–439; **Grundstrukturen des Bundes-Klimaschutzgesetzes | Natur und Recht | Springer Nature Link.**

SEIBICKE HELENA (2025), The Institutional Design of Scientific Advisory Boards on Climate Change: A Comparison at the Intergovernmental, Supranational, and National Level; **The Institutional Design of Scientific Advisory Boards on Climate Change: A Comparison at the Intergovernmental, Supranational, and National Level.**

THURNHERR WALTER (2025), Wie der Bundesrat die Schweiz regiert, Zürich/Berlin, Klein&Aber.

TSCHANNEN PIERRE TSCHANNEN (2021), Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Stämpfli, 5. Aufl.

VOGEL STEFAN (2008), Einheit der Verwaltung – Verwaltungseinheiten, Schulthess.